97-84073-15

Falkenberg, Albert

Die deutsche Beamtenbewegung nach...

Berlin

1920

97-84073-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

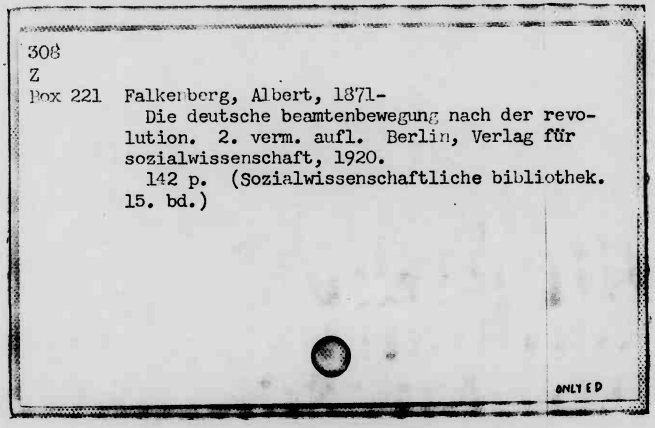

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-6-97 INITIALS: RB

TRACKING # : 23701

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEK
15. BAND

6.50
308
Z
Box 221

DIE DEUTSCHE BEAMTEN-BEWEGUNG NACH DER REVOLUTION

VON

A. FALKENBERG

BERLIN 1920
DRUCK UND VERLAG: VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Sozialwissenschaftliche Bibliothek

BISHER SIND IN UNSEREM VERLAGE ERSCHIENEN:

Band 1. *Die deutschen Gewerkschaften im Weltkriege.* Von *Paul Umbreit.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 2. *Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege.* Von *Paul Hirsch.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 3. *Die deutsche Zentrumspartei.* Von *J. Meerfeld.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 4. *Praxis der Handelspolitik.* Von *Max Schippel.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 5. *Karl Marx und die Gewerkschaften.* Von *Herm. Müller,* Zentral-Arbeitersekretär. Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 6. *Weltkrieg und Arbeiterbewegung.* Von *S. Aufhäuser.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 7. *England und Deutschland.* Von *Waldemar Sklarz.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 8. *Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Weltkriege.* Von *Paul Umbreit.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 9. *Jean Jaurès, Sozialist und Staatsmann.* Von *M. Beer.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 10. *Der Staat, die Industrie und der Sozialismus.* Von *Parvus.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 11. *Die Verstaatlichung der Banken und der Sozialismus.* Von *Parvus.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 12. *Karl Marx, Sein Leben und seine Lehre.* Von *M. Beer.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk., illustrierte Ausgabe 5,50 Mk.

Band 13. *Der Geist der neuen Reichsverfassung.* Von Dr. *Max Quarck.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 14. *Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe.* Von *M. Beer.* In 5 Teilen. Teil 1, bereits erschienen, behandelt das Altertum: Palästina, Hellas, Rom und das Urchristentum. Die übrigen 4 Teile umfassen: Mittelalter, die neuere und neueste Zeit bis auf die Gegenwart. Preis jedes Teiles 3,— Mk. Einbanddecke für alle 5 Teile 5,— Mk.

DIE BIBLIOTHEK WIRD FORTGESETZT

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEK
15. BAND

DIE DEUTSCHE BEAMTENBEWEGUNG NACH DER REVOLUTION

VON

A. FALKENBERG
REFERENT FÜR BEAMTENFRAGEN IM REICHSMINISTERIUM DES INNERN

2. vermehrte Auflage

1920
VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT G.M.B.H.
BERLIN SW 68

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Sozialwissenschaftliche Bibliothek

BISHER SIND IN UNSEREM VERLAGE ERSCHIENEN:

Band 1. *Die deutschen Gewerkschaften im Weltkriege.* Von *Paul Umbreit.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 2. *Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege.* Von *Paul Hirsch.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 3. *Die deutsche Zentrumspartei.* Von *J. Meerfeld.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 4. *Praxis der Handelspolitik.* Von *Max Schippel.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 5. *Karl Marx und die Gewerkschaften.* Von *Herm. Müller,* Zentral-Arbeitersekretär. Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 6. *Weltkrieg und Arbeiterbewegung.* Von *S. Aufhäuser.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 7. *England und Deutschland.* Von *Waldemar Sklarz.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 8. *Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Weltkriege.* Von *Paul Umbreit.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 9. *Jean Jaurès, Sozialist und Staatsmann.* Von *M. Beer.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 10. *Der Staat, die Industrie und der Sozialismus.* Von *Parvus.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 11. *Die Verstaatlichung der Banken und der Sozialismus.* Von *Parvus.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 12. *Karl Marx, Sein Leben und seine Lehre.* Von *M. Beer.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk., illustrierte Ausgabe 5,50 Mk.

Band 13. *Der Geist der neuen Reichsverfassung.* Von Dr. *Max Quarck.* Kart. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk.

Band 14. *Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe.* Von *M. Beer.* In 5 Teilen. Teil 1, bereits erschienen, behandelt das Altertum: Palästina, Hellas, Rom und das Urchristentum. Die übrigen 4 Teile umfassen: Mittelalter, die neuere und neueste Zeit bis auf die Gegenwart. Preis jedes Teiles 3,— Mk. Einbanddecke für alle 5 Teile 5,— Mk.

DIE BIBLIOTHEK WIRD FORTGESETZT

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEK
15. BAND

DIE DEUTSCHE BEAMTENBEWEGUNG NACH DER REVOLUTION

VON

A. FALKENBERG
REFERENT FÜR BEAMTENFRAGEN IM REICHSMINISTERIUM DES INNERN

2. vermehrte Auflage

1920
VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT G.M.B.H.
BERLIN SW 68

INHALTSVERZEICHNIS

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an)

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE 5

I. ZUR EINFÜHRUNG 7

II. STAND DER BEAMTENBEWEGUNG
- a) Die Vorkriegszeit 11
- b) Die Kriegszeit 17

III. KRIEGSMASSNAHMEN UND MITGLIEDERBEWEGUNG DER BEAMTENVERBÄNDE 26

IV. DIE WIRKUNGEN DES WELTKRIEGES AUF DAS BEAMTENVERHÄLTNIS
- a) im allgemeinen 38
- b) auf das Beamtenrecht 49
- c) auf das Beamteneinkommen 69

V. DIE DEUTSCHE BEAMTENGEWERKSCHAFT . . 83

VI. AUSBLICK 94

VII. DIE DEUTSCHEN BEAMTEN UND DIE ZWEITE REVOLUTION 105

VIII. ANHANG
- 1. Leitsätze für Beamtenräte (Deutscher Beamtenbund) 111
- 2. Programm des DBB. (Entwurf) 115
- 3. Verzeichnis der dem DBB. angeschl. Fachverbände usw. . . 118
- 4. Entwurf zum Arbeitsplan eines Reichspersonalamts 136

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die wenige Monate nach Erscheinen der vorliegenden Schrift erforderlich gewordene Veranstaltung einer zweiten Auflage berechtigt zu der Auffassung, daß innerhalb des Beamtentums gerade im Augenblick mehr als jemals zuvor tiefgehendes Interesse für die Fragen der Beamtenpolitik vorhanden ist. Und zwar erschöpft sich dieses Interesse nicht mehr allein in unfruchtbarer Kritik, sondern es richtet sich in ungleich größerem Maße als früher auf die praktische Lösung der Beamtenfrage.

Einen untrüglichen Beweis für diese Tatsache hat das Verhalten der Beamten in den Tagen des Kapp-Putsches geliefert. Die damals betätigte nahezu einmütige Geschlossenheit der Beamten ist ein Vorgang von geschäftlichem Wert. Aus diesem Grunde ist der zweiten Auflage dieser Schrift eine kurze Darstellung jener Vorgänge eingefügt worden.

Das Verzeichnis der dem Deutschen Beamtenbunde angeschlossenen Vereine und Verbände ist nach dem Stande vom 1. April 1920 erweitert worden.

Mit diesen Ergänzungen ausgestattet, wirkt die Schrift zum zweiten Mal, Leser, die hoffentlich in gleicher Weise wie die Bezieher der ersten Auflage aus der Aufrollung des Beamtenproblems Nutzen ziehen.

Anfang Mai 1920.

Der Verfasser.

I. Zur Einführung.

DEN schlagkräftigsten Beweis für die Behauptung, daß mit der Lösung der Beamtenfrage die Aufrollung hochpolitischer Probleme gegeben ist, liefern die tiefgehenden Wirkungen, die der Weltkrieg auf die Beamtenverhältnisse ausgeübt hat. Die Fragestellung in der gesamten Beamtenpolitik hat sich von Grund aus geändert, sie erfolgt nicht mehr im Sinne von Sonderforderungen eines als Kaste eingeschalteten Berufsbeamtenstandes, sondern unter dem Druck der Bedürfnisse eines der Gesamtheit dienenden Volksbeamtentums, die allein über den Weg der Allgemeinpolitik zu befriedigen sind. Dieser Neuordnung hat sich die Beamtenbewegung anzupassen.

Schon vor August 1914 waren Ansätze für eine umfassende Neuorientierung auf dem Gebiete der Beamtenpolitik vorhanden, sie hatten aber nicht die zur Fortentwicklung notwendige Triebkraft in sich. Erst die im ganzen demokratisierend wirkende Tendenz der Kriegsereignisse brachte auch die grundlegende Umstellung in der Denk- und Handlungsweise breiter Beamtenschichten in Fluß und schuf damit den in Führerkreisen längst als notwendig anerkannten Umschwung in der Beamtenbewegung.

Trotz mancher Gleichartigkeit in der äußeren Form der Organisationsbewegung der Arbeiter und Angestellten einerseits und der öffentlichen Beamten anderseits wird niemals die völlige Uebereinstimmung der Motive und Tendenzen ihrer Politik als Arbeitnehmerpolitik gefolgert werden können. Weder die geschichtliche Entwicklung des Beamtentums noch die Eigenart seiner Stellung im Staate läßt sich bei der Untersuchung der Wirkungen des Weltkrieges auf die Beamtenpolitik und die aus ihr hervorgegangene Beamtenbewegung ausschalten. Aus diesen Gründen wird sich auch der nachstehend unternommene Versuch einer Bloßlegung der inneren Beweggründe für die aus dem Weltkrieg geborene

Neuordnung der Beamtenbewegung nicht im gleichen Rahmen halten können, wie die in derselben Schriftenreihe als Einzelbände bereits veröffentlichte Darstellung der Einwirkung des Weltkrieges auf die Arbeiter- und Angestelltenbewegung. Die Kriegspflichten der Beamtenverbände waren grundsätzlich anderer Natur wie die der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen. Die Fortführung der Beamtenbewegung bedeutete nicht nur, wie bei der Arbeiter- und Angestelltenbewegung, die Aufrechterhaltung der Interessenvertretung der Beamten, sondern gleichzeitig — wenn auch nur mittelbar — die Erhaltung der Schwungkraft der Staatsmaschine. Es war schon vor Kriegsausbruch erwiesen, daß gerade die Beamtenverbände sich dadurch ein hohes Verdienst erworben hatten, daß sie die Beamten zur inneren Disziplinniertheit erzogen. Ohne die aus dieser Erziehung erwachsene Tugend, die in einer erhöhten Fähigkeit, durchzuhalten, Ausdruck fand, wäre die exakte Durchführung der Staatsbetriebe wesentlich erschwert, wahrscheinlich gar zur Unmöglichkeit gemacht worden. Ihr Wert war besonders hoch zu veranschlagen in den großen Verkehrsbetrieben der Post und Eisenbahn. Wenn nicht die großen Verbände der in diesen Betrieben tätigen Beamtenkategorien fördernd eingegriffen hätten, wären voraussichtlich Störungen eingetreten, die unabsehbare Folgen für das deutsche Wirtschaftsleben hätten haben können. Es verdient allerdings hervorgehoben zu werden, daß gerade die Beamtenverbände noch wesentlich höhere Leistungen im Interesse der Allgemeinheit hätten vollführen können, wenn ihr Wert für das Staatsganze von den maßgebenden Stellen in der gleichen Weise gewürdigt worden wäre, wie dies in bezug auf die Gewerkschaften zu Anfang des Krieges der Fall war.

Was an sittlichen Kräften durch die Beamtenverbände mobilisiert worden ist, wird ergänzt durch ihre Bestrebungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Was die Organisationen an Kriegsleistungen für ihre Mitglieder — Kriegsteilnehmer-, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge — nachzuweisen haben, ist nicht gering zu veranschlagen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Ergebnisse lediglich als eine Ergänzung der staatlichen Fürsorge zu werten sind und zu einer Hebung des Lebensstandard der betroffenen Personen in wesentlichem Maße nicht beitragen konnten. Immerhin können die auf diesem Gebiete vollbrachten Leistungen als ein starker Beweis für die während des Krieges gefestigte Berufssolidarität der Beamten gebucht werden.

Wenn vor dem Kriege die Fragen des Beamtenrechts und der Beamtenwirtschaft behandelt wurden, geschah es in der Praxis meistens in den Gleisen der Ueberlieferung. Beamtenrecht und Beamtenbesoldung wurden auch in den Parlamenten durchweg als Gebiete behandelt, denen zwar der innere Zusammenhang mit der Allgemeinpolitik nicht abgesprochen werden konnte, die aber gleichwohl als Fragen zweiten Grades angesehen wurden. Wenn nun auch der Weltkrieg die politische Bedeutung der Beamtenfrage vor aller Augen erwiesen hat, so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, daß jetzt schon Parlament und Regierung von sich aus die Beamtenfrage mehr als bisher in den Vordergrund rücken würden. Jetzt hat vielmehr die Aufklärungsarbeit der Beamtenverbände einzusetzen, und zwar nicht in erster Linie und allein in den Kreisen der Beamten, sondern zugleich auch auf dem Markte der Oeffentlichkeit. Gerade den nichtbeamteten Volksschichten muß klargelegt werden, daß Beamtenrecht mehr ist als die temperierte Formulierung zum Teil überlebter Rechtsnormen — daß die Beamtenbesoldung nicht weiter auf den Krücken überholter Auffassungen der Gegenwart in die Zukunft herübergeholt werden darf, daß vielmehr für das Beamtenrecht als der Ausdruck eines freien Persönlichkeitsrechts die neue Form gefunden werden muß, und daß das künftige Besoldungssystem nicht nur das Existenzminimum zu gewährleisten, sondern auch die soziale und kulturelle Aufstiegsmöglichkeit aller Beamten als Staatsbürger sicherzustellen hat.

Das sind Aufgaben, die nicht einseitig von den Regierungsstellen ohne Mitwirkung der Beamten gelöst werden können, sondern nur unter Heranziehung aller in Frage kommenden Faktoren: Regierung, Parlament, Oeffentlichkeit und Beamtenverband. Damit dies Unterfangen gelingen kann, ist nicht nur die Vereinheitlichung der Organisationsfront der Beamtenverbände nötig, sondern auch die Einbeziehung des Beamtentums in das neue System. Wenn die Beamten — untere, mittlere und höhere — nicht im neuen Geist ihre Organisationsarbeit fortzuführen verstehen, wird bestenfalls nur das erreicht werden, daß neue Paragraphen von kautschukartiger Beschaffenheit entstehen, mit deren Handhabung die alten Zustände des Wohlwollens umgewandelt werden können in solche einer blutleeren Gerechtigkeit. Sollte aber nur *das* Ziel und Zweck der neuen Beamtenbewegung sein? Gewiß nicht, sie dient vor allem zur Erfüllung der Aufgabe, den Beamtenkörper als Berufsstand aus den Rückständigkeiten des Obrigkeitsstaats

zu befreien und ihn zu einem gut funktionierenden Volksapparat umzuschaffen. Die Bedeutung dieser hohen politischen Aufgabe der Beamtenbewegung muß allen ins Bewußtsein dringen, die an einer möglichst reibungslosen Abwicklung unseres Wirtschaftslebens ein lebendiges Interesse haben. Wenn Verfasser den Versuch unternimmt, die hier geforderte Erkenntnis in weite Kreise zu tragen, dann wagt er dies im Vertrauen darauf, daß die in nahezu drei Jahrzehnten erworbene Kenntnis des Wesens der Beamtenbewegung ihn zu einem geklärten Urteil über die einschlägigen Fragengebiete befähigt. Was er mit dieser Arbeit zu fördern sucht, ist die Objektivität der Betrachtungsweise auf allen Seiten. Er glaubt, sein Ziel am sichersten erreichen zu können unter Zugrundelegung von Tatsachen, wie sie der Weltkrieg in der Beamtenbewegung ausgewirkt hat.

Ende Oktober 1919.

Der Verfasser.

II. Stand der Beamtenbewegung.

a) Die Vorkriegszeit.

DER Charakter der Beamtenbewegung hat sich bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hinein im kleinbürgerlichen Rahmen gehalten. Der staatsbürgerliche Rock war zwar dem Beamten wie manchem anderen „Untertanen" zu eng geworden, aber er fand nicht den Weg zu modernen Ausmaßen. Schließlich war aber die Entwicklung stärker als alle Ueberlieferung, sie riß ihn hinein in die neue Zeit. Nun steckte er im alten Rock gewissermaßen mit neuen Gliedmaßen, und wenn er einmal den Versuch unternahm, sich zu rühren, dann wirkte das wie ein Alarmsignal auf die Volksgesamtheit, bis sich herausstellte, daß es wieder einmal nur blinder Lärm gewesen. Die Beamten waren zu wenig Schrittmacher ihrer eigenen Bewegung. Die Fesseln der Tradition waren im ganzen stärker als der Drang, sich aus ihnen zu befreien.

Der Organisationsgedanke hatte in der Beamtenschaft schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Fuß gefaßt, aber das Verhältnis des Beamten als Arbeitnehmer zum Arbeitgeber war noch nicht über den Zustand weitgehender Bevormundung hinaus entwickelt. Diese Berufsgebundenheit des Beamten konnte auf die Beamtenbewegung nicht befreiend wirken, wie es auf seiten der Arbeiter- und Angestelltenbewegung im Verlaufe der siegreich vordringenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung am Ausgange des vorigen Jahrhunderts geschah. Weite Kreise der Beamten gerieten daher in einen schwer zu behebenden Zwiespalt: auf der einen Seite fühlten sie sich als lebendige Kinder des Organisationszeitalters, auf der anderen Seite fanden sie nicht die Kraft, den systematisch fortgesetzten Bemühungen der Regierung und Behörden, jede in ihren Reihen großzügig und freiheitlich durchgeführte Organisationsbewegung zu verhindern. Diese Jahrzehnte andauernde Bindung der auch in der Beamtenschaft vorhandenen Organisationskräfte hat zwar die Beamtenbewegung zu trägem Fluß verurteilt, aber durchaus nicht etwa versanden lassen. Im Gegenteil, vielleicht hat gerade die beabsichtigte Verkümmerung des mo-

dernen Organisationsgedankens erst den starken Gegendruck erzeugt, der nötig war, die Beamtenbewegung zu modernisieren und zu radikalisieren. Jedenfalls sollte gerade der Werdegang der Beamtenbewegung denen zu denken geben, die immer wieder glauben, durch Anwendung von Zwangsmitteln die Triebkräfte gesunder Gedanken abtöten zu können.

Die Beamten haben lange Zeit geglaubt, sie könnten ihr Ziel auch dann erreichen, wenn sie in strenger Abgeschiedenheit an einer Politik festhielten, die nicht mit Unrecht als Nurbesoldungspolitik bezeichnet worden ist. Das war ein Trugschluß, der von einsichtigen Führern sehr bald erkannt wurde und daher bei ihnen Versuche auslöste, durch Beschreitung neuer Wege eine Annäherung der Beamtenpolitik an die allgemeine Politik zu erreichen. Man fing an, für *Beamtenwahlvereine* mit örtlichem Wirkungskreis Stimmung zu machen. Jedes Mittel war recht, wenn nur der Anschluß an die große Politik erreicht würde. Auf örtlicher Grundlage ruhende Beamtenwahlvereine konnten aber diesen Zweck niemals erfüllen, weil die Plattform, auf der sie arbeiteten, die Uebersicht über das Beamtenproblem im ganzen nicht zuließ. Was sollte anderes aus ihnen werden als eine kleinbürgerlich orientierte Kampfstaffel, die ihr ausgesprochen beamtenpolitisches Ziel durch allerlei Rücksichtnahmen noch unterstrich und damit letzten Endes die Kluft zwischen Beamtentum und Bürgertum eher erweiterte, als sie zu überbrücken. Durch das naturgemäß entstandene Fiasko der Beamtenwahlvereine kam der im Hintergrunde lauernde Gedanke der Schaffung einer besonderen politischen Beamtenpartei erst gar nicht recht zur Entfaltung. Wohl aber gewann der Gedanke, durch engsten Anschluß an die politische Linie bessere Erfolge in der Berufspolitik zu erzielen, wesentlich an Anhängerzahl, als in den Jahren 1907/8 die neue Besoldungsreform in Sicht kam. Jetzt mußte ein durchschlagender Erfolg erzielt werden, der merkbare Wirkungen auf eine Reihe von Jahren auszuüben imstande war. Wie stets bisher aber fehlte es an entscheidender Einstellung auf den Augenblick, und die Besoldungsreform wurde mit einem Aufwand von rund 300 Millionen Mark in Szene gesetzt, ohne die erhoffte durchgreifende Wirkung zu erzielen. Dieser Fehlschlag häufte die Bitternis in der Beamtenschaft. Zudem hatte der mit aller Schärfe entbrannte Kampf um eine ausreichende Besoldung den Willen der Beamten zur Politik nur noch gesteigert. Diese Besoldungsreform war tatsächlich in der politischen Arena ausgekämpft worden, die Regierung hatte von sich aus — aus fiskalischen Gründen! —, alles getan, um die Beamten mit ihren Forderungen durch politische Mittel im Schach zu halten, mit dem Erfolge, daß der erste ernsthafte Versuch zu einer weitreichenden Zusammenfassung der Beamten in einer Großorganisation unternommen werden konnte. Am 31. Oktober 1909 wurde unter dem lebendigen Eindruck des tatsächlichen Fiaskos der Besoldungsreform der *„Bund der Festbesoldeten"* ins Leben gerufen, der in Sachsen im „Wahlverein der Festbesoldeten" eine Art Vorläufer gehabt hatte. Er war auf Einzelmitgliedschaft aufgebaut und umfaßte alle Gruppen der öffentlichen Beamten und der Privatangestellten. Der Zweck des Bundes wird in § 2 der Satzungen folgendermaßen umschrieben:

Das *Bundesprogramm* enthält folgende Forderungen:

Der Bund der Festbesoldeten steht auf dem Boden der Verfassung treu zu Kaiser und Reich. Er erstrebt den Zusammenschluß der Reichs-, Staats-, Kommunal-, Privatbeamten und Lehrer zur Vertretung ihrer staatsbürgerlichen, wirtschaftspolitischen und kulturellen Interessen und bezweckt insbesondere, nur solche Volksvertreter in die Parlamente und sonstigen öffentlichen Körperschaften zu bringen, die neben den Interessen der übrigen Berufsstände auch den Interessen der Festbesoldeten genügendes Verständnis entgegenbringen und in dieser Beziehung dem Bunde ausreichende Garantien bieten.

1. Sicherstellung der allen Festbesoldeten gesetzlich garantierten staatsbürgerlichen Rechte, vor allem das Vereins- und Versammlungsrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, das Recht freier politischer Betätigung innerhalb des Rahmens der auf dem Boden der Verfassung stehenden Parteien.

2. Schaffung eines einheitlichen modernen Beamtenrechts im Wege der Reichsgesetzgebung, Einsetzung eines Strafgerichtshofes als Schiedsgericht in Disziplinarfällen. Aufhebung der Geheimhaltung der Personalakten, Abschaffung der Arreststrafen für die unteren Beamten, gesetzliche Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Urlaubsverhältnisse, insbesondere Zuerkennung der in der Gewerbeordnung von der Regierung zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Maßregeln an die Beamten, Verleihung des passiven kommunalen Wahlrechts an Gemeindebeamte und Lehrer an Volksschulen, Schaffung freier unabhängiger Beamtenausschüsse, sowie Einrichtung von Parlamentsausschüssen zur Verhandlung zwischen Bund und politischen Parteien.

3. Herstellung einer sicheren materiellen Grundlage, das heißt:

a) für die öffentlichen Beamten: Anpassung der Gehälter an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse, Besserung der Wohnungsverhältnisse. Anstellung aller etatsmäßigen Beamten auf Lebenszeit, Neuregelung des Diätariats, gesetzliche Gleichstellung der Altpensionäre und der Relikten mit den Neupensionären nach Maßgabe der erhöhten Gehälter, Abschaffung des Gratifikationswesens;

b) für die Privatangestellten neben den etwa unter a) bereits aufgeführten, für sie geltenden Forderungen: Gleichstellung aller Privatbeamten in rechtlicher Beziehung, Ausbau der Privatbeamtenversicherung, sowie Einrichtung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Beseitigung der Konkurrenzklausel, Neuregelung der Kündigungsfristen, Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung für Privatangestellte, Beschränkung der Arbeitszeit auf die Höchstdauer von acht Stunden, Einführung völliger Sonntagsruhe, Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten, reichsgesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens, gesetzliche Gewährleistung von Mindestgehältern.

4. Einleitung einer großzügigen Bodenpolitik, Durchführung einer gerechten Steuerpolitik unter schärferer Heranziehung der größeren Einkommen und Vermögen.

5. Bereitstellung staatlicher Mittel für die gründliche Ausbildung der Beamten in Theorie und Praxis, Einrichtung sozialer Bildungskurse für Beamte und Privatangestellte unter besonderer Berücksichtigung der Fortschritte in Technik und Verkehr.

6. Forderung eines Wahlrechts mit geheimer und direkter Wahl für alle Bundesstaaten und Kommunen unter Beseitigung eines etwa geltenden Klassenwahlrechts, gerechte Steuereinschätzung, möglichst umfassende Durchführung des Selbstverwaltungsprinzips in Reich, Staat und Kommune.

Diese Programmforderungen behalten deswegen geschichtlichen Wert, weil sie zum ersten Male den Willen, die Beamtenbewegung zu politisieren, verkünden. Der Kern der Bundesidee ist auch heute noch nicht ad absurdum geführt worden. Oder kann der folgende in dem „Wahlprogramm des Bundes der Festbesoldeten“ enthaltene Satz etwa heute als falsch bezeichnet werden: „Nicht in den getrennten Petitionen zahlreicher Gruppen, nicht ausschließlich in einer Gehaltspolitik liegt am Ende das Heil aller Festbesoldeten, sondern in der geschlossenen und unausgesetzten Betätigung an allen öffentlichen Vorgängen innerhalb des staatlichen

Lebens im Sinne einer planmäßigen und einheitlichen Beamtenpolitik. Was nützt eine Gehaltsaufbesserung, wenn Steuerzettel und Mietsvertrag, erhöhte Lebensmittelpreise usw. das Wenige wieder nehmen, was die Besoldungsreform gebracht hat?“? Deutlicher tritt der Wille zur Politik noch hervor in nachstehenden auf dem 3. Bundestage 1912 zur Annahme gelangten *politischen Richtlinien:*

1. Der Bund der Festbesoldeten tritt nicht als eine selbständige parteipolitische Gruppierung in Erscheinung, sondern ist eine parteipolitisch neutrale Organisation.

2. Der Bund bzw. seine Ortsgruppen legen allen bürgerlichen Parteien oder deren Kandidaten das Programm des Bundes vor und versuchen eine klare Stellungnahme der Parteien bzw. ihrer Kandidaten zum Bundesprogramm herbeizuführen.

3. Der Bund bzw. die lokale Organisation des Bundes kann, um der Durchführung der programmatisch festgelegten Forderungen möglichst Nachdruck zu verleihen, den Mitgliedern nur die Unterstützung derjenigen Kandidaten empfehlen, die sich zu den wesentlichen Forderungen des Bundesprogramms bekennen.

4. Von den Mitgliedern des Bundes muß verlangt werden, daß sie unbeschadet ihrer parteipolitischen Ueberzeugung nur für solche Kandidaten eintreten, die sich auf den Boden des Bundesprogramms gestellt haben.

5. Eine intensivere Betätigung der Mitglieder des Bundes in den politischen Parteien muß erstrebt werden, jedoch hat diese Tätigkeit zur Voraussetzung, daß programmatische Forderungen des Bundes dadurch nicht verletzt werden.

6. Falls sich nach Lage der lokalen Verhältnisse Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Richtlinien ergeben und in anderen zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des geschäftsführenden Bundesvorstandes rechtzeitig einzuholen.

Die unter Punkt 3 erhobene Forderung, daß bei den Wahlen nur diejenigen Kandidaten zu unterstützen sind, „die sich zu den *wesentlichen* Forderungen des Bundesprogramms bekennen“, enthält den Keim des Zwiespalts. Sehr bald ist daraufhin seitens der politischen Parteien — je nach ihrer Stellung — für oder wider den Bund gearbeitet worden. Die rechtsstehenden Parteien führten Klage über den „linksliberalen“ Einschlag der Bundespolitik, und den links gerichteten Parteien war die Politik des Bundes nicht eindeutig, um nicht zu sagen einseitig, genug. Der ernstgemeinte Vorsatz, politische Neutralität zu halten, wurde durch diese im Wesen der Parteien begründete Art zur Karikatur.

Hinzu traten noch zwei andere Momente, die das Siechtum des Bundes verursachten. Die Werbung auf der Grundlage der Einzelmitgliedschaft erwies sich aus dem Grunde als undurchführbar, weil die bestehenden Fachverbände den Mitgliederabzug fürchteten und sich deswegen zum Teil abweisend verhielten, sich aber keinesfalls im Sinne der Ausbreitung des Bundesgedankens betätigten. Infolge dieser Art passiver Resistenz der organisierten Gesamtheit gewann die Bundesbewegung nur dort Anhänger, wo innerlich interessierte Mitglieder für den neuen Gedanken warben; das bedeutete aber längst noch nicht, daß der Gedanke sich aus eigener Kraft hätte durchsetzen können. Es entstanden außer in Berlin Landes- und Ortsgruppen in Sachsen, Baden, Mecklenburg, Oldenburg u. a. m., die zwar einen gewissen Einfluß im neuzeitlichen Sinne auf die Beamtenbewegung gewannen, aber doch nicht stark genug waren, das Beamtentum im ganzen zum Träger der neuen wirtschaftspolitischen Beamtenbewegung zu machen.

Als besonders störend in der Verfolgung einheitlicher Ziele erwies sich auch die Verkuppelung von Privatangestellten und öffentlichen Beamten zu einer einheitlichen Organisationsfront. Die Gründer des Bundes waren zu stark in der Auffassung befangen, man könnte für eine wirtschaftliche Bewegung wirtschaftlich vielleicht gleich gerichtete Schichten zusammenschmieden, die übrigens aber in getrennten Welten lebten. Was kannten die Privatangestellten vom Dasein der öffentlichen Beamten und was wußte andererseits der öffentliche Beamte von dem ursächlichen Zusammenhange der Angestelltenforderungen? Der einzige, beiden Parteien gemeinsame Wesenszug war der, daß sie Konsumenten waren. Sie hätten also Konsumentenpolitik auf gleicher Grundlage treiben können, aber diese Grundlage durfte nicht noch mit der grundsätzlich verschiedenartigen Berufspolitik belastet werden. Der Prozentsatz der im Bunde der Festbesoldeten organisierten Angestellten war denn auch so gering, daß die Bundesbewegung während der Zeit ihres Bestehens in der Hauptsache alle Anregungen von seiten der öffentlichen Beamten erhielt.

Der Bund der Festbesoldeten hat bis in die Kriegszeit hinein ein Scheindasein geführt, dem blutbildende Kraft nicht mehr innewohnen konnte, weil auch der Beamtenbewegung im Verlauf der durch den Krieg hervorgerufenen innerpolitischen Erneuerung neue Richtlinien erstanden, denen sie, auch wenn

sie gewollt hätte, nicht ausweichen konnte. Sie führten die Beamtenbewegung nach dem durch das Fiasko des Bundes der Festbesoldeten erlebten Reinigungsprozeß zurück zu ihrer natürlichen Bestimmung, die Berufsinteressen der öffentlichen Beamten zu vertreten, aber sie leiteten zugleich zu neuen Entwicklungsabschnitten hinüber, die als der Anfang einer neuen Epoche der gesamten Beamtenbewegung im nächsten Kapitel eine kurze Darstellung erfahren mögen.

b) Die Kriegszeit.

Nach der letzten, im Jahre 1907 vorgenommenen Berufszählung sind für das Deutsche Reich an Beamten und Angehörigen der freien Berufe 3,4 Millionen Personen ermittelt worden (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1919). Winters[1] nimmt an, daß von dieser Zahl auf die Beamten schätzungsweise 2 Millionen entfallen. Naumann[2] schätzte die Zahl der öffentlichen Beamten aller Verwaltungen für das Jahr 1910 auf rund 1 200 000. Andere Schätzungen, wie zum Beispiel die vom Volksverein München-Gladbach herausgegebene Schrift „Der Beamte“[3], geben die Zahl der öffentlichen Beamten auf rund 1½ Millionen an. Rechnen wir mit einer im Laufe der normalen Betriebssteigerung erfolgten Zunahme der Beamtenzahl, so können wir vielleicht im Jahre 1914 mit einer Gesamtziffer von etwa 2 Millionen öffentlicher Beamten rechnen.

Wenn wir die Zahl der Berufsangehörigen mit 3—4 Millionen veranschlagen, ergibt sich eine Standesschicht mit 5 bis 6 Millionen Menschen, denen eine hohe politische Bedeutung um so mehr zuzusprechen ist, weil sie sich in einer Sonderstellung zum Staate als der organisierten Volksgesamtheit befindet.

Die gleiche Unsicherheit wie in der Abschätzung der absoluten Beamtenzahl tritt ebenfalls in die Erscheinung bei dem Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der *organisierten* Beamten und Lehrer.

---

[1] Die deutsche Beamtenfrage. Von Fr. Winters. Gutenberg, Druckerei und Verlag, G. m. b. H., Berlin S. 42. 1918.

[2] Die Stellung des Beamten im Haushalte des Staates. Von Fr. Naumann. Buchverlag der „Hilfe“, Berlin-Schöneberg, 1910.

[3] Der Beamte. Soziale Vorträge, 7. Heft. Volksvereinsverlag. München-Gladbach, 1912.

Nach den Berichten einzelner Verbände sind Ende 1918, in abgerundeten Zahlen, organisiert:

im Bereiche der Postverwaltung:

untere Beamte	125 000
mittlere Beamte	52 000
höhere Beamte	8 000
weibliche Beamte	22 000

im Bereiche der Eisenbahnverwaltung:

untere Beamte, mittlere Beamte, höhere Beamte, weibliche Beamte	315 000

Lehrer:

im Deutschen Lehrerverein	130 000
im Katholischen Lehrerverein	25 000
Lehrerinnen	40 000

in den übrigen Staatsverwaltungen:

Gericht, Regierung, Steuer	40 000
in den Gemeindeverwaltungen:	70 000
Zusammen:	827 000

Nach Kulemann[1] sind insgesamt 700 000 öffentliche Beamte in Verbänden und Vereinen organisiert. Auch hier ist inzwischen zweifellos eine wesentliche Steigerung zu verzeichnen, denn allein im Deutschen Beamtenbund beläuft sich die Mitgliederzahl der angeschlossenen Verbände auf über 1 Million. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Anzahl kleinerer und mittelgroßer Beamtenverbände ihren Anschluß an den Deutschen Beamtenbund noch nicht vollzogen haben.

Diese Zahl als Großorganisation marschfähig zu machen, ist nicht auf einen Hieb gelungen, wie die vorstehende Skizzierung zeigt. Wenn man erwägt, daß zurzeit allein in der Eisenbahnverwaltung noch rund 70 Beamtenvereine ihr Sonderdasein führen, erhält man einen Begriff von den Schwierigkeiten, die allen Versuchen einer Zusammenfassung der Beamtenverbände zur Großorganisation bisher begegnen mußten. Wenn nicht der Krieg durch Erweckung des Einheitswillens auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete mit Siebenmeilenstiefeln die Jahrzehnte bestandene Zersplitterung überholt hätte, würde die alte Zersplitterungssucht in den Beamtenverbänden auch heute noch in Blüte stehen. Die Augusttage des Jahres 1914 aber haben auch die Beamten unter die harte Faust eiserner Notwendigkeit gezwungen und die schon vor dem Kriege vereinzelt eröffnete Debatte über den Generalzusammenschluß der Beamten zum Leben erweckt und zwar — heute darf das ohne jeden überschwenglichen Optimismus festgestellt werden — mit durchschlagendem Erfolge.

[1] Artikel „Berufsvereine" von W. Kulemann im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 3. Aufl., Bd. 2. 835 ff.

Schon zu Anfang des Jahres 1914 wurden unter dem Stichwort: *„Der Aufmarsch der Beamtenschaft"* in der „Frankfurter Zeitung" vom Verfasser dieser Schrift folgende Sätze veröffentlicht:

„Nicht alle sehen und hören, was vorgeht, so lange die Schleier des Alltags über den Vorgängen lagern. Feine Ohren spüren aber schon lange: die Beamtenschaft organisiert sich. War das nicht immer schon so? Sind nicht die Beamtenverbände herangewachsen zu Faktoren in unserem Wirtschafts- und Kulturleben, die man nicht mehr übersehen kann? Allerdings, aber der Aufmarsch der Beamtenschaft ist etwas Neues, der, vollzieht er sich einmal in der Wirklichkeit, einen Umschwung in der bisherigen Organisationsmethode und damit eine Neuordnung der Dinge heraufführen wird."

Und an anderer Stelle dieser Ausführungen heißt es in Vorahnung kommender Dinge wörtlich:

„Der Geist, der zum Aufmarsch drängt, reißt empor und vorwärts. Eine Beamtenschaft, die durch ihn beseelt wird, kann es allein erreichen, daß sie von der Allgemeinheit der Staatsbürger nicht mehr als Last empfunden wird. Schon öfter standen die Verbände vor der Frage: wie sollen wir einander finden? Es scheint, als wollte sich die Antwort auf diese Frage nun auf vieler Lippen drängen. Sie haben noch das Gefühl der Schwere in den Gliedern, aber ein Rhythmus fängt zu leben an, der, wenn man ihm lange Zeit mit Ohr und Herz nachgeht, eine Verheißung bedeutet."

Auch diese Verheißung ist nicht über Nacht Wirklichkeit geworden. Ein volles Jahr ist debattiert worden über Möglichkeit und Methode des Zusammenschlusses, bis dann endlich am 5. Februar 1916 die „Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände" (später: „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände") mit 300 000 in

folgenden Verbänden organisierten Mitgliedern aus der Taufe gehoben werden konnte:

1. Eisenbahnassistentenverband,
2. Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten,
3. Verband der Schaffner und Schaffneranwärter der Staatseisenbahnverwaltung,
4. Hessischer Zugführer- und Zugführeranwärterverband,
5. Verband deutscher Eisenbahnwagenmeister,
6. Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten,
7. Bund deutscher Oberpostschaffner, E. V.,
8. Verein deutscher Lokomotivführer,
9. Reichsverband deutscher Zollaufseher, Assistenten und Sekretäre,
10. Bund mittlerer technischer Reichs-Telegraphenbeamten,
11. Verband der mittleren Zollbeamten des Deutschen Reiches,
12. Bund der Militäranwärter und Invaliden der unteren Beamten Deutschlands,
13. Deutscher Technikerverband, Gruppe Staatstechniker,
14. Deutscher Technikerverband, Gruppe Gemeindetechniker.
15. Deutscher Kanzleibeamtenbund,
16. Verband deutscher Eisenbahnweichensteller 1. Klasse, Weichensteller, Bahn- und Brückenwärter und deren Hilfsbeamten,
17. Verband der Eisenbahnbeamtinnen der preußisch-hessischen Staats- und der Reichseisenbahnen,
18. Verband deutscher Staatseisenbahn-Lade- und Bodenmeister,
19. Bund der Justizunterbeamten Preußens,
20. Verband der Stationsschaffner,
21. Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen,
22. Verband der Leitungsaufseher im Deutschen Reiche (Sitz in Magdeburg),
23. Verband bremischer Beamtenvereine,
24. Verband der Eisenbahn-Unterassistentengehilfen und Anwärter, Berlin,
25. Verband mittlerer Staats- und Reichseisenbahnbeamten im Kanzleidienst (E. V.), Sitz Cassel.

Ueber die *Aufgaben* der Interessengemeinschaft besagt § 3 der Satzung:

Die Tätigkeit der Interessengemeinschaft erstreckt sich auf die gemeinsame Vorbearbeitung, Beratung und Vertretung wichtiger und grundsätzlicher Aufgaben, deren Lösung im Gesamtinteresse des deutschen Beamtenstandes liegt.

Als Arbeitsgebiet der Interessengemeinschaft gelten insonderheit:

1. Sämtliche Fragen beamtenrechtlicher Natur (Schaffung eines zeitgemäßen einheitlichen Beamtenrechts).
2. Ausbau des Besoldungswesens auf einheitlicher, sozial gerechter Grundlage unter gleichmäßiger Anwendung auf alle Klassen

der höheren, mittleren und unteren Beamten unter Anpassung der Bezüge an die jeweiligen Wirtschafts- und Teuerungsverhältnisse.
3. Vereinheitlichung der Annahmebedingungen für den Eintritt in den höheren, mittleren und unteren Beamtendienst und Gewährung ausreichender Beförderungsmöglichkeiten bei nachgewiesener Befähigung und praktischer Bewährung im Dienst.
4. Förderung aller Bestrebungen, die auf eine kulturelle Hebung des Beamtenstandes gerichtet sind.

Ueber die *Aufnahmeberechtigung* enthält § 5 der Satzung folgende Bestimmungen:

Aufnahmeberechtigt sind Organisationen, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben und deren Mitglieder aus Beamten und Beamtinnen (einschließlich der Anwärter des Beamtendienstes) bestehen.

Vereine und Verbände einzelner Klassen von höheren, mittleren oder unteren Beamten einer Reichs- oder Staatsverwaltung, die sich unter Abzweigung von Zentralverbänden und im Gegensatz dazu gebildet haben, sind aufnahmefähig, wenn nach Lage der Verhältnisse der Austrag von Organisationsgegensätzen im Rahmen der Interessengemeinschaft ausgeschlossen ist.

Ueber die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuß (§ 8).

Der Beitrag wurde in Höhe von fünf Pfennig für das Mitglied festgesetzt, als Mindestbeitrag galt ein Jahresbeitrag von 25 Mark für jede angeschlossene Vereinigung.

Zum Organ der Interessengemeinschaft wurde die wöchentlich erscheinende *„Beamten-Korrespondenz"* (BK) bestimmt, deren erste Nummer am 4. Dezember 1916 erschien. Sie wurde abgelöst durch die vom 1. April 1917 vierzehntägig erscheinende Zeitschrift „Die Gemeinschaft". Daneben diente künftig die BK zur Verbreitung aktueller Notizen in der Tagespresse.

Der zum ersten Male in der deutschen Beamtenschaft betätigte Einheitswille fand beredten Ausdruck in dem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Aufruf der Interessengemeinschaft:

„Mehr als je wird in Zukunft diejenige Berufsschicht nationale Werte zu schaffen vermögen, die neben den großen Zahlen das bestorganisierte Menschenmaterial aufzuweisen hat. Nur die Organisation, welche es versteht, die Interessen ihrer Mitglieder in den Rahmen der großen Gemeinschaftsinteressen einzufügen, darf künftig Anspruch erheben auf Anerkennung als Faktor im deutschen Wirtschafts-, im deutschen Kulturleben.

Die Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände darf keine Kleinpolitik treiben, wenn sie in den großen Fragen, die das moderne Beamtentum bewegen, führend sein

will. Sie muß die große Linie einhalten, auf der die einigenden und nicht die trennenden Momente entscheidend sind. Die Selbständigkeit der ihr angeschlossenen Verbände darf nicht angetastet werden, anderseits aber darf auf ihrem Boden nicht Kleinstaaterei herrschen, die die Gewinnung großer Ziele erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen würde . . .

Es gibt nur eine deutsche Beamtenschaft.

Der durch den Weltkrieg geweckte Einheitswille der deutschen Nation muß darum ein Spiegelbild finden in dem Einheitswillen der deutschen Beamtenschaft.

Der Weg ans Ziel ist weit, nur wer ihn in der klaren Erkenntnis der Tatsachen beschreitet, besitzt die Gewähr auf Erfüllung seiner Mühen."

Was in der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände geschaffen war, löste aber nicht nur Freude und Genugtuung aus. Vor allem in Süddeutschland befriedigte die Neugründung nicht in dem Sinne, wie man es für die Beamtenschaft im Rahmen der durch den Krieg entstandenen Neuorientierung erhofft hatte. Hunderttausende wurden nicht erfaßt, blieben in Zersplitterung abseits oder marschierten im Verbande Deutscher Beamtenvereine in Frontstellung auf, als gelte es jetzt noch den Entscheidungskampf zwischen zwei Welten auszutragen, nachdem schon durch die unbezwingbare Macht der Entwicklung für die Neuorganisation entschieden worden war. Vielleicht war es gerade diese Tatsache, die die süddeutsche Beamtenschaft veranlaßte, mit aller ihr zu Gebote stehenden Energie die vollständige Einigung durch den lückenlosen Zusammenschluß der bestehenden Beamtenverbände zu erstreben. Auf einer gemeinsam mit Vertretern nord- und mitteldeutscher Beamtenverbände am 9. September 1917 nach Stuttgart einberufenen Tagung wurde die Gründung des *Reichsarbeitsausschusses* mit dem ausgesprochenen Zweck der Uebergangsorganisation beschlossen. Vor allem den Landesverbänden Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig u. a. m. wurde durch diese Neugründung die Möglichkeit der Mitarbeit geschaffen.

Der Reichsarbeitsausschuß hat versucht, in Sonderausschüssen (für Besoldung, Organisation usw.) eine Klärung der großen Fragen herbeizuführen und eine Grundlage zu schaffen für die praktische Arbeit der Großorganisation. Das Ergebnis der Beratungen der zu diesem Zwecke veranstalteten Ausschußsitzungen ist in *Leitsätzen* niedergelegt, von denen die nachstehenden *„Leitsätze, betreffend die politische Freiheit der*

Beamten und Lehrer", vielleicht den Charakter der Uebergangsorganisation am klarsten erkennen lassen.

1. Neben den Berufsorganisationen bietet die parteipolitische Betätigung des einzelnen Beamten die wirksamste Möglichkeit, auf die gesetzgeberische Gestaltung der Besoldungs- und Rechtsverhältnisse der Beamten Einfluß zu gewinnen.
2. Das durch Regierung und Rechtsprechung anerkannte Recht der Beamten und Lehrer auf politische Freiheit ist gesetzlich sicherzustellen.
3. Die Beamtenorganisationen sollen weder für eine bestimmte Partei Propaganda machen, noch ihren Mitgliedern ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntnis vorschreiben.
4. Aufgabe der Berufsvereine bleibt:
   a) Bekämpfung jeder weiteren Beschränkung der Beamten und Lehrer in der Betätigung ihrer politischen Gesinnung, insbesondere auch hinsichtlich des Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrechts, des passiven Gemeindewahlrechts und der Berufung zu Schöffen und Geschworenen.
   b) Erziehung der Beamtenschaft zur staatsbürgerlichen, volkswirtschaftlichen und parteipolitischen Betätigung.
   c) Fühlungnahme mit den politischen Parteien und Anregung zur Bildung von Beamtenausschüssen bei diesen.

Die Zusammensetzung des Reichsarbeitsausschusses war zu wenig einheitlich, um jene Geschlossenheit aufkommen zu lassen, die nötig ist für einheitliche Willenskundgebungen. Es ist auch fraglich, ob die dem Reichsarbeitsausschuß zugedachte Aufgabe, die „Verschmelzung" der beiden Konkurrenzorganisationen, Verband Deutscher Beamtenvereine und Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, herbeizuführen, in vollendeter Weise gelöst worden wäre, galt es doch letzten Endes, Gegensätze in der Weltanschauung auszugleichen. Ob die kurze Zeit des Bestehens des Reichsarbeitsausschusses ausgereicht haben würde, Zwiespältigkeiten zugunsten unbedingt erforderlicher Einheitlichkeit auszulöschen, muß dahingestellt bleiben. Der angebahnten Debatte über die Form der Einheitsorganisation der Beamten wurde ein jähes Ziel gesetzt durch die Novemberrevolution des Jahres 1918. Nun gab es nur noch die eine bittere Notwendigkeit sofortigen und umfassenden Zusammenschlusses aller Beamten, unter deren Zwang am *4. Dezember 1918 der Deutsche Beamtenbund* gegründet wurde. Die „Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände" gab damit ihre Existenz preis. Die ihr

angeschlossenen Verbände schwenkten, soweit ihre Organisationsform dies zuließ, in den Deutschen Beamtenbund ein. Der Deutsche Beamtenbund wurde das erste sichtbare Zeichen der Revolution innerhalb der deutschen Beamtenbewegung. „Die Gemeinschaft", jetzt das Organ des Deutschen Beamtenbundes, begrüßt die Gründung des Bundes im Leitartikel der letzten Dezembernummer des Jahres 1918 in folgenden Schlußsätzen:

„Die Beamten sind für alle Zeit legitimiert durch ihren Sieg in zwölfter Stunde über alle Zersplitterung, über Engherzigkeiten, die ihnen in Fleisch und Blut übergegangen waren und durch die sie in der Oeffentlichkeit stark diskreditiert wurden. Nun ist alles von ihnen abgeglitten wie Tand und Flitterkram, und sie stehen im Ernst dieser Stunde vor ihrer eigensten Schöpfung, dem Deutschen Beamtenbunde, dessen Machtfülle sie erst zu ahnen anfangen. Angesichts der politischen Hochkonjunktur dämmert es auch in den unpolitischsten Köpfen, daß die Räder der Beamten-Großorganisation anders herum laufen müssen, als man es in den Einzelverbänden bisher gewohnt war. Diese Erkenntnis ist der Anfang zu neuer Tat, für deren Gelingen keines einzigen Beamten Mitarbeit entbehrt werden kann."

Neben der „Gemeinschaft" bleibt die „Beamten-Korrespondenz" (BK) zur Orientierung der Presse über aktuelle Fragen der deutschen Beamtenschaft bestehen. Als inoffizielles Organ des Deutschen Beamtenbundes, in dem die Beamtenfrage von wissenschaftlich-kritischen Gesichtspunkten bearbeitet wird, steht das im Verlage von J. Heß, Stuttgart, erscheinende *Beamtenjahrbuch* zur Verfügung, dessen Herausgeber Dr. H. Potthoff-München und Albert Falkenberg sind. In der ersten Nummer der BK wird die Gründung des Deutschen Beamtenbundes offiziell bekanntgegeben. Wir geben den Wortlaut der Veröffentlichung, die als geschichtliches Dokument für die deutsche Beamtenbewegung angesehen werden darf, nachstehend auszugsweise wieder:

„Was selbst während der Kriegsjahre nicht erreicht werden konnte, hat sich unter dem Zwange der eisernen Notwendigkeit vollzogen: die gesamte deutsche Beamten- und Lehrerschaft hat sich am 4. Dezember 1918 mit einer Mitgliederzahl von rund 1½ Millionen in dem „Deutschen Beamtenbund" zusammengeschlossen. Es gibt keinen Trennungsstrich mehr zwischen Nord und Süd; die Grundlage des neuen Bundes bietet die Möglichkeit der großzügigen und umfassenden Lösung aller Forderungen der deutschen Beamtenschaft.

Wie von einem Alp befreit, fühlt der deutsche Beamtenkörper als einheitlicher Organismus zum ersten Male die Erlösung von Kräften, die bisher an der freien Entfaltung — und nicht zuletzt durch die Schuld der Beamten selber — gehindert wurden. Bis in die jüngste Zeit schien es, als sollte die Uneinigkeit in der Beamtenschaft triumphieren. Schließlich aber wurden gerade die verschiedentlich unternommenen Versuche, den einheitlichen Zusammenschluß nur unter Bewahrung von Sonderrechten zuzulassen, zum Totengräber aller seither im Beamtentum vorhandenen Zersplitterungssucht.

Auch die noch in letzter Stunde hervorgetretenen Schwierigkeiten vermochten nicht den starken Einheitswillen der Beamtenschaft zu lähmen. Mit elementarer Wucht kam in einer kurz vor der Gründungsversammlung notwendig gewordenen klärenden Aussprache mit den Vorstandsmitgliedern der Hauptverbände die Erkenntnis zum Ausdruck: es geht ums Ganze!

Als dann noch die telegraphisch eingeholten Zustimmungserklärungen der einzelnen Landesverbände bekanntgegeben wurden, war auch der letzte Schein der Unentschlossenheit besiegt, und im Vorgefühl der beglückenden Tat wurde bald darauf in der Geschäftsstelle der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände die Gründungsversammlung durch den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der Interessengemeinschaft eröffnet.

Nun war kein Raum mehr für langatmige Verhandlungen über Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit des Zusammenschlusses, der neue Geist forderte gebieterisch die neue Form. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache erklärten die Vertreter der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, ihre Organisation restlos in den neuen Bund überführen zu wollen. Die lange Zeit umstrittene Frage einer Verschmelzung der Interessengemeinschaft mit dem Verbande Deutscher Beamtenvereine war damit gegenstandslos geworden. Warum sich auch jetzt noch eigensinnig an den durch die Entwicklung überholten Organisationsrahmen anklammern, nachdem festgestellt worden war, daß alle bisher in zwei Lagern tätig gewesenen Kräfte sich willig in den Dienst des neuen Bundes stellen wollten?

Auch die wichtige Frage, in welcher Art das grundsätzlich bereits am 14. November beschlossene gewerkschaftliche Rückgrat des Bundes aufgebaut werden soll, wurde entschieden. In Anerkennung des gewerkschaftlichen Charakters des neuen Bundes wurde festgestellt, daß der Anschluß lediglich von seiten der Fachverbände und der aus Fachverbänden zusammengesetzten Landesverbände vollzogen werden kann. Die bestehenden Verbände der einzelnen Verwaltungen haben schon in sich möglichste Einheitlichkeit zu erstreben. Die Sondervereinigungen der großen organisatorisch bereits zusammengefaßten Kategorien sind

infolgedessen gezwungen, sich dort einzugliedern, wo sie die natürliche Vertretung ihrer besonderen Forderungen erwarten dürfen. Der „Deutsche Beamtenbund“ hat nur die großen, alle Beamten angehenden Fragen zu behandeln.

Es muß dahin kommen, daß beispielsweise alle unteren Postbeamten, zu einer Gemeinschaft vereinigt, Anschluß an den Deutschen Beamtenbund suchen und finden. Für die mittleren und höheren Beamten jeder Verwaltung gilt grundsätzlich das gleiche.

Wo der gewerkschaftliche Zusammenschluß bereits vollzogen ist, wie z. B. im Bunde der deutschen Eisenbahnbeamten, können selbstverständlich nur diejenigen Fachverbände der Eisenbahnbeamten Anschluß an den Deutschen Beamtenbund finden, die nicht schon dem Eisenbahnerbunde angeschlossen sind. Kein Fachverband darf mehrfache Aufnahme in den Deutschen Beamtenbund finden.

Der deutsche Beamtenbund muß ein klares Bild der Beamtenbewegung bieten. Dazu gehört, daß Doppelzählungen ausgeschlossen sind.

Der Deutsche Beamtenbund kann nicht unterscheiden zwischen Militär- oder Zivilanwärtern oder Ledigen, für ihn gibt es nur deutsche Beamte. Alle bestehenden Organisationen, die auf den vorerwähnten Unterscheidungsmerkmalen aufgebaut sind, können daher Anschluß an den Deutschen Beamtenbund nicht finden.

Die Verbände der Beamtinnen sind bestrebt, ihre Eingliederung in die ihnen gleichartigen Verbände der Beamten zu erreichen; gelingt dies nicht, dann können sie sich als Fachverbände der Postbeamtinnen, Eisenbahnbeamtinnen oder Lehrerinnen dem Deutschen Beamtenbunde anschließen. Je umfassender die Zentralisierung der Beamtenverbände innerhalb der einzelnen Verwaltungen erfolgt, um so lückenloser wird der Deutsche Beamtenbund dastehen, um so stärker wird seine Stoßkraft im Interesse der Beamten sowohl als auch der Allgemeinheit wirken können.“

III. Kriegsmaßnahmen und Mitgliederbewegung der Beamtenverbände.

DIE zahlreichen Beamtenverbände geringeren Umfangs haben nur sehr mangelhafte Aufzeichnungen über die von ihnen veranstalteten Kriegsmaßnahmen aufzuweisen. Allgemein haben die Beamtenverbände auf dem Gebiete der Liebesgabenversendung alles geleistet, was in den Kräften ihrer Mitglieder stand. Auch die Ergebnisse der wohl von allen Beamtenverbänden zur Abführung an private und öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen in die Wege geleiteten Geldsammlungen zeigen, daß in der deutschen Beamtenschaft auch ohne moralische Zwangsmaßnahmen ein mustergültiger Opfersinn in der namentlich auch für sie überaus schweren Kriegszeit lebendig war. Die meisten Beamtenverbände haben bei der Zeichnung der Kriegsanleihen in hervorragendem Maße mitgewirkt.

Fast in keiner Verbandszeitschrift fehlte bald nach Ausbruch des Krieges der Appell der Vorstände an das Solidaritätsgefühl der Verbandsmitglieder. Anfeuernd ging der Verbandsvorstand oft unter Zurverfügungstellung namhafter Beträge voran. Niemand wollte hintanstehen, es war ein Eifern um den ersten Platz in der vordersten Linie. „Hat in Friedenszeiten,“ heißt es u. a. in einem Aufruf der Nummer 34 der „Deutschen Post“, vom 23. August 1914, dem Organ des Verbandes der unteren Postbeamten, „unser Solidaritätsgefühl noch nie versagt, wenn es galt, Not zu lindern, bedürftige Witwen und Waisen zu unterstützen, hat jeder sein Scherflein gern geopfert, so wünschen wir, daß jetzt unsere Mitglieder in der höchsten Not nicht versagen werden, sie werden opferbereit sein in einem Maße, das ohne Beispiel steht. Mag die Teuerung noch so groß werden, wir werden durch Entsagung und Entbehrung ihrer Herr werden, dadurch Mittel zu gewinnen für diejenigen, die alles entbehren müssen.

Der Verbandsvorstand hat 6000 Mark aus Mitteln der Organisation für das Rote Kreuz sofort bereitgestellt, aber was besagen ein paar Tausend Mark in dieser Stunde, angesichts so vieler und so großer Not. Hier muß jeder opfern, muß jeder so viel opfern, als es nur irgend geht, nur dann wird man den dringendsten Ansprüchen einigermaßen gerecht werden können.

Diesmal darf niemand zurückbleiben, darf kein Name fehlen. Das Vaterland ist in Gefahr, es darf erwarten, daß jeder seine Pflicht tut! Und sie wird getan!“

Wo die Möglichkeit gegeben war, verbanden sich gleichstrebende Organisationen zu gemeinsamer Fürsorgetätigkeit. So erließ eine Anzahl Beamtenverbände der Reichspost- und Telegraphenverwaltung in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden des Spar- und Darlehnsvereins Berlin, dem Chef des Oberpostdirektionsbezirks Berlin, im September 1914 nachstehenden Aufruf:

Berufsgenossen!

Durch den uns Deutschen in ruchloser Weise aufgezwungenen Krieg sind vielfach Nahrungssorgen und Not in diejenigen Familien eingezogen, deren Ernährer zur Fahne einberufen worden sind. In gleicher Bedrängnis befinden sich die Familien, deren Ernährer durch den Krieg ihre Arbeit und damit ihr Brot verloren haben. Auch die Flüchtlinge aus Ostpreußen sind zu unterstützen. Zur Linderung dieser Not haben die verschiedenen Vereinigungen der Reichspost- und Telegraphenbeamten und -beamtinnen bereits Sammlungen unter ihren Mitgliedern veranstaltet. Die Vereinigungen rechnen mit einem reichen Ergebnis. Es sind aber noch weitere Mittel erforderlich, um allen unseren bedrückten Mitbürgern zu helfen. Die verschiedenen Vereinigungen sind deshalb an den unterzeichneten Vorsitzenden des Postspar- und Darlehnsvereins mit der Bitte herangetreten, eine allgemeine Sammlung unter den Angehörigen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern) dergestalt zu veranlassen, daß zunächst für die nächsten drei Monate jedem einzelnen Gelegenheit gegeben werden soll, gleich bei der Gehaltszahlung einen Betrag für seine leidenden Mitbürger, und zwar nicht nur für die Berufsgenossen und deren Familien, herzugeben. Ich weiß, daß bei der Opferwilligkeit der Berufsgenossen für ihre Mitbürger jeder einzelne gern einen namhaften Betrag spenden wird. Die Vereinskassen bei den Verkehrsämtern werden die Beträge einsammeln und an die Generalpostkasse abführen. Ueber die Verwendung der Gelder wird ein Ausschuß beraten und verfügen, der aus den einzelnen Vereinigungen sich zusammensetzen wird.

Auch von amtlicher Seite wurde der Versuch zu einer Nutzbarmachung der Berufsorganisation für die Kriegsfürsorge unternommen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten richtete unter dem 11. August 1914 folgenden Erlaß an die Eisenbahndirektionen:

„Nach hierher gelangten Mitteilungen beteiligen sich die Staatseisenbahnbediensteten in erfreulicher Weise an den aus Anlaß des Krieges in das Leben gerufenen allgemeinen mildtätigen Veranstaltungen. Ich erkenne dies gern an und mache weiter darauf aufmerksam, daß außerdem für die Eisenbahnbediensteten noch weitere Bestrebungen in Frage kommen können. Insbesondere werden die Staatseisenbahnvereine dadurch nutzbringend mitwirken können, daß sie an tunlichst vielen Orten Auskunftsstellen schaffen, bei denen den zurückgebliebenen Angehörigen der zur Fahne einberufenen Bediensteten in jeder Beziehung Auskunft und Rat erteilt wird. Die Eisenbahnfrauenvereine werden die Versorgung dieser Angehörigen am leichtesten überwachen, gleichzeitig auch die Eisenbahnbehörden bei der Feststellung des Unterstützungsbedürfnisses in beschleunigter Weise unterstützen können. Auch die Beaufsichtigung und Beköstigung von Kindern, deren Mütter infolge der Einberufung des Mannes einer Erwerbstätigkeit nachgehen und deshalb tagsüber von Hause abwesend sein müssen, wird für die Eisenbahnfrauenvereine eine dankenswerte Aufgabe sein. Die Königlichen Eisenbahndirektionen wollen die genannten Vereine alsbald hiervon in Kenntnis setzen und zu entsprechender Betätigung veranlassen. Gleichzeitig beauftrage ich die Königlichen Eisenbahndirektionen, solchen Bediensteten, die bei dem gegenwärtigen geringen Eisenbahnverkehr von ihren Dienstverrichtungen nur in geringem Umfange in Anspruch genommen werden, und die auch voraussichtlich bei Wiederaufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht notwendig sind, nahezulegen, sich bei der Einbringung der Ernte und später bei der Bestellung der Felder zu betätigen. Derartigen Bediensteten wird bereitwilligst Urlaub und bei auswärtiger Beschäftigung freie Eisenbahnfahrt nach und von dem Orte ihrer Beschäftigung zu gewähren sein; doch müssen sie im Bedarfsfalle zurückrufbar sein. Vielleicht können auch die Staatseisenbahnvereine in dieser Richtung nützlich wirken."

Die zahlreichen neben der Fürsorgetätigkeit der Beamtenverbände getroffenen Kriegsmaßnahmen breiter Schichten der Beamtenschaft lassen sich statistisch nicht erfassen, da sie seinerzeit weder rubriziert sind, noch in den etwa seitens der Verbände geführten Aufzeichnungen über Kriegsmaßnahmen Aufnahme gefunden haben. Darum aber wird diese derzeit aus innerem Antrieb geleistete Liebestätigkeit nicht vergessen werden, hat sie doch wesentlich dazu beigetragen, die Solidarität innerhalb des Beamtentums zu stärken, sie ist damit zur vermittelnden Vorarbeit für den später erfolgten Zusammenschluß der Beamtenschaft geworden.

Soweit die Kriegsfürsorgeleistungen der Beamtenverbände erfaßt werden konnten, sind sie in der nachstehenden Zusammenstellung enthalten. Sie reicht vom Anfang des Krieges bis in das Jahr 1918. Zweifellos ist die Fürsorgetätigkeit seitens der Beamtenverbände auch später noch ausgeübt worden, aber doch nicht mehr in gleicher Weise wie zu Beginn des Krieges, als seine Wirkungen begannen, sich gerade bei den öffentlichen Beamten in steigendem Maße als äußerst drückend bemerkbar zu machen, so daß naturgemäß — wie übrigens bei allen Berufsschichten — die Sorge um die Aufrechterhaltung eigener Daseinsmöglichkeiten mehr und mehr in den Vordergrund trat.

Zusammenstellung der Kriegsmaßnahmen der Beamtenverbände.

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
A. Post.	
1. Personal der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unter Führung folgender Verbände: Verband d. mittl. R.-P.- u. Tel.-Beamten. Verband d. unt. R.-P.- u. Tel.-Beamten. Bund geprüfter Sekretäre und Obersekretäre d. R.-P.- u. Tel.-Verwaltung. Postverwaltervereinigung. Bund mittl. technischer Reichstelegraphenbeamten. Bund deutscher Telegraphenarbeiter, Vorarbeiter und Handwerker (Sitz Berlin). Bund dtsch. Oberpostschaffner. Verband d. dtsch. R.-P.- u. Tel.-Beamtinnen. Bund d. mittl. R.-P.- u. Tel.-Beamten d. Zivilanwärterlaufbahn. *(„Kriegsspende von Angehörigen d. R.-P.- u. Tel.-Verw.“.)*	Regelmäßige Gehaltsabzüge, entsprechend den freiwilligen Zeichnungen der Beamten, werden einbehalten und durch Vermittlung der unter dem Vorsitz der Oberpostdirektoren stehenden Postspar- und Darlehnsvereine an das Rote Kreuz usw. abgeführt, oder zum Besten der Standesangehörigen oder ihrer Familien verwendet, je nachdem die dafür eingesetzten Ausschüsse beschließen. Bei den mittleren Beamten bewegen sich z. B. diese monatlichen Spenden zwischen 2½ bis 4½ v. H. des Einkommens. Bis Dezember 1917 wurden aufgebracht: 2 950 000 Mk. Die Sammlung wurde fortgesetzt.
2. Verband der mittleren R.-P.- u. Tel.-B.	Laufende Geldsammlung neben der Beteiligung an der unter 1 aufgeführten Veranstaltung. Bis August 1915 betrug die Höhe der aufgekommenen Gelder bereits 308 239 Mk. Außerdem wurde der *Kriegsfürsorgeschatz* geschaffen, der am 31. März 1917 den Betrag von rund 257 903 Mk. erreichte. An Kriegsanleihe wurden bis zu Anfang des Jahres 1917 gezeichnet 1 050 000 Mk.

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
	Der Plan, ein Kriegsgedenkbuch herauszugeben, ist nicht zur Ausführung gekommen, wohl aber ist in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken durch die Herausgabe von *Kriegsheften* versucht worden, sowohl die Stimmungen der Kriegszeit festzuhalten, als auch die sittlichen Kräfte zu stählen. Verschiedene Liebesgabentransporte wurden an die Front entsandt. Außerdem ist in den Bezirksvereinen eine lebhafte Sammlungstätigkeit entfaltet, aus der namhafte Summen abgeführt werden konnten.
3. Verband der unteren R.-P.- u. Tel.-B.	Laufende Geldsammlung neben der Beteiligung an der unter 1 aufgeführten Veranstaltung, sowohl seitens der Verbandszentrale, als auch der Bezirksvereine, Liebesgabentransporte an die Front und Zeichnung der Kriegsanleihen in namhafter Höhe. In den Kriegsjahren 1914 bis 1918 sind 7638 Mitglieder gefallen. Infolge der erhöhten Sterbeziffer sind bis 30. Juni 1919 gezahlt an Sterbegeldern an die Hinterbliebenen 1 909 500 Mk., an Witwengeldern 793 974 Mark.
4. Verband d. dtsch. R.-P.- u. Tel.-Beamtinnen.	Laufende Geldsammlung neben der Beteiligung an der unter 1 aufgeführten Veranstaltung, sowohl seitens der Verbandszentrale, als auch der Bezirksvereine. In den ersten drei Kriegsjahren wurden gesammelt 1 376 319 Mk. Davon wurden verausgabt für Wolle und Wäschestoff 463 250 Mk., Lebens- und Genußmittel 174 885 Mk.,

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
	sonstige Liebesgaben 98304 Mk., andere Kriegshilfseinrichtungen 150 759 Mk., Familienfürsorge 279 371 M., zusammen 1 166 569 Mark. Besonders eindrucksvoll sind die Beträge, die für Familienfürsorge aufgewendet wurden. Insgesamt sind 3020 Familien mit 6398 Kindern bedacht worden. Durch besondere Sammlung wurde die „Hindenburgspende" in Höhe von 30 000 Mk. aufgebracht und dem Feldmarschall zur Verfügung gestellt. Von der Kriegshilfe wurde in mustergültiger Weise das Soldatenheim in Mitau eingerichtet.
5. Bayerischer Postverband.	Bis zum 1. Oktober 1916 wurden aufgebracht rund 106 156 Mk., die zur Unterstützung von Kriegerfamilien, für Liebesgaben und zu Ueberweisungen an das Rote Kreuz, sowie zur Zeichnung von Kriegsanleihe Verwendung fanden.
B. Eisenbahn.	
1. „Kriegssammlung d. Eisenbahn", an der sämtliche im Bereiche der Eisenbahnverwaltung bestehenden Verbände beteiligt waren.	Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten richtete unterm 10. September 1914 einen warmherzigen Erlaß an die Eisenbahndirektionen und forderte darin zur Beteiligung an der Kriegshilfe auf, allerdings mit der ausdrücklichen Betonung, „jede Beeinflussung der Bediensteten sorgsamst zu vermeiden". Mit einem ähnlichen Aufruf ist der *Allgemeine Verband der Eisenbahnvereine der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen* in Cassel vor seine

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
	Mitglieder hingetreten, außerdem hat der Verband einen namhaften Betrag für die Kriegshilfe bereitgestellt. Bis August 1915 waren der Kriegssammlung bereits 2055077 Mk. zugeflossen.
2. Einzelverbände.	Eine große Reihe der im Bereiche der Eisenbahnverwaltung bestehenden Einzelverbände haben neben der Beteiligung an der „Kriegssammlung" eine hervorragende Kriegsfürsorgetätigkeit entfaltet, u. a. folgende Verbände: *Verein Deutscher Lokomotivführer,* *Eisenbahnassistentenverband,* *Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter,* *Badischer Eisenbahnerverband,* *Bayerischer Verkehrsbeamtenverein* u. a. m. Einige Einzelziffern mögen ein Bild geben von der Kriegsfürsorgetätigkeit dieser Verbände. Für örtliche Kriegshilfe hatte der *Verband der Kgl. Preuß. und Großherz. Hessischen Lokomotivführer* bis Ende 1915 bereits etwa 260 000 Mk. aufgebracht. Im *Eisenbahnassistentenverband* hatten die örtlichen Spenden bis Mitte August 1915 eine Höhe von 146 727 Mk. erreicht. Der *Bayerische Verkehrsbeamtenverein* hatte bis zum gleichen Zeitpunkt 108 385 Mk. gesammelt. Außerdem beteiligten sich sämtliche Verbände mit namhaften Summen an der Zeichnung der Kriegsanleihe.

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
C. Lehrerschaft.	
Deutscher Lehrerverein. *Preußischer Lehrerverein.* *Berliner Lehrerverein.* *Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein* (Sitz Berlin) und zahlreiche *Einzelverbände.*	Nach einer im „Schulblatt der Provinz Sachsen", dem Hauptorgan des Preußischen Lehrervereins, enthaltenen Aufrechnung waren bis zum 27. Januar 1915 1 687 866 Mk. für die Kriegshilfe aufgebracht worden. Doch ist diese Summe eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, da viele Spenden dem genannten Blatte nicht mitgeteilt worden sind. Im einzelnen einige Zahlen: Der *Deutsche Lehrerverein* spendete aus seiner Kasse 30 000 Mk., ferner als zweite Rate 25 000 Mk. zur Anschaffung eines Kraftwagens für Verwundetentransport. Die Sammlung des Deutschen Lehrervereins für kollegiale Kriegshilfe (Fürsorge für die notleidenden und flüchtigen Lehrerfamilien in Ostpreußen und Elsaß-Lothringen) ergab bis Anfang Mai 1919 im ganzen 380 150,36 Mk. Die weiter geführte Sammlung wurde am 30. Juni 1919 geschlossen. — Der *Preußische Lehrerverein* spendete aus seiner Kasse 20 000 Mk., dazu 5000 Mk. für die flüchtigen Lehrer Ostpreußens. — Von größeren Spenden der Provinzial-, Orts- und Landesvereine seien genannt: Allgemeiner Schleswig-Holsteinischer Lehrerverein 23 025 Mk., Lehrerschaft des Königreichs Sachsen 450 000 Mk., Dresdner Lehrerverein 72 293 Mk., Hamburger Lehrerschaft 246 933 M., Magdeburger Lehrerverein rund 18000 Mk., Hessisch. Volksschullehrerverein (Reg.-Bez. Cassel) 18 623 Mk., Nürnberger Lehrer-

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
	schaft 72 000 Mk., Lehrerverein Hannover-Linden 20 000 Mk., Januarsammlung der Casseler Lehrerschaft 6000 Mk., Barmer Lehrerschaft als zweite Rate 13 756 Mk., Harburger Lehrerschaft 4280 Mk., Lehrerschaft in Mühlhausen im Elsaß 3452 Mk., Saarbrückener Lehrerschaft 5000 Mk., Weimarischer Landeslehrerverein 5074 Mk., Mannheimer Lehrerschaft (Novembersammlung) 6525 Mk., Braunschweiger Landeslehrerverein 3444 Mk., Altonaer Lehrerschaft als zweite Rate 11 500 Mk., Lehrerschaft in Frankfurt a. M. 30 702 Mk., Münchener Lehrerverein 20 000 Mk., Berliner Lehrerschaft 109 046 Mk., Lehrerverein in Königsberg i. Pr. 5000 Mk., Duisburger Lehrerschaft 46 000 Mk., Hallischer Lehrerverein 13 000 Mk. Durch die Einrichtung eines auf der Vertreterversammlung in Eisenach im Jahre 1916 beschlossenen *Kriegerdankes* wurde ein großzügig angelegtes Liebeswerk eingeleitet. Bis zur Ausführung des Beschlusses wurden die Zweigvereine aufgefordert, inzwischen Hilfsmaßnahmen zu treffen, um die Hinterbliebenen der Gefallenen und die amtsuntauglich gewordenen Mitglieder gegen wirtschaftliche Not zu schützen. Bis Ende 1918 wurden für die Aufgaben des Kriegerdankes 3 364 618,12 Mk. aufgebracht. Von diesem Betrage wurden verausgabt 1 569 289.01 Mk. Der Deutsche Lehrerverein hat sich außer auf dem Gebiete der Kriegswohl-

Bezeichnung der Verbände	Art der Kriegsfürsorge
	fahrtspflege für den allgemeinen *Aufklärungsdienst* und *Sammeldienst* zur Verfügung gestellt. Die Zweigvereine des *Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins* hatten sich den örtlichen Kriegshilfeverbänden angeschlossen. Die Mittel zur Unterstützung der brotlos gewordenen und durch den Krieg geschädigten Lehrerinnen wurden durch Sammlungen, vielfach in Form eines bestimmten Prozentsatzes vom Gehalt, aufgebracht. Der Hauptverein ließ sich besonders die Fürsorge für aus dem Auslande vertriebene oder aus zeitweise vom Feinde besetzten Gebieten geflüchtete Lehrerinnen angelegen sein. Die Sammlungstätigkeit ist von den Einzelvereinen im Laufe des Krieges fortgesetzt worden, jedoch bestehen statistische Zusammenfassungen der betreffenden Daten nicht, so daß eine einwandfreie Registrierung der Gesamtergebnisse zurzeit nicht möglich erscheint, wie das auch von den Organen der Lehrerschaft ausdrücklich bestätigt worden ist.
D. Justizverwaltung.	
Deutscher Richterbund.	Die Richtervereine Reichsland, Altenburg, Braunschweig, Reuß j. L. stifteten zu Zwecken des Roten Kreuzes usw.: 300, 300, 300, 400 Mk. Die Münchener Richtervereinigung sammelte 5200 Mk., die Starkenburger Richtervereinigung spendete 150 Mk., ein Mitglied des Richtervereins Reuß j. L. 3000 Mk. Ein größerer Teil der hessischen Richter willigte in Gehaltskürzungen zugunsten des Roten Kreuzes. Die Kriegshilfe im ganzen befand sich in den Händen der Landesrichtervereine, die den bedürftigen Hinterbliebenen von Mitgliedern und den Kämpfern zur Wiederherstellung der Gesundheit Unterstützungen zahlten.
E. Regierung.	
Gewerkschaftlicher Bund der Regierungsbeamten Preußens.	Eine Rundfrage bei den dem Bunde angeschlossenen Verbänden hat ergeben, daß diese während der Kriegsdauer für die im Felde stehenden Mitglieder durch Uebersendung von Liebesgaben gesorgt und sich durch Veranstaltung von Geldsammlungen für das Rote Kreuz bemüht haben, die Leiden der Verwundeten und Gefangenen zu lindern. Bestimmte zahlenmäßige Angaben konnten nur von einigen Vereinen geringeren Umfanges erlangt werden.
F. Polizei.	
Verband der Kameradenvereine der Kgl. Schutzmannschaft Preußens (E. V.).	Der Verband hat sich lebhaft an den Kriegssammlungen beteiligt. Für Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigte sind 30 427 Mk. aufgebracht.
Verein Hamburgischer Staatsbeamten.	Bereits im Januar 1915 belief sich der von den hamburgischen Beamten und Angestellten für die Kriegshilfe und für das Rote Kreuz gesammelte Betrag auf nahezu eine Million Mark.
Verband Bremischer Beamtenvereine.	Zahlreiche Beamten beteiligten sich mit laufenden Gehaltsabzügen an der Kriegssammlung. Die Oktoberspende 1914 betrug etwa 40 000 Mk.

Wie bereits bemerkt, ist die aus Anlaß des Krieges von den Beamtenverbänden geübte Fürsorgetätigkeit nur sehr unvollkommen ziffernmäßig zu erfassen, weil die meisten Verbände die Gesamtübersicht über dies Gebiet vermissen lassen. Auch die *Mitgliederbewegung* ist, weil wesentliche Abweichungen gegenüber der des Friedensstandes nicht auftraten, meistens statistisch nicht erfaßt worden. Das nachstehend angeführte Beispiel des *Verbandes der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten* läßt erkennen, wie der prozentuale Zu- und Abgang von Mitgliedern sich im Durchschnitt auch in den meisten Beamtenverbänden gestaltet haben dürfte.

Bestand	am 1. April	1914	39 961
„	Ende März	1915	39 997
„	„ „	1916	39 326
„	„ „	1917	38 957
„	„ „	1918	38 843
„	„ „	1919	40 454

Die Zahl der Gefallenen betrug für diesen Verband während der gesamten Kriegsdauer 1625.

Aufschlüsse über die Mitgliederbewegung im Deutschen Lehrerverein gibt der Bericht des Vereins über seinen vom 10. bis 12. Juni 1919 in Berlin abgehaltenen Vertretertag. 12 000 Mitglieder sind im Kriege gefallen! „Groß ist auch die Zahl der andern, die daheim in viel Sorge und Arbeit sich vorzeitig verzehrt haben, und da der Zugang aus den Kreisen der Junglehrerschaft in diesen Jahren nur gering sein konnte, so ging die Zahl der Mitglieder von 131 748 Ende 1914 zurück auf 112 895 Ende 1917; erst im letzten Jahre war der Zugang um ein wenig höher als der Abgang und stieg die Zahl der Mitglieder auf 113 214."

IV. Die Wirkungen des Weltkrieges auf das Beamtenverhältnis.

a) Im allgemeinen.

IN dem Leitaufsatz der Kriegsnummer 1 des „Beamten-Jahrbuches"[1] aus Dezember 1914 heißt es einleitend: „Auch die deutsche Beamtenbewegung ist durch den Krieg herausgeworfen aus den Gleisen des Fürsichgehens und hineingedrängt in die Linie, die mitten ins Herz der deutschen Zukunftsentwicklung hineinführt. Nun steht auch sie mit einem Schlage inmitten des Gedankenwirrsals, den der Krieg auf jedem Gebiete geschaffen, und verlangt nach Anteilnahme an der Lösung dieses Wirrsals." „Es sitzen freilich jetzt noch und wohl auf einige Zeit hinaus Einzelexistenzen innerhalb der Beamtenschaft und grübeln, wie gerade sie sich aus dem Chaos, das der Krieg verursachte, retten könnten, im ganzen aber darf man doch feststellen, daß überall dort im deutschen Beamtenkörper, wo seit Jahren zielbewußte Organisationsarbeit geleistet wird, des neuen Geistes Hauch verspürt wurde. Und dort, wo es bisher oft nur Organisationsfirnis gab, heißt es sehr bald Farbe bekennen und sich entscheiden, ob man noch länger die Vertretung des Organisationsgedankens als ein Mittel zur Gewinnung eigensüchtiger Ziele anwenden oder ob man sich entschlossen auf die Seite schlagen will, auf der sich der Vormarsch des Volksganzen vollzieht."

Die drängenden Aufgaben der Gegenwart hinderten die Beamten zunächst, eine Erneuerung der Organisationsform ihrer Verbände vorzunehmen. Das gilt sowohl für die Verwaltungswie namentlich auch für die Betriebsbeamten. Hätten die deutschen Eisenbahnen nicht in geradezu minutiöser Weise funktioniert, wäre der Krieg viel früher für Deutschland verloren gewesen. Wenn schon die Kriege 1866 und 1870/71 die hohe Bedeutung der Eisenbahnen erwiesen hatten, dann in noch weit höherem Maße der Verlauf des Weltkrieges. Die Paragraphen der Militärtransportordnung des Jahres 1899 allein tun es nicht, erst die präzis ineinandergreifende Denkarbeit tausender Eisenbahnerhirne schafft die Möglichkeit der Mobilmachung und Versammlung der deutschen Kriegsheere, die Verproviantierung der Armee (der tägliche Proviantbedarf für ein Heer von einer Million Soldaten und 250 000 Pferden war auf rund 4000 Tonnen zu berechnen!), den schnellen Abtransport der Verwundeten und Kranken u. a. m. Daneben galt es, Personen- und Güterverkehr unter wesentlich erschwerenden Umständen im Heimatlande aufrechtzuerhalten. In einer mittelgroßen Stadt Deutschlands durchliefen — um nur ein Beispiel für viele anzuführen — in einer Nacht der Augusttage des Jahres 1914 während acht Stunden 64 Militärzüge nach derselben Richtung hin den Bahnhof, also alle 7½ Minuten ein Zug, ohne daß auch nur die geringste Stockung eingetreten wäre.

[1] Herausgegeben von Dr. H. Potthoff und Albert Falkenberg. Verlag J. Heß, Stuttgart.

Wenn auch die Feldpost zu Anfang ihrer Tätigkeit infolge eines überlebten Systems nicht immer in der Lage war, den an sie herantretenden Anforderungen in vollem Umfange gerecht zu werden, darf man doch die Gründe für diese Tatsache keineswegs allein in dem Bureaukratismus der derzeitigen Leitung suchen. Man muß sich die ungeheuren Schwierigkeiten vor Augen führen, die bei Ausbruch eines Weltkrieges in kürzester Frist auf diejenigen einstürmen, die der Bewältigung des Verkehrs zu dienen haben. Man muß vor allem auch die Ungeduld des Publikums in Rechnung stellen, wenn man ein Urteil über die Leistungen der Feldpost gewinnen will. Die Etappenstraßen mußten in erster Linie für Militärtransporte freibleiben, allein schon aus diesem Grunde lassen sich die Schwierigkeiten der Feldpostexpedition erklären. Tage-, ja wochenlang gerieten ganze Postladungen auf den toten Strang, harrten des Abtransports, um, eben in Marsch gesetzt, vielleicht am nächsten Tage wiederum durch militärische Nachschübe aufgehalten zu werden.

Die 70 000 Postbeamten, die draußen im Felde ihr Aeußerstes aufboten, um den Betrieb aufrechtzuerhalten — die vielen Tausende Eisenbahner, die im Feindesland Dienst taten — sie alle wurden abgedrängt von den Aufgaben der Organisation, sie erfuhren oft monatelang nichts von dem, was in ihren Verbänden vorging. Die Fachzeitschriften waren das einzige Bindemittel, das den Zusammenhalt fühlbar werden ließ. Aber es wuchs da draußen zwischen den Schlachten doch ein neuer Organisationsstamm heran. Die Menschen, die nach langen Jahren der Kriegführung heimkehrten, hatten andere Augen bekommen, andere Maßstäbe gewonnen, die für die spätere Wiederaufnahme der Organisationsarbeit nicht ohne Bedeutung blieben, die vor allem den Uebergang von der Beamtenbewegung alten Zuschnitts zu der neuen Beamtenbewegung erleichtern halfen. Die im Felde Stehenden verband mit den in der Heimat Wirkenden die Ahnung des Neuen. Diese Ahnung stieg mehr und mehr ins Bewußtsein, um so intensiver, je schneller der Krieg seinem Ende und damit der Katastrophe zueilte.

Mit den neuen Theorien, die aus der Erfahrung gewonnen wurden, wurde die Frage der neuen Praxis immer drängender. Das „Beamten-Jahrbuch" veranstaltete im Dezember 1914 eine Umfrage über das Thema: In welcher Weise wird die neuzeitliche deutsche Beamtenbewegung durch den Krieg beeinflußt werden? Es ist heute besonders heilsam, die ergangenen Antworten noch einmal nachzulesen. In oft weit vorausschauender Weise wird in ihnen die Richtung angedeutet, die der neuen Beamtenbewegung durch die Wirkungen des Weltkrieges gewiesen werden sollte. Landgerichtsrat *Kulemann*, einer der besten Kenner der Beamten- und Angestelltenbewegung, erwartet vom Kriege denselben Einfluß auf die Beamtenbewegung, wie er ihn sich auf die gesamte soziale Entwicklung verspricht. Er erhoffte eine Schwächung des Klassenegoismus, den Abbau der autoritären Tendenz und eine Herabsetzung der Betonung des bureaukratischen Systems. „Die ungeheure Erregung, die unser Volksleben bis in seine letzten Tiefen aufgewühlt hat, wirft mit elementarer Gewalt alles Abgestorbene und innerlich Haltlose über den Haufen..." „Ueberall besinnt man sich darauf, daß ein Staat nur dann gedeihen kann, wenn seine Bürger sich als eine große Einheit fühlen, wenn Egoismus, Herrschsucht und kleinliche Auffassungen zurückgedrängt werden, zugunsten des Gefühls für das Gemeinwohl, und wenn nicht auf die tote Form gesehen wird, sondern auf das Leben, das sie sprengt, sobald sie ihre Berechtigung verloren hat." Auch heute sind wir noch nicht am Ziel, schon der Krieg war Revolution und die Novemberumwälzung bildete nur eine weitere Etappe in dem Revolutionsprozeß. Aber die Voraussicht Kulemanns ist trotz allem herrschenden Chaos richtig gewesen: die Beamtenbewegung im Volksstaat muß anders sein als die im Obrigkeitsstaat bloß gedultete.

Ein führender Sozialpolitiker, der inzwischen verstorbene Stadtrat *Flesch* in Frankfurt (Main), geht in seiner Antwort von den inneren Zusammenhängen der Beamtenbewegung mit der Arbeiterbewegung aus und stellt fest, daß Beamte zwar *andere* Arbeiter, immerhin aber doch Arbeiter seien, deren Tätigkeit ebenfalls auf Grund eines Arbeitsvertrages geregelt werde. „Ist aber der Vertrag, auf Grund dessen die Beamten ihre Existenzmittel erwerben und ihre Arbeit leisten, ein Arbeitsvertrag, so folgt ohne weiteres, daß die moderne Beamtenbewegung sich prinzipiell nicht von der modernen Arbeiterbewegung loslösen, und sich, trotz aller Unterschiede im einzelnen, nur nach derselben Seite hin entwickeln kann. Und gerade hier hat der Krieg mit all dem Furchtbaren und Schrecklichen, was er brachte, vielleicht heilsam oder klärend gewirkt." „Was also für die Beamtenbewegung zu erhoffen ist, ist, daß sie nach dem Kriege und durch den Krieg klarer erkannt werde als das, was sie ist: als Teil der Bewegung zur

Reform des Arbeitsrechts, die den eigentlichen Inhalt, die wichtigste Aufgabe unserer gesamten inneren Politik bilden wird und bilden muß. Damit wird die Beamtenbewegung gewinnen an innerer Kraft und verlieren an der ihr bisher anhaftenden Einseitigkeit. Sie wird an Kraft gewinnen, denn sie wird mehr als bisher die Unterstützung der anderen Bevölkerungsschichten finden, denen gleichfalls das bestehende Arbeitsrecht nicht genügt (Handwerker, Angestellte, Arbeiter). Und die Beamten selbst können bei Verfolgung ihrer Forderungen größere Energie als bisher entwickeln, wenn ihre Führer nicht mehr — mit Recht oder Unrecht — fürchten müssen, daß ihre Bestrebungen einer Gehaltserhöhung, Sicherung der Stellung im Amt usw. als gleichartig mit den Dogmen der glaubenseifrigen Marxisten bezüglich Umänderung der Gesellschaftsordnung usw. erachtet werden." Mit sicheren Strichen ist hier der Weg vorgezeichnet, den die Beamtenbewegung unter den Einfluß des Krieges bisher genommen hat und der von ihr im weiteren noch zurückzulegen sein wird.

Ein Mann der praktischen Erfahrung, Generalsekretär *Hubrich* vom Verbande der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, verurteilt „die Kleinstaaterei im Organisationswesen". Er verkennt nicht, daß auch in Zukunft sich höhere, mittlere und untere Beamte in besonderen Organisationen zusammenschließen, aber er meint mit Recht: „Die Gegensätze der Interessen und Anschauungen sind innerhalb jener drei großen Gruppen nicht so stark, daß sie bei allseitigem guten Willen nicht überbrückt werden könnten und einen billigen und verständigen Ausgleich verhinderten." Er kann, weil er die Beamten so gut und so lange kennt, nicht zu einem optimistischen Urteil gelangen und warnt daher in eindringlicher Weise: „Zieht die Beamtenschaft aus der gegenwärtigen großen Zeit nicht die Lehre, daß es wichtiger und erfolgversprechender ist, in einmütiger Zusammenarbeit großzügige Beamtenpolitik, anstatt unter gegenseitiger Bekämpfung kleinliche Klassenpolitik zu treiben und ihre Kräfte zu verzetteln, so kann ich mir von dem Kriege irgendwelchen Einfluß auf die Beamtenbewegung nicht versprechen." Die Beamtenschaft hat inzwischen die Konsequenz gezogen und ihre Bewegung auf zeitgemäßer Grundlage neu aufgebaut, sie wird den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen müssen, wenn sie das Dasein der Beamten für die nächste Zukunft sichern will.

„Das Beste, was der Krieg der Beamtenschaft aller Gruppen bringen sollte und könnte, ist das Bewußtsein der Staatsbürgerschaft." Dieser Wunsch, in den die Antwort des Gewerkschaftsführers *Erkelenz* ausklingt, ist zu erheblichem Teil in Erfüllung gegangen. Von dieser Etappe geht der Zwang zur Fortentwicklung aus. „Der wahre Kern echten Staatsbürgertums ist aber nicht etwas schlechthin Gegebenes, Fertiges, Unabänderliches. Er lebt, wächst und entwickelt sich. Sein Leben, Wachstum und Entwicklung sind beeinflußbar. Wie dieser Einfluß ausgeübt werden soll, das ergibt sich aus der politischen und kulturellen Weltanschauung, der der einzelne zuneigt. Diese wieder bildet und formt sich in den großen politischen Parteien. Was viele Beamte bisher nur verschämt waren: Anhänger einer politischen Partei, Teilnehmer an den Geisteskämpfen des öffentlichen Lebens, das muß in Zukunft Regel werden. Nur so ist die geistige Vorarbeit zu leisten, die sich in der Beamtenbewegung selbst in fruchtbare Taten umsetzen kann."

Der Wiener Reichsratsabgeordnete *von Licht* begrüßt die Festigung des Solidaritätsgefühls in der Beamtenschaft. „Der Beamte kommt aber aus dem Volke, gehört zum Volke und soll dies auch in der Führung seines Amtes und vor allem im Verkehr mit dem Volke, im Parteienverkehr, ausdrücken." Im übrigen erhofft von Licht durch den Krieg eine stärkere Durchtränkung des Beamtenkörpers mit wirtschaftlicher Praxis. „Die Beamtenorganisationen sind die berufenen Vertreter einer Konsumentenpolitik." Von Licht konnte 1914 noch von dem Neuaufbau des ehemaligen Oesterreich träumen und die Beamtenorganisationen für berufen und „auch fähig" halten, „an der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Annäherung der durch Blutsbrüderschaft eng verbundenen beiden Reiche, an der Festigung und Sicherung ihres Bündnisses mitzuwirken und in manchen Kreisen, denen sie näher stehen, aufklärend und anregend zu wirken." Manche in dieser Richtung gehegte Hoffnung ist seitdem in Trümmer gegangen, aber was deutsch ist in der österreichischen Beamtenbewegung, wird auch unter den harten Bedingungen verblendeter Feinde den deutschen Berufsgenossen aus inneren Gründen die Treue halten müssen. Bereits 1914 schrieb der derzeitige Vizepräsident des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine, *Victor Schidl*, im „Beamten-Jahrbuch"[1] in einem Aufsatz: „Die österreichischen Staats-

[1] A. a. O.

beamten und der Krieg": „ . . . Damit haben wir eine der Hauptlehren des Krieges aufgezeigt: Das bedingungslose Unterordnen des einzelnen unter eine Idee. Gerade der Krieg ist es, der Selbstzucht und Opferwilligkeit predigt."

Daß diese Erziehungsmethode auch auf die Organisation der österreichischen Beamtenschaft Einfluß gewinnen mußte, ist selbstverständlich. „Der Krieg kräftigte nicht nur das Gemeinsamkeitsgefühl als Klasse, sondern, was vielleicht im ersten Augenblicke paradox klingen mag, er erwirkte eben wegen dieser Steigerung eines vernünftigen Standesbewußtseins auch das Verständnis für die Zusammengehörigkeit von Volk und Beamten." Schidl stellt dann die Gleichartigkeit wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse Oesterreichs und Deutschlands in Parallele zu der Vertiefung des militärisch-politischen Bundesverhältnisses beider Staaten und bezeichnet die hieraus sich ergebende Konstellation als einen „Brennpunkt des europäischen Fortschritts", in dem das Beamtentum beider Länder gewissermaßen als Antriebskraft bezeichnet werden dürfte. Die Schidlschen Gedankengänge verdienen nach der eingetretenen Wendung besondere Beachtung auch gerade mit Beziehung auf die Frage, wie es gelingen kann, einen vernünftigen *europäischen Beamteninternationalismus* einzureihen in die Phalanx der Kräfte, die an Stelle katastrophaler Entwicklungen evolutionäre bewußt erstreben. Wir meinen, daß gerade die deutsche Beamtenbewegung führend werden müßte, wo es sich um die Lösung neuer Aufgaben, also auch dieser hochbedeutsamen Zukunftsaufgabe handelt.

Wer führend werden will, muß allerdings zunächst den Nachweis erbringen, daß er über die nötige Abklärung zur Umformung eigener Angelegenheiten verfügt. Vorbildlich in dieser Beziehung hat die Lehrerschaft gewirkt. Sie konnte das, weil sie in den bereits vor der Revolution erarbeiteten schulpolitischen Forderungen eine feste Grundlage für ihre Arbeit in der Oeffentlichkeit besaß. Um alle Volkskreise für die Neugestaltung der Schule aufzurufen, erließ der Geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Lehrervereins am 17. November 1918 eine programmatische Erklärung, die am 7. Dezember 1918 durch Ausführungsbestimmungen eine wichtige Ergänzung erfuhr. Diese beiden Auftakte für die Neuordnung der Schule dienten den auf der 27. Vertreterversammlung vom 10.—12. Juni 1919 gefaßten Beschlüssen als Grundlage. Die auf Grund dieser Beschlußfassungen entstandenen „Schulforderungen des Deutschen Lehrervereins"

zeigen, wie fortschrittliche Standespolitik im Rahmen politischer Neuorientierung getrieben werden kann.

Unter *VI. Lehrerbildung* heißt es in den „Schulforderungen":

1. Die Lehrerbildung ist im Geiste und nach den Anforderungen der Einheitsschule einheitlich, aber den mannigfachen Anforderungen der einzelnen Bildungszweige und Bildungsstufen entsprechend im einzelnen vielseitig und mannigfaltig zu gestalten.
2. Die grundlegende Vorbildung wird darum auf den zur Hochschule führenden allgemeinen und Berufsschulen gemeinsam mit den Anwärtern anderer wissenschaftlicher und technischer Berufe, keinesfalls auf gesonderten Anstalten vermittelt.
3. Die erziehungswissenschaftliche Fachbildung erfolgt auf der durch eine erziehungswissenschaftliche Abteilung (Fakultät) erweiterten Universität.
4. Die für Ober- und höhere Berufsschulen erforderliche fachwissenschaftliche, künstlerische oder berufstechnische Bildung wird auf der Universität oder den entsprechenden besonderen Hochschulen erworben. Die Lehrbefähigung für die Oberschule kann von Grundschullehrern auch durch Selbstbildung erworben werden.
5. Die erziehungswissenschaftliche Abteilung der Universität ist nach dem Muster der heilkundlichen und der technischen Hochschule so einzurichten, daß neben der Einführung in die Erziehungswissenschaft die praktische Vorbereitung für den Lehrerberuf in vielseitiger und den einzelnen Schulverhältnissen entsprechender Weise erfolgt.
6. Innerhalb der erziehungswissenschaftlichen Abteilung der Universität bestehen darum auch besondere Einrichtungen für die Ausbildung der technischen, sowie der Lehrer an Heilerziehungs- und an Berufschulen.
7. Für die Fortbildung aller Lehrer sind Schulsammlungen und erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen einzurichten.
8. Jeder Lehrer erhält von Zeit zu Zeit einen Urlaub zum Besuch dieser Einrichtungen, sowie zum Besuch anderer Schulen und Erziehungsanstalten.

Unter *VIII. Anstellung, Besoldung und Amtsbezeichnung der Lehrer* wird gefordert:

1. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den Staat, die Amtsübertragung unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper und unter Berücksichtigung der Wünsche der Lehrenden.
2. Für alle Lehrer und Lehrerinnen des Staates besteht eine einheitliche Besoldungsordnung.

3. Die Besoldung setzt sich zusammen aus einem überall und für jeden Lehrer gleichen Grundgehalt (für Lehrerinnen aller Grade einem gleichen Bruchteil des betreffenden Lehrergehalts), gleichen Alterszulagen und einer ausreichenden Wohnung oder einer dem vollen Wert einer solchen entsprechenden Mietsentschädigung. Für Inhaber von Stellen, die eine besondere Vorbildung erfordern, oder mit denen eine erhebliche Mehrarbeit oder eine größere Verantwortung verbunden ist, tritt eine entsprechende Amtszulage hinzu.

Wer das Beamtentum zu einem wahrhaftigen Kulturfaktor machen will, darf nicht übersehen, daß die Wirkungen des Weltkrieges nicht allein den Beamten als Berufsmenschen gewandelt, sondern auch in ihm eine nie gekannte staatsbürgerliche Aktivität erzeugt haben, die auf dem durch die neuen Verhältnisse gegebenen Anreiz, sich weit mehr als bisher in den Dienst der Volksgesamtheit zu stellen, beruht. Mit erfreulicher Klarheit ist diese Entwicklung in den vorstehend angeführten Urteilen über die voraussichtlichen Wirkungen des Weltkrieges auf die Beamtenbewegung gezeichnet worden. Jetzt kann es sich nur noch darum handeln, die zuerst von wenigen erkannten neuen Wege den vielen als gangbar vorzustellen und alle heranzuziehen zur Mitarbeit, nicht zuletzt die *Frauen*, die während des Krieges eine wesentliche Stütze für die Aufrechterhaltung der Staatsbetriebe gebildet haben und bereits vor dem Kriege nicht unbeträchtliche organisatorische Qualitäten aufzuweisen hatten.

„Man wagt nicht mehr die Frauenberufsarbeit mit der sinnigen These zu bekämpfen: die Frau gehört ins Haus." Was Heinrich Schulz in diesem Satze[1] feststellt, läßt sich auch auf die Tätigkeit der Frau im Beamtenberuf beziehen. Die männlichen Beamten können für die Zunahme des weiblichen Elements im Beamtentum nicht mehr das letztere verantwortlich machen, sondern müssen die Entwicklung gelten lassen und sich mit den Tatsachen abfinden. Tatsache ist u. a. daß beispielsweise in der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung im Jahre 1918 rund 100 000 weibliche Bedienstete tätig waren gegenüber einer Friedenszahl in Höhe von kaum 10 000. Aehnliche Ziffern kommen für die Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung in Frage. Zwar ist ein umfangreicher Abbau eingeleitet, aber aus mancherlei sozialen und wirtschaftlichen Gründen wird nicht verhindert

[1] Sozialistische Monatshefte, 24. Heft. 1917: Die Frauenarbeit als erzieherisches Problem.

werden können, daß sich die Ziffer der beamteten Frauen erhöht und selbstverständlich die vorhandenen Organisationen der Beamtinnen eine wesentliche Stärkung erfahren. Diese Tatsache kann für die Entwicklung der Beamtenbewegung nicht ohne Belang bleiben. Die Frauen im Beamtentum werden durch ihre erstarkten Organisationen die Ausdehnung des Mitbestimmungsrechtes in ihren eigenen Angelegenheiten erreichen und gleichzeitig einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Beamtenverhältnisse überhaupt erstreben, um die eigene Lage nach Möglichkeit zu verbessern. An dieser Stelle haben wir lediglich vom organisatorischen Standpunkte die Frage zu erörtern, inwieweit die Wirkungen des Weltkrieges auch die Frau in der Beamtenbewegung zur Geltung zu bringen vermochten. Darüber hinaus darf schon jetzt festgestellt werden, daß die Frau mit Hilfe des politischen Wahlrechts auch auf die Beamtengesetzgebung erhöhten Einfluß gewinnen wird. Die heutigen Beamtengesetze sind das Werk von Männern, die Mitarbeit der Frau wird — so dürfen wir zuversichtlich hoffen — einen Teil ihres Wesens zugunsten des Ganzen in den künftigen Beamtengesetzen zur Geltung zu bringen suchen. Einsichtige Männer in der Beamtenbewegung haben schon lange vor der Novemberumwälzung den Standpunkt vertreten, daß die besonderen Eigenschaften der Frau auch im Beamtenberuf gewürdigt werden müssen, daß es nicht genügt, die Frau als lästige Konkurrentin abzuschieben, sondern ihr Anerkennung zu zollen als gleichwertige Mitarbeiterin. Wer anerkennt, daß die Frau grundsätzlich Besonderes zu geben hat, wird ihre Eigenart, die vielfach schöpferischer Natur ist, in der künftigen Beamtengesetzgebung nicht missen wollen. Aber selbst, wenn es möglich sein sollte, daß auch jetzt noch der Mann im Beamtenberuf an der Notwendigkeit der Anerkennung der Frau als seiner Mitarbeiterin im besten Sinne des Wortes vorüberginge, dann würde er sehr bald durch die gesteigerte Qualität der Organisationen der Beamtinnen zur Umkehr gezwungen werden. Der Verband der deutschen Reichs-Post- und -Telegraphenbeamtinnen ist im Kriege auf rund 25 000 Mitglieder angewachsen, das bedeutet eine ungefähre Verdoppelung der Mitgliederziffer. In anderen Beamtinnenverbänden ist ebenfalls ein nicht unerhebliches Wachstum der Mitgliederzahl festzustellen. Dementsprechend ist natürlich auch der Einfluß der Beamtinnen in der Beamtenbewegung gewachsen. So sind zum Beispiel im Geschäftsführenden Vorstand des Deutschen

Beamtenbundes die Beamtinnen künftig durch drei Stimmen vertreten (bisher nur eine Stimme!), was auf die Neuordnung der aktuellen Fragen nicht ohne Einfluß sein dürfte. Das beste, was man den Beamtinnen wünschen kann, ist Einsicht in die Zusammenhänge des Ganzen und, daraus folgend, stufenweises Vorgehen in der Errichtung vorgezeichneter Ziele. Heinrich Schulz sagt zutreffend an anderer Stelle des bereits erwähnten Artikels in den „Sozialistischen Monatsheften": „Die große Umwälzung erfolgt erst mit der unbedingten Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben, erst mit der Erkenntnis, daß die Frau nicht nur ins Haus gehört, sondern wie der Mann ins Leben, in den Beruf, um sich dort erst zur Vollmenschlichkeit zu entwickeln, um dort besonders die Eigenschaften zu erlangen, die nur durch die freiwillige, geregelte, dauernde Ausübung eines Berufes als Lebenszweck erworben werden können, Eigenschaften, in denen der Mann der Frau bisher weit überlegen war." Berufsarbeit als Erziehungsmittel, um zum freien Menschentum zu gelangen — diese Forderung wird künftig mehr denn zuvor für Mann und Frau auch im Beamtenberuf zu gelten haben. Und die Beamtinnenverbände im ganzen haben den Beweis zu erbringen, daß sie nicht nur als Interessenvertretung zu funktionieren, sondern auch in der Frage der Verfeinerung des Menschenmaterials Bestes zu leisten haben. Vielleicht darf man hinzufügen: gerade sie! Sie sind auf dem Wege dahin, das haben sie bereits im Oktober 1917 auf der ersten Hauptversammlung der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände bewiesen. „Die Gemeinschaft",[1] das derzeitige Organ der Interessengemeinschaft, schrieb damals u. a.: „Die Frauenfrage gewinnt auch im Beamtentum immer mehr Bedeutung und damit Boden zugleich. Wer auf der Hauptversammlung der Interessengemeinschaft miterlebt hat, wie vortrefflich dieser Boden von den Vertreterinnen der angeschlossenen Beamtinnenverbände verteidigt wurde, der wird durch diese Art Anschauungsunterricht mindestens zur Nachprüfung veralteter Anschauungen veranlaßt worden sein. Diese Verteidigungsart bedeutete für die Beamtinnen die

[1] „Die Gemeinschaft", Nr. 13, Jahrg. 1917: „Die erste Hauptversammlung der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände" von Albert Falkenberg.

Sicherung ihrer Stellung innerhalb der großen Beamtenbewegung für immer."

Als neue Etappe im Verlauf des Weltkrieges hat die Novemberrevolution weiteren Antrieb für die Beamtinnenverbände geschaffen, den eben eroberten Platz an der Sonne zu sichern und auszubauen.

b) Auf das Beamtenrecht.

Das Bestreben der Beamtenschaft, eine durchgreifende Reform des Beamtenrechts zu erzielen, hat durch die Wirkungen des Weltkrieges solch entscheidenden Antrieb erfahren, daß die Lösung des Problems auch denen in neuartigem Lichte erscheinen wird, die bisher bereits für eine Neuordnung nach modernen Maßstäben eingetreten sind. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß die Parallelbestrebungen der Angehörigen freier Berufe, der Arbeiter und Privatangestellten, auf Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts zu der Verbreitung der zweifachen Erkenntnis nicht unwesentlich beigetragen haben, daß nämlich einmal das Beamtenrecht vom allgemeinen Arbeitsrecht nicht zu trennen sei und daß darum anderseits die Rechtsfrage der Beamten nur durch grundsätzliche Neuregelung des Gebiets als eines einheitlichen Ganzen gelöst werden könne.

Zwar reicht die Rechtsbewegung der Beamten zurück bis in die Zeit vor Kriegsausbruch, aber sie hatte noch nicht zentralistische Kraft genug, einen starken Einheitswillen in der Beamtenschaft zu erwecken. Vor einem Jahrzehnt wurden fast überall nur Einzelfragen bearbeitet, Forderungen erhoben, die Besserungen auf Teilgebieten versprachen, wie z. B.: Offenlegung der Personalakten von unfallverletzten Beamten und Hilfsbeamten (Verband preußisch-hessischer Eisenbahnfahrbeamten), Einsichtnahme in die sogenannten Revisionsberichte (Preußischer Lehrerverein), Verleihung des passiven Wahlrechts (Bund Deutscher Gemeindebeamten), Aufhebung der zu Unrecht bestehenden Residenzpflicht (Ausschuß der vereinigten Beamten-, Lehrer- und Lehrerinnenvereine Groß-Berlins), Beseitigung der Arreststrafe (Bund Deutscher Militäranwärter sowie verschiedene Verbände unterer Beamten), Abschaffung der Geheimhaltung der Personalakten, Einrichtung von Beamtenausschüssen, Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens u. a. m. Einheitliche Forderungen auf Schaffung eines neuzeitlichen Beamtengesetzes treten zum erstenmal im Programm des Bundes der Festbesoldeten hervor, 1911 stellt

der Berliner Lehrerverein Leitsätze für ein neues Beamtengesetz auf und am 28. Oktober 1913 wird der „Arbeitsausschuß zur Herbeiführung einer zeitgemäßen Regelung des Beamtenrechts“ in Berlin gegründet, dem Beamtenverbände mit einer Mitgliederzahl von 300 000 beitraten. Auch in den Bundesstaaten war die Beamtenschaft nicht untätig, so arbeitete eine aus 40 Beamtenverbänden des derzeitigen Großherzogtums Oldenburg gebildete Kommission Leitsätze für ein neues Beamtengesetz aus. Auf Betreiben der sächsischen Beamtenschaft wurden von den bürgerlichen Parteien in der Zweiten Kammer Anträge auf Neuregelung des gesamten Beamtenrechts eingebracht, die später zu der Annahme klar formulierter Leitsätze führten. Auch im Preußischen Abgeordnetenhause fanden Anträge auf Schaffung eines zeitgemäßen Beamtengesetzes zwar mehrfach Annahme, jedoch ist bis zum Beginn des Krieges kein einziger Antrag der Verwirklichung entgegengeführt worden. Auch in der Regierung fehlte die nötige Initiativkraft für energisches Vorgehen. Ueber Erwägungen ist man bis auf einen Fall (Novelle zum Reichsbeamtengesetz betr. Wiederaufnahme im Disziplinarverfahren im Jahre 1913) damals auch auf diesem Gebiete niemals hinausgekommen.

Sehr zum Schaden der Sache, denn es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß manche radikale Forderung gar nicht erst ans Licht gekommen wäre, wenn mit der zeitgemäßen Ausgestaltung des Beamtenrechts früher begonnen worden wäre. Erst der Krieg hat einige beamtenrechtliche Neuerungen gebracht, die allerdings noch nicht die Gewähr dafür bieten, daß nun auch in der künftigen Beamtengesetzgebung anstatt der bisher geübten Bevormundung der Beamtenpersönlichkeit die nötige Entwicklungsfreiheit gewährt werden wird. Mögen daher auch während der Kriegsjahre verrostete Bestimmungen im Bereich des Beamtenrechts zum alten Eisen geworfen sein — Aufhebung der Arreststrafe, Löschung von Disziplinarstrafen u. a. m. —, so verbleibt vor allem den Beamtenverbänden die dringende Aufgabe, auf die tiefgreifende Neuregelung der Beamtenverhältnisse in zeitgemäßem Sinne mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken. Voranzustellen ist die Forderung der rechtlichen Anerkennung der Beamtenorganisationen. So weitgehende Anerkennung die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten bei Ausbruch des Krieges seitens der Regierung gefunden haben, so zurückhaltend haben sich die maßgebenden Stellen

in bezug auf die konsequente Durchführung des Koalitionsgedankens innerhalb des Beamtentums gezeigt. Vereinzelt ist sogar noch während des Krieges in der schlimmsten Form gegen den Organisationswillen der Beamten vorgegangen, so z. B. bei dem Deutschen Verbande der Krankenpfleger und -pflegerinnen. Der Vorsitzende dieses Verbandes erhielt auf die Eingabe, die Aufhebung der Koalitionsverbote für das Pflegepersonal betr., folgende in jeder Hinsicht bezeichnende Antwort des derzeitigen Landeshauptmanns der Provinz Westpreußen:

„Ihrer Anregung zu einer veränderten Stellungnahme gegenüber den Bestrebungen Ihres Verbandes vermag ich nicht zu entsprechen. Der wohlverstandene Vorteil des Pflegepersonals der westpreußischen Heil- und Pflegeanstalten wird von dem Personal selbst, von den Dienstboten und Aerzten und von der Provinzialverwaltung nach Kräften wahrgenommen. Insbesondere hat es die Provinzialverwaltung jederzeit für ihre Pflicht erachtet, sich über die Lage der Pfleger in den übrigen Landesteilen zu unterrichten und Ungleichmäßigkeiten, soweit möglich, zu beheben. Daß nicht alle, auch nicht alle berechtigten Wünsche erfüllt werden können, ist eine Erfahrung, die der Stand der Krankenpfleger mit allen menschlichen Berufsständen teilt. *Mit der organisierten Selbsthilfe kann ihm in einem Rechtsstaat nicht gedient sein.* Niemand wird in Preußen gezwungen, Staats- oder Kommunalbeamter zu werden. Wer diesen Beruf unter den ihm bekannten Bedingungen ergreift und alsdann Vereinigungen beitritt, die sich die Aenderung des Anstellungsvertrags in einseitiger Richtung zur Aufgabe machen, verstößt gegen die Treupflicht des Beamten.

Sie wollen hieraus ersehen, daß es sich bei der von Ihnen berührten Frage keineswegs um „unbedeutende Einzelsachen“ handelt, sondern um einen allgemein und von jedem gesunden Gemeinwesen befolgten Grundsatz, nicht um eine *parteipolitische* Forderung, sondern um eine solche der *Beamtendisziplin*. Der disziplinierte Körper des deutschen Heeres und des deutschen Beamtenstandes bildet das feste Rückgrat der einmütigen Erhebung unseres Volkes, auf die sie sich für die Bestrebungen Ihres Verbandes nur aus *Mißverständnis* berufen können. Die auch mir am Herzen liegende *Einheit der Nation wird jedenfalls weniger gestört*, wenn sich Untergebene mit begründeten Anliegen an vorgesetzte Behörden wenden, als wenn sie weitverzweigte Vereinigungen bilden, auf die der Staat oder der anstellende Landesteil keinen Einfluß ausübt.

(gez.) Freiherr v. Senfft-Pilsach.“

Der aus diesem denkwürdigen Dokument sprechende Geist konnte noch im Jahre 1915 unverhüllt das Haupt erheben, ob er nicht auch heute noch im Verborgenen sein Dasein fristet,

um den Umschwung in „bessere Zeiten“ abzuwarten, oder ob er unter der Glut der Novembertage des Jahres 1918 dahingeschmolzen ist, darf die Beamtenverbände nicht kümmern. Sie haben die Pflicht, die bisher unterschiedliche rechtliche Behandlung der Beamten zu beseitigen und gesetzliche Garantien zu schaffen für die unbehinderte Ausübung des allen Staatsbürgern verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsrechts. Dazu gehört in erster Linie die klare und unzweideutige Umschreibung der rechtlichen Stellung der Beamtenorganisation. Ihre Anerkennung darf nicht mehr Zufallssache sein oder im Wege des Wohlwollens erledigt werden. Der bisherige Zustand der Willkür mit folgender Rechtsunsicherheit muß abgelöst werden durch Rechtszustände. Nicht mehr die Verwaltungspraxis darf triumphieren, sondern allein das Rechtsbewußtsein. Die Beamten waren so gut wie vogelfrei. Ihre Verbände fanden soweit Anerkennung, als die überstellte Behörde es für zulässig erachtete. Noch mit Erlaß vom 21. Juni 1917 erkannte das Kommando der Berliner Schutzmannschaft den Anschluß der auswärtigen Vereine an den Verband der Kameradenvereine königlicher Schutzleute des Landespolizeibezirks Berlin nur unter der Bedingung an, „soweit sich der Anschluß der auswärtigen Vereine auf die Teilnahme an den Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes beschränkt“. Auch die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung hat sich während des Krieges von ihrer durch die Entwicklung längst überholten Praxis nicht freimachen können. Zwar konnte der preußische Eisenbahnminister im Preußischen Abgeordnetenhause im März des Jahres 1915 auf die Aufhebung des Arbeiterreverses über die Nichtzugehörigkeit zur Sozialdemokratischen Partei hinweisen, weitere Zugeständnisse in der Richtung eines Wandels der behördlichen Auffassung über gewerkschaftliche Koalitionsfreiheit und Tarifverträge aber lehnte der Minister ab mit der Begründung, daß der herrschende „Burgfriede“ eine Erörterung der strittigen Materie nicht zuließe. Ganz im Sinne dieser Ausführungen hat die Eisenbahnverwaltung gehandelt, indem sie auch während des Krieges an der Bestimmung festhielt, nach der die Vereinsvorstände vor den Tagungen der Vereine die Tagesordnung der vorgesetzten Behörde einzureichen hätten. Die Behörde gewann durch diese Praxis die Möglichkeit, einzelne Punkte „als zur Verhandlung ungeeignet“ von der Tagesordnung abzusetzen. Druck erzeugt Gegendruck. Die Inquisitionsmethoden der ehemaligen Königlich preußisch-hessischen Eisenbahn-

verwaltung trägt in erheblichem Maße die Mitschuld an dem gefährlichen Radikalismus eines Teils ihrer Arbeiter- und Beamtenschaft. Beweise für diese Behauptung lassen sich in ausreichendem Maße erbringen. Die Knebelung der Fachpresse der Eisenbahnerverbände erzeugte in einer im Jahre 1916 vom Reichskartell der Staatsangestelltenverbände (Elberfeld) sowie dem Berliner und Elberfelder Eisenbahnerverbande herausgegebenen „Denkschrift betr. Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses in gemeinnötigen Reichs- und Staatsbetrieben“ folgende Ausführungen: „Die Verwaltungsbehörde zieht z. B. ein von ihr selbst verantwortlich gemachtes Vorstandsmitglied eines Berufsvereins zur Verantwortung für Worte, die von Mitgliedern oder Angestellten des Berufsvereins in Versammlungen oder in der Fachpresse geäußert sind. Sie bestraft unter Umständen disziplinarisch das gänzlich unbeteiligte Vorstandsmitglied, ohne die angeblichen Uebeltäter selbst zur Verantwortung zu ziehen, oder ihnen die Möglichkeit einer Verteidigung einzuräumen.“ Seit dem Ausgange des Zollitsch-Prozesses, der einen Scheinsieg für die Postverwaltung bedeutete, hat diese Behörde im allgemeinen eine bessere, d. h. zeitgemäßere Organisationspolitik betrieben, aber auch nur unter dem Zwange der Verhältnisse und in der richtigen Erkenntnis, daß Organisationen andere Aufgaben zu erfüllen haben, als nur Opposition zu treiben, nämlich volkswirtschaftliche Aufgaben, die auf dem Wege der Selbsthilfe gelöst werden müssen.

„Das kommende Beamtengesetz muß sich orientieren nach dem Grundsatze, daß bei einem *Minimum von Abhängigkeit* sich der Beamte zum vollwertigen Staatsbürger erheben kann.“[1] Die Garantien für eine möglichst weitreichende Unabhängigkeit der Beamten werden geschaffen durch Sicherstellung der Grundrechte der Beamten in der Verfassung. Weder die preußische noch die Reichsverfassung enthielt derartige Sicherungen, auch der nach der Novemberumwälzung zur Diskussion gestellte Entwurf für die Reichsverfassung ließ jede Umgrenzung der Grundrechte der Beamten vermissen. Es bedurfte erst des energischen Anstoßes der Zentralorganisation der deutschen Beamtenschaft, des Deutschen Beamtenbundes, um den Verfassungsausschuß der Nationalversammlung von der Notwendigkeit der Aufnahme umfassender Grundrechte

[1] Beamten-Jahrbuch, Kriegsnummer 4, Oktober 1915: „Die Frage der deutschen Beamten“ von Albert Falkenberg.

der Beamten in die Verfassung zu überzeugen. Am 18. März 1919 wurde eine Kommission des Deutschen Beamtenbundes in Weimar vorstellig und erreichte Einstimmigkeit unter den Vertretern aller im Verfassungsausschuß vertretenen Parteien (mit Ausnahme des zu der gemeinsamen Besprechung nicht erschienenen Vertreters der U. S. P.) darüber, daß die Aufnahme der Grundrechte der Beamten (lebenslängliche Anstellung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge) in die Verfassung erfolgen solle.

Vor dem Kriege hätte man in Beamtenkreisen wohl kaum eine derartige Revision oder Ergänzung der Reichs- oder preußischen Verfassung für nötig gehalten. Die historische Entwicklung hatte solch tiefe Linien gegraben, daß der Gedanke an eine Gefährdung des Berufsbeamtentums überhaupt nicht auftauchen konnte. Wem aber die rückliegende Kriegszeit nicht nur als eine Kraftprobe der Waffen erschien, sondern viel mehr noch als der Ausgangspunkt für die ungeheure politische und soziale Umwälzung, die im November 1918 die deutsche Welt (und nicht nur sie!) aus den Angeln hob, der konnte niemals glauben, daß dieser in vieler Beziehung scheinbar unbegründete Ausbruch auf das deutsche Beamtentum ohne Wirkung bleiben würde. Je weiter durch die abfallenden Siegmöglichkeiten die Erkenntnis wuchs, daß das neue Deutschland als ein armes Land eine neue Zukunft beginnen müsse, desto stärkere Zweifel stiegen auf, ob es möglich sein würde, die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Beamten weiter aufrechtzuerhalten oder gar sie in zeitgemäßem Sinne auszubauen. Der Himmel verdunkelte sich zusehends, denn die Beamten mußten mehr und mehr erkennen, daß der Krieg auf die Struktur ihrer Wirtschaft im ganzen geradezu unheilvoll gewirkt hatte. Wo das Staatsgebäude wankte, drohten auch dem Beamtenkörper ernste Gefahren. Blitzschnell begriff die Beamtenschaft, daß sie um des Ganzen willen nicht versagen durfte, sie stellte daher vor aller Oeffentlichkeit fest, daß sie ihre Arbeitskraft auch der neuen Regierung restlos zur Verfügung halte. Ein klares Echo auf diese Treueerklärung blieb zunächst aus. Die Beamten wurden stutzig. Aus steigender Unruhe heraus entwickelte sich eine Kette von Anfragen. Die hierauf erfolgenden Antworten waren zweifellos ehrlich gemeint, hatten aber doch nicht die beruhigende Wirkung, die gerade im Augenblick nötig gewesen wäre. Zudem erstreckten sie sich bestenfalls auf das bestehende Beamtentum, nicht aber auf das Beamtentum der Zukunft. Auf die von der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände erhobenen Vorstellungen ging z. B. unter dem 2. Dezember 1918 folgende Antwort der derzeitigen Reichsregierung ein:

„Die Reichsregierung bestätigt den Empfang des Schreibens vom 25. November und der Entschließung vom 14. November.

Die Beamtenschaft des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden Deutschlands kann darauf vertrauen, daß die Reichsregierung alles tun wird, um die ihr durch den Krieg auferlegten Lasten nach Möglichkeit zu erleichtern und sie wirtschaftlich gegen die Folgen des Krieges in weitestem Umfange sicherzustellen. Für die Mitarbeit der Beamtenorganisationen wird die Reichsregierung stets dankbar sein. Ueber die Art, wie die Rechts- und Einkommensverhältnisse der Beamten nach den Grundsätzen des neuen Systems umgestaltet werden können, behält sich die Reichsregierung ihre Entschließung vor.

(gez.) Ebert."

Namentlich durch die Fassung des letzten Satzes vorstehenden Schreibens gedrängt, hatte der 1. Vorsitzende des inzwischen gegründeten Deutschen Beamtenbundes als Mitglied der Nationalversammlung das Ersuchen an die Reichsregierung gestellt, sie möge in der Nationalversammlung ihre Stellungnahme zu der Frage der Wahrung wohlerworbener Rechte der Beamten in klarer Form zum Ausdruck bringen. Auf dies Ansuchen hat der Präsident des Reichsministeriums folgende Antwort vom 26. Februar 1919 erteilt:

„Auf Ihr Schreiben vom 2. Februar diene Ihnen zur gefälligen Antwort, daß Regierungsvertreter wiederholt auf das bestimmteste erklärt haben: Den Beamten soll kein wohlerworbenes Recht verloren gehen. Das Reichsministerium steht geschlossen hinter diesen unzweideutigen Erklärungen.

(gez.) Scheidemann."

Auch aus dieser Antwort läßt sich nichts über den Fortbestand des Berufsbeamtentums herauslesen. Wenn man erwägt, daß durch den Wahlfeldzug die wegen Gefährdung ihrer Grundrechte in der Beamtenschaft entstandene Beunruhigung wesentlich verstärkt wurde, läßt sich die Aktion des Deutschen Beamtenbundes vom 18. März durchaus begreifen. Sie wirkte befreiend und brachte die notwendige Klärung, die selbst durch die programmatischen Erklärungen des Ministerpräsidenten in der Nationalversammlung vom 13. Februar 1919 nicht erreicht worden war. („Den Beamten sind die staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte einschließlich des Koalitions-

rechtes zu sichern. Eine zeitgemäße Neuregelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse ist durchzuführen. Schaffung eines einheitlichen Beamten- und Disziplinarrechtes.")

In Preußen ist vom Regierungstische — allerdings reichlich spät — eine unzweideutige Erklärung über den Fortbestand des Berufsbeamtentums abgegeben worden. Am 25. März 1919 hat der preußische Ministerpräsident in der Preußischen Landesversammlung erklärt:

„Den Beamten und Lehrern bleiben ihre Rechte gesichert. Das bewährte Berufsbeamtentum findet auch im neuen Staate seinen Platz und seine Anerkennung. Die leitenden politischen Beamten haben die Pflicht, die politischen Ziele der Staatsregierung zu unterstützen."

Es berührt angenehm, daß diese Erklärung aus der Initiative der Regierung entsprungen ist. Man darf die Erwartung hegen, daß in der preußischen Verfassung eine gleich klare und eindeutige Sicherung der Grundrechte der Beamten erfolgt wie in der Reichsverfassung.

Der inzwischen eingesetzte Unterausschuß des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung hatte die Aufnahme der Grundrechte der Beamten in den Entwurf der Reichsverfassung beschlossen.

Der Verfassungsausschuß hat alsdann nach Aenderung dieser vom Unterausschuß gewählten Formulierung die Sicherung der Grundrechte der Beamten in folgender Fassung in der dritten Lesung des Verfassungsentwurfs endgültig beschlossen:

Artikel 128.

Alle Staatsbürger, ohne Unterschied, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 129.

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jede dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 130.

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 131.

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Auch die zweite Frage, die in der Weimarer Besprechung zwischen Mitgliedern des Verfassungsausschusses und Vertretern des Deutschen Beamtenbundes behandelt wurde — die Vereinheitlichung eines freiheitlich ausgebauten Beamtenrechts — war durch Annahme des Antrags Koch-Cassel zum Verfassungsentwurf erledigt worden. Wie derzeit in Artikel 9 b (jetzt Artikel 10,3) der Reichsverfassung bestimmt wurde, ist das Reich nunmehr befugt, „im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für das Beamtenrecht aller öffentlichen Körperschaften." Die beiden anderen

Wege zur Schaffung einer einheitlichen Beamtengesetzgebung: Schaffung eines allgemeinen deutschen Beamtenrechts von Reichs wegen oder Schaffung eines kongruenten Beamtengesetzes auf Grund von Verhandlungen mit den Gliedstaaten, sind wegen der gerade in letzter Zeit wieder stark hervorgetretenen partikularistischen Neigungen ungangbar. Wenn es gelingt — und es muß alles daran gesetzt werden, dies Ziel zu erreichen —, einheitliche Richtlinien für die künftige Beamtengesetzgebung in ganz Deutschland zu schaffen, dann wird auch eine Ausgestaltung in freiheitlichem Sinne möglich werden. Dieser Schritt in der Richtung grundsätzlicher Vereinheitlichung wird vor allem auch auf die Zentralisierung der Beamtenbewegung seine Wirkung nicht verfehlen.

Wie die Richtlinien zu gestalten sind, ergibt sich aus der Zeitentwicklung. Paragraphen allein verbürgen noch keine Freiheit, auf ihren Geist und die Handhabung kommt es an. Die Beamtenorganisationen sind die Wächter der Beamtenrechte. Sie in erster Reihe haben dafür zu sorgen, daß die eben erworbene Freiheit nicht zu Entgleisungen führt, die nicht nur für das Beamtentum, sondern auch für das Volksganze Schaden stiften können. Eine große Gefahr, die auf Abwege führen kann, ist — gewissermaßen ungewollt — durch die Regierung selbst heraufbeschworen mit der Zubilligung des uneingeschränkten Koalitionsrechts auch an die Beamten. Der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt Nr. 153 vom 14. November 1918), verkündet mit Gesetzeskraft unter Punkt 2 folgendes: „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.“ Vielfach ist in der Beamtenschaft, namentlich auch in Eisenbahnerkreisen, aus diesem Punkte des nachstehend erwähnten Aufrufs auf das Koalitionsrecht geschlossen worden. Ein guter Kenner des Beamtenrechts, der Redakteur der „Deutschen Postzeitung“, Fritz Winters, stellt fest,[1] daß der Aufruf den Beamten etwas gibt, „was sie längst hatten, er schafft kein neues Recht, sondern er bestätigt höchstens das bestehende. Nun kann man allerdings kaum annehmen, daß die derzeitige Regelung den Beamten etwas geben wollte, was sie bereits besaßen . . . Man wollte den Beamten das Koalitionsrecht geben und gab ihnen das Vereins- und Versammlungsrecht, dessen Wohltaten sie längst genießen. Immerhin, der an sich klare Wortlaut schafft für das Reich kein neues Recht, weder formell noch materiell, er läßt höchstens auf die Absicht des Gesetzgebers schließen, das Koalitionsrecht für die Beamten zu schaffen, und zwar ist diese Absicht nicht allein aus den vorhin erwähnten Gründen, sondern auch besonders aus dem folgenden zu schließen . . .“ Winters zitiert dann den Satz der Scheidemannschen Programmrede vom 13. Februar 1919, nach dem den Beamten die staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte einschließlich des Koalitionsrechts zu sichern sind. Er vertritt die Meinung, daß die Regierung der Ansicht sei, den Beamten mit dem Aufruf vom 12. November 1918 das Koalitionsrecht gewährt zu haben.

In Preußen herrscht größere Klarheit in der beengten Frage. Zwar ist in dem Aufruf der preußischen Regierung vom 13. November 1918 (Gesetzsammlung Seite 187) den Beamten das Koalitionsrecht nur in Aussicht gestellt worden, eine Verordnung derselben Regierung vom 15. November 1918 aber bestimmt: „Den Staatsbeamten und Staatsarbeitern ist das Recht unbeschränkter Koalitionsfreiheit gewährleistet.“ Die Regierung hat wohl nicht erwartet, daß die hiermit geschaffene Rechtslage so bald von den Beamten für die Verwirklichung eigener Forderungen ausgenützt werden würde, sonst hätte sie zweifellos der Verordnung eine Einschränkung beigegeben, die den Beamten völlige Klarheit über den Standpunkt der Regierung verschaffte. Als die Eisenbahner Anfang April ernsthaft mit dem Streik drohten, sah sich die Regierung gezwungen, das Versäumte nachzuholen und gewissermaßen eine Revision der eigenen Auffassung eintreten zu lassen. Am 7. April erging folgender Erlaß der preußischen Staatsregierung:

„Es sind zurzeit unter den Eisenbahnbeamten Bestrebungen im Gange, zur Durchführung einseitiger Gehaltsforderungen gegebenenfalls auch in einen Streik einzutreten. Die Staatsregierung stimmt mit großen Beamtenverbänden in der Auffassung überein, daß der festen Anstellung der Beamten und der staatlichen Garantie ihrer besonderen Rechte ihre Gebundenheit an den Dienstvertrag, den sie einseitig nicht lösen können, entspricht. Auch das Koalitionsrecht rechtfertigt keinen Kontraktbruch. Jede nicht genehmigte Dienstverweigerung stellt sich daher als Dienstvergehen dar, das die gesetzlichen Folgen nach sich zieht. Die Regierung würde der Volksgesamtheit gegenüber gewissenlos handeln, wenn sie den Beamten die Befugnis einräumen wollte, Staats-

[1] Zur Frage des Streikrechts der Beamten. Kritische Anmerkungen von Fritz Winters. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Berlin S. 42, Oranienstr. 140—42. 1919. Preis 75 Pf.

betriebe, wie die Eisenbahn, stilllzulegen, und dadurch der Volksgesamtheit, deren Interesse der Beamte dienen soll, unendlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt um so mehr, als der schwer bedrängte Staat in seiner Fürsorge für die Beamten durch Milliardenaufwendung bis an die äußersten Grenzen seiner Leistungsfähigkeit jetzt gegangen ist, und als zahlreiche Volksgenossen, von denen die Mittel für Befriedigung der neuen Forderungen der Eisenbahnbeamten aufgebracht werden mußten, in ihrer Stellung weniger gesichert und geringer entlohnt sind als eben diese Eisenbahnbeamten. Ja, die Regierung müßte solchen Streik zu einer Zeit, in der das Vaterland noch fortgesetzt durch äußere Gefahren und durch den Mangel an Nahrungsmitteln und Rohstoffen schwer bedroht ist, geradezu als ein Verbrechen am gesamten Volk betrachten. Hungersnot und Stillstand der gesamten Wirtschaft würden die unausbleiblichen Folgen des Versagens der Verkehrsmittel sein, und die Beamten würden dadurch — neben der Gefährdung ihrer Lebensstellung — für sich selbst, für ihre Frauen und Kinder und für alle Volksgenossen namenloses Elend heraufbeschwören. Die Regierung weiß, daß weitaus die Mehrzahl aller Beamten ihre Ansicht teilt. Diese können sich darauf verlassen, daß die Regierung auch alle ihr zu Gebote stehenden Machtmittel anwenden wird, um Dienstwillige vor dem Terror einzelner zu schützen. Sie ist überzeugt, daß es nur dieser Darlegung bedarf, um die Beamten, die dem Vaterland ihre Treue in den Zeiten härtester Prüfung und Not unverbrüchlich bewiesen haben, von einem verderblichen Kampfe gegen die Volksgesamtheit abzuhalten."

Diese Art, Beamtenpolitik zu treiben, kann als glücklich nicht bezeichnet werden, vor allem deshalb nicht, weil sie die ohnehin in Beamtenkreisen im Verfolg der Zeitentwicklung bestehende Verwirrung nur noch erhöht. Man muß verlangen, daß die Regierung, sobald ruhigere Zeiten eingetreten sind, eine unzweideutige Stellung zur Frage des Koalitions- und Streikrechts der Beamten einnimmt, daß sie entweder ein Koalitionsverbot erläßt und damit auch das Streikrecht für die Beamten illusorisch macht oder aber die Beamten in bezug auf das Koalitionsrecht (und damit zugleich auch hinsichtlich des Streikrechts) den Angehörigen der freien Berufe gleichstellt. Will die Regierung den Standpunkt vertreten, daß im Koalitionsrecht noch nicht das Streikrecht enthalten sei, dann mag sie das tun, sie darf aber nicht eine bisher auch in juristischen Kreisen nicht entschiedene Frage ungelöst lassen und damit die Beamtenschaft in zwei gegnerische Lager aufteilen. Die Wirkungen des Weltkrieges haben die Beamtenbewegung auf den Weg der Einheitlichkeit gedrängt. Jede Unklarheit in der Frage des Koalitionsrechts der Beamten

bedeutet Hemmung auf dem Wege zur Festigung dieser eben errungenen organisatorischen Einheitlichkeit. Die Regierung hat im Volksstaate mehr noch als im Obrigkeitsstaate die Pflicht, alle Hemmnisse zu beseitigen, die der Uebernahme der größtmöglichen Verantwortlichkeit einzelner und ganzer Berufsschichten im Wege stehen. Aus Staatsgründen, denn die Wohlfahrt des ganzen will es so. Der einzelne kann aber zum Verantwortlichkeitsgefühl nur erzogen werden — er hat es nicht ohne weiteres zur Verfügung — und zwar mit sicherem Erfolge nur durch die Organisation. Wir sehen, wie notwendig die rechtliche Anerkennung der Beamtenverbände allein von diesem Standpunkte ist, sie zu fordern ist darum zwingende Pflicht.

Zurzeit wird in weiten Beamtenkreisen die Auffassung vertreten, daß die Beamtenschaft zwar im Besitz des Streikrechts sei, aber alle Ursache habe, jeder Streikpraxis mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten durch den Ausbau der Organisation, durch Einrichtung von Schlichtungsausschüssen in der Organisation und durch weitgehende Zubilligung des Mitbestimmungsrechts. Man kann namentlich die ausreichende Gewährung des Mitbestimmungsrechts als Mittel zur Minderung der Streikgefahr ansehen. Wer in die Lage versetzt wird, durch die ihm zur Verfügung stehende Organisation die Beamtengesetzgebung zu beeinflussen und durch die Mitbestimmung der Beamtenausschüsse in allen Fragen dienstlicher und persönlicher Art, die ihn unmittelbar berühren, mitzuwirken, wird kaum noch wesentlichen Anlaß zur Arbeitsniederlegung finden. Vorbeugung ist auch in diesem Falle wichtiger als Bekämpfung des Uebels.

Aber auch von anderen Gesichtspunkten gesehen, hat die Beamtenorganisation als die Zentrale innerhalb der Beamtenbewegung weiter zu gelten. Sie kann nicht einfach abgelöst werden durch Neubildungen, die der Krieg hervorgebracht hat, sie ist auch gar nicht so ohne weiteres zu ersetzen, weil in ihr die Summe der Organisationsleistungen überhaupt enthalten ist, die mangels anderer aufnahmefähiger Sammelbecken nirgendwo sonst hervorgebracht werden konnten. Es war daher grundfalsch, daß die preußische Regierung bei Zusammenstellung der *„Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse"* vom 24. März 1919 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 27. März 1919) die Beamtenorganisation nicht als ruhenden Pol in der Flucht

der Erscheinungen wählte. Nicht allein deshalb, weil die Forderung der Schaffung von Beamtenausschüssen seit gut einem Jahrzehnt ureigenste Forderung der Beamten gewesen war, sondern auch weil in keinem anderen Falle die Beschaffenheit der Träger einer Neueinrichtung so stark ins Gewicht fällt wie bei der Durchführung der Einrichtung von Beamtenausschüssen.

Angeregt durch die Beschlüsse einer in Berlin gegründeten „Vereinigung der Beamtenräte", die in „Richtlinien für die Bildung und die Aufgaben der Beamtenräte" ihren Niederschlag fanden, veranstaltete der Deutsche Beamtenbund am 11. Januar 1919 eine zwanglose Aussprache zwischen einer großen Anzahl von Vorstandsvertretern der Beamtenverbände, die mit der Annahme folgender *Entschließung* endete:

1. Es werden nicht Beamten*räte*, sondern Beamten*ausschüsse* gebildet. Sie sind auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.
2. Die Beamtenausschüsse sind in die bestehenden Beamtenorganisationen einzugliedern.
3. Der Zusammenschluß von Beamtenausschüssen zu besonderen Vereinigungen ist abzulehnen.
4. In die Beamtenausschüsse dürfen nur organisierte Beamte gewählt werden.
5. Die Beamtenausschüsse haben nur Fragen des Dienstbetriebes zu bearbeiten; insbesondere gehören Fragen des Beamtenrechts und der Beamtenbesoldung nicht zum Aufgabengebiet der Beamtenausschüsse.
6. Die Angestellten sind in die Beamtenausschüsse nicht mit einzubeziehen.
7. Besondere Beiträge dürfen für die Beamtenausschüsse nicht erhoben werden.
8. Der Deutsche Beamtenbund wird sich für die gesetzliche Einführung der Beamtenausschüsse einsetzen und Richtlinien für sie ausarbeiten.

Auf den Boden dieser Entschließung trat auch der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes. Er sah in der von der „Vereinigung der Beamtenräte" geförderten Richtung eine Bedrohung der Organisation hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal, weil auf Grund der Satzungen der Vereinigung die Zusammensetzung der Beamtenräte außerhalb der Organisation erfolgen sollte (§ 2), und zum andern, weil die Erhebung besonderer Beiträge vorgesehen war (§ 8).

Außerdem schienen die in den Richtlinien der Vereinigung vorgezeichneten Befugnisse der Beamtenräte teils zu weitgehend, teils zu fließend, um die Lösung der Kernfrage, das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Beamtenschaft herzustellen und zu festigen, in einwandfreier Weise zu sichern. Andererseits vertrat der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes schon damals die Auffassung, daß es keineswegs genüge, die Beamtenausschüsse für alle von ihnen zu bearbeitenden Gebiete allein mit der Befugnis gutachtlicher Aeußerung auszustatten, es müsse vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, den Beamtenausschüssen durch ein gesteigertes Mitwirkungsrecht das Recht der *Mit*bestimmung zu übertragen. Der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes stellte demzufolge und in Anlehnung an die von ihm gebilligte Entschließung vom 11. Januar 1919 nachstehende *„Grundsätze und Richtlinien"* für die Bildung von Beamtenausschüssen auf:

A. Aufbau der Beamtenausschüsse.

1. Der geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes bildet aus seiner Mitte eine *Beratungsstelle für Beamtenausschüsse.*
2. *Jede selbständige Dienststelle* einer Verwaltung übernimmt die Verpflichtung zur *Gründung eines Beamtenausschusses.* Als selbständige Dienststelle gilt jeder Betrieb, in dem nicht unter 25 Beamte (untere, mittlere und höhere) beschäftigt sind. Wo diese Mindestzahl nicht erreicht wird, können sich mehrere Dienststellen zur Wahl eines Ausschusses zusammenschließen. Die Mitglieder der Ausschüsse oder Vertrauensmänner werden auf Grund der Verhältniswahl gewählt.
3. Die Mitglieder der unter 2 und 3 vorgesehenen Einrichtungen müssen organisiert sein. Diese Maßnahme ist notwendig, um die Einheitlichkeit des Systems zu gewährleisten.
4. Alle außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen können in die Beamtenausschüsse nicht aufgenommen werden.
5. Besondere Beiträge dürfen für die Beamtenausschüsse nicht erhoben werden. Entstehende Kosten sind von den betreffenden Verwaltungen zu übernehmen.

B. Aufgaben der Beamtenausschüsse.

1. Grundsätzlich haben die Beamtenausschüsse nur *Fragen des örtlichen Dienstbetriebes* zu regeln. Sie wirken nicht nur gutachtlich, sondern auch mitbestimmend.
2. Als Fragen des örtlichen Dienstbetriebes haben zu gelten: Regelung der Dienst- und Ruhezeiten nach Maßgabe der erlassenen Allgemeinvorschriften — Aufstellung der Dienststunden-

pläne — Urlaubsgewährung — Diensthygiene — alle übrigen, den örtlichen Dienstbetrieb beeinflußten persönlichen Angelegenheiten, Organisationsfragen, soweit sie durch den örtlichen Dienstbetrieb berührt werden.

3. Fragen des Beamtenrechts und der Beamtenbesoldung gehören nicht in das Aufgabengebiet der Beamtenausschüsse.

C. Allgemeines.

1. Die Beamtenausschüsse haben allgemein die Aufgabe, die Rechte der Beamten gegenüber den Behörden zu sichern.
2. Kann in einem Falle der Beamtenausschuß die von ihm vertretene Forderung nicht durchsetzen, dann entscheidet die Zentral*behörde* unter Mitwirkung der Zentralorganisation (Deutscher Beamtenbund).
3. Die Beamtenausschüsse tragen eine hohe Verantwortung. Sie sollen durch ihre Maßnahmen zur Erhöhung des Ansehens der Beamten beitragen.

Die Diskussion über Form und innere Ausgestaltung der Beamtenausschüsse verstummte, bis die preußische Staatsregierung mit ihren Bestimmungen über die Bildung von Beamtenausschüssen in Form der Verordnung vom 24. März 1919 an die Oeffentlichkeit trat. Die Reichsregierung ließ weiter auf die Herausgabe von Richtlinien für Beamtenausschüsse warten, so daß die bisher in den Reichsbetrieben eingerichteten Beamtenausschüsse keinen Rechtsboden unter sich hatten und die Behörden infolgedessen nicht gezwungen werden konnten, zu verhandeln.

Aber auch der Inhalt der Bestimmungen befriedigte fast nirgends, das Urteil fiel daher nahezu überall negativ aus und man bemühte sich auf seiten der Beamtenverbände, baldigst eine Aenderung herbeizuführen. Bis zu dieser Stunde ist leider nichts geschehen, um aus dem Zustande der Erwägungen, in den die preußische Staatsregierung zur Lösung der zweifellos außerordentlich schwierigen Frage eingetreten ist, herauszuführen. Im Interesse des Ganzen darf man wünschen, daß baldigst die nötige einheitliche Grundlage geschaffen werden möge, die im ausreichenden Maße die Fortentwicklung des Mitbestimmungsgedankens in der Beamtenschaft und vor allem auch die Verschiedenartigkeit der Struktur von Betriebs- und Zentralverwaltung berücksichtigt. Die Initiative in der Beamtenfrage ist inzwischen auf das Reich übergegangen. Der derzeitige Reichsminister des Innern Dr. *David*, hat die energische Behandlung der Frage aufgenommen und die eingehende Aussprache mit Vertretern der Beamtenverbände über die vom Deutschen Beamtenbunde

aufgestellten „Leitsätze für Beamtenräte" veranlaßt. Zurzeit wird im Reichsministerium des Innern an der Fertigstellung eines Gesetzentwurfs über Bildung und Aufgaben der Beamtenräte gearbeitet. D. Verf.

Die Beamten haben inzwischen von sich aus die weitere Klärung der Frage angestrebt. Bei ihren Bemühungen ist ihnen dankenswerterweise die Gesellschaft für Soziale Reform zu Hilfe gekommen. Der Unterausschuß für Beamtenfragen, der bei der Gesellschaft seit März 1919 besteht, hat unter Zuziehung von Juristen und Professoren aus der Beamtenschaft nachstehende *Richtlinien für Beamtenräte* aufgestellt:

Richtlinien für Beamtenräte.[1]

1. Organisation.

1. Jeder Beamte soll durch einen Beamtenrat vertreten sein. Die Beamten mehrerer kleinerer Behörden können zur Vertretung durch einen Rat vereinigt werden.

   In jedem Beamtenrat sollen die höheren, mittleren und unteren Beamten vertreten sein; inwieweit innerhalb dieser Klassen besondere Gruppen vertreten sein müssen, bleibt den einzelnen Verwaltungen überlassen.
2. Die einzelnen Klassen bzw. Gruppen müssen im Beamtenrat entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sein.

   Das Wahlrecht hat jeder Beamte mit dem vollendeten 20. Lebensjahr.

   Die Wählbarkeit hat jeder Beamte im Alter von mindestens 20 Jahren, der mindestens zwei Jahre Beamter ist oder ebenso lange in der betreffenden Verwaltung beschäftigt ist. Wählbar ist nur, wer einer Standesorganisation angehört.
3. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Für den Bezirk jeder höheren Behörde soll ein Bezirksrat gebildet werden. Ziffer 1—3 finden sinngemäße Anwendung. Jedoch soll in dem Bezirksrat bei einer Behörde, die verschiedene Verwaltungen umfaßt, z. B. den preußischen Regierungen, jede Verwaltung vertreten sein. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann einem engeren Ausschuß übertragen werden.
5. Für den Bereich jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde tritt nach Bedarf, mindestens aber alljährlich, ein Zentralrat zusammen. Er besteht aus Vertretern der Bezirksräte. Der Zentralrat wählt ein Drittel der Mitglieder des Beamtenbeirats,

[1] Richtlinien für die Einrichtung von Beamtenräten, aufgestellt vom Unterausschuß für Beamtenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform. Mit einer Begründung. Jena, 1919. Verlag von Gustav Fischer. Preis 50 Pf.

der bei jeder obersten Reichs- und Staatsbehörde zu bilden ist. Die übrigen Mitglieder des Beamtenbeirats werden von den Standesorganisationen gewählt.

6. Bei Verwaltungen, die nicht die Gliederung in obere, mittlere und untere Behörden haben, insbesondere auch bei den Kommunalverwaltungen, finden die vorstehenden Bestimmungen in der der Gliederung dieser Verwaltungen entsprechenden Weise Anwendung.
7. Die Kosten der Organisation trägt das Reich bzw. der Bundesstaat oder die Kommunalverwaltung. Die Tätigkeit in den vorbezeichneten Organen wird für deren Mitglieder als Dienst angesehen.
8. Kein Mitglied des Beamtenrates darf ohne Anhörung des Beamtenrates versetzt werden.

2. Aufgaben.

9. Der Beamtenrat hat das Vertrauen zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu pflegen, die Arbeitsfreudigkeit der Beamten zu erhalten und Reibungen zwischen der Beamtenschaft und dem Vorstande der Behörde zu verhindern. Insbesondere ist er berufen, gleichberechtigt mitzuwirken
   a) bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten, jedoch bei Beförderungen und Versetzungen nur auf Anruf der Beteiligten,
   b) bei der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.

   Er hat ferner die Aufgabe, auf die Erhaltung eines innerlich gesunden und zuverlässigen Beamtentums hinzuwirken. Auch hat er bei Streitigkeiten zwischen Beamten im Einverständnis aller Beteiligten zu vermitteln.
10. Der Beamtenrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben mündlich oder schriftlich mit dem Vorstande der Behörde ins Benehmen setzen. Der Vorstand der Behörde hat den Beamtenrat, bevor er eine in dessen Aufgabenkreis fallende Anordnung erlassen will, um seine Mitwirkung zu ersuchen.
11. Auf die Bezirksräte finden Ziffer 9 und 10 entsprechende Anwendung. Der Beamtenrat kann Angelegenheiten, in denen er eine Uebereinstimmung mit der Behörde, bei der er gebildet ist, nicht erzielt hat, dem Bezirksrat zum weiteren Verfahren vorlegen.

    Inwieweit bei den Bezirksräten Schlichtungsausschüsse zu bilden sind, muß den einzelnen Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen bleiben.
12. Auf den Zentralrat finden Ziffer 9 und 11 sinngemäße Anwendung. Er dient außerdem dem Austausch der Erfahrungen der Bezirks- und Beamtenräte in der Handhabung der Dienstgeschäfte.

    Inwieweit dem Zentralrat noch andere Aufgaben — insbesondere hinsichtlich des Dienstbetriebes — zuzuweisen sind, bleibt den Verwaltungen nach ihrer Eigenart überlassen.
13. Der Beamtenbeirat führt die laufenden Geschäfte des Zentralrates.

    Ferner hat er bei Beamtenrechts- und -besoldungsfragen mitzuwirken.

Die diesen Richtlinien beigegebene Begründung setzt die Beamtenverbände jederzeit in den Stand, ihre Forderung freiheitlicher Ausgestaltung der Beamtenausschüsse auf einheitlicher Grundlage der Regierung gegenüber mit guten Gründen zu vertreten. Es wäre nur zu wünschen, daß sich zunächst einmal die Beamtenschaft selbst zu jener einheitlichen Geschlossenheit durchringt, die sie von den Regierungen des Reichs und der Gliedstaaten verlangt.

Die von der preußischen und der Reichsregierung den einzelnen Reichsämtern und Ministerien zur Begutachtung übersandten und inzwischen anerkannten *„Bestimmungen über die Bildung von Beamtenräten"* sehen übrigens die Berücksichtigung der Beamtenorganisationen bei der Zusammensetzung der Beiräte vor. Es läßt sich schwer einsehen, warum in entsprechender Weise nicht auch die Zusammensetzung der Beamtenausschüsse vorgenommen werden soll, zumal in Süddeutschland durchweg die Organisationsgrundlage für den Aufbau der Ausschüsse (Räte) gewählt worden ist. Der Entwurf der vorerwähnten Bestimmungen über die Bildung von Beamtenbeiräten hat folgenden Wortlaut:

1. Bei den Zentralbehörden, bei denen dies nach dem Ermessen des Ressortministers angezeigt erscheint, können Beamtenbeiräte gebildet werden, denen die Beratung des Ministeriums in den die Stellung und die Verhältnisse der Beamtenschaft einschließlich der Anwärter berührenden allgemeinen Fragen obliegt. Die Beiräte werden durch die Fachorganisationen oder unter Beteiligung derselben gewählt.
2. Die Organisationen
   a) der höheren Beamten,
   b) der Bureau- und der ihnen in der Besoldung gleichgestellten Betriebsbeamten,
   c) der Kanzleibeamten,
   d) der Unterbeamten

   müssen, soweit sie vorhanden sind, in den Beiräten vertreten sein. Bei Angelegenheiten, die nur eine Beamtengruppe berühren, genügt es, die Vertreter dieser Gruppe zu hören.
3. Dem Beamtenbeirat steht nur eine beratende Tätigkeit zu; unter Würdigung der von ihm vertretenen Auffassung wird die Ent-

scheidung von der allein verantwortlichen Behörde getroffen. Die näheren Bestimmungen über Wahl, Zusammensetzung und Geschäftsgang des Beirats, sowie darüber, welche Verbände als Organisationen im Sinne von Nr. 1 und 2 anzuerkennen sind, erlassen die Ressortminister nach Benehmen mit den Fachorganisationen ihres Geschäftsbereichs.

Nachträglich ist die endgültige Bildung der Beamtenbeiräte bis nach Fertigstellung der Reichs- und preußischen Verfassung vertagt worden.

Der Rätegedanke marschiert, auch in der Beamtenschaft. Es wäre verkehrt, wollten Beamtenverbände und Regierung diese Tatsache übersehen. Niemand wird die Schwierigkeiten verkennen, die einer weitgehenden und zudem sachgemäßen Berücksichtigung der Beamten bei Einrichtung von Beamtenausschüssen entgegenstehen, ebensowenig aber wird irgend jemand noch glauben können, daß die Rätefrage in der Beamtenschaft nicht der sofortigen und auch einheitlichen Lösung entgegengeführt werden müsse. Unter den zu überwindenden Schwierigkeiten tritt eine besonders hervor, die Frage nämlich, ob auch die in staatlichen Betrieben beschäftigten Angestellten in die zu bildenden Beamtenausschüsse einbezogen werden sollen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte der Reichsregierung sollen die staatlichen Angestellten höherer Lohnordnung außerhalb der Beamtenausschüsse gestellt, d. h. mit dem Selbstbestimmungsrecht ausgestattet werden. Den auf Privatdienstvertrag angestellten Beamten würden demnach weitergehende Rechte in bezug auf die Betriebsführung eingeräumt werden als den lebenslänglich angestellten Beamten. Ein Zustand, der von den bedenklichsten Folgen begleitet sein würde. Die Beamtenverbände haben das größte Interesse daran, eine organische Verbindung zwischen Rätelinie und Organisationslinie hergestellt zu sehen. Entstehen zwei getrennte Gebiete mit besonderen Aufgaben und Befugnissen, dann ist der Fortbestand der einheitlichen Beamtenbewegung in Frage gestellt. Vor allem aber würden dann die Beamtenausschüsse nicht die ihnen zugedachte Hauptaufgabe lösen können: durch Minderung der Reibungsflächen zwischen Leitung und Beamtenkörper die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes zu gewährleisten.

Einen Versuch, die rechtliche Stellung des Beamten in modernem Sinne zu sichern, enthalten die auf dem Preußischen Lehrertag Ende Mai dieses Jahres behandelten „Schul-

forderungen des Preußischen Lehrervereins". Danach soll die rechtliche Stellung des Lehrers wie folgt abgegrenzt werden:

„In der Ausübung der staatsbürgerlichen und politischen Rechte dürfen für den Lehrer keinerlei Einschränkungen bestehen. Es ist ein volksstaatliches Beamtenrecht zu schaffen.

Im besonderen wird gefordert:

1. Keine Beschränkung in der Wahl des Wohnorts.
2. Das Recht zur Einsichtnahme in die Personalakten und zur schriftlichen Gegenäußerung und Rechtfertigung. Entfernung der dem Lehrer nachteiligen Eintragungen nach angemessener Frist (etwa fünf Jahre).
3. Zeitgemäße Umgestaltung des Disziplinarrechts.
4. Verleihung des passiven Gemeindewahlrechts.
5. Zulassung zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen."

c) Auf das Beamteneinkommen.

Die Beamten haben folgerichtig gehandelt, als sie dem am 6. Dezember 1914 gegründeten „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen" Gefolgschaft leisteten. Bis zum Frühjahr 1915 waren ihm folgende Beamtenverbände angeschlossen:

Der Bund der mittleren technischen Telegraphenbeamten,

Der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen,

Der Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten,

Der Bund der Festbesoldeten,

Der allgemeine Verband der Weichensteller, Bahnwärter und der entsprechenden Hilfsbeamten der Staats- und Reichseisenbahnen,

Der Verband deutscher Staatsbahn-Lade- und Bodenmeister,

Die Soz. Arbeitsgemeinschaft der unteren Beamten.

Mit dieser Eingliederung in die Konsumentenpolitik hat die Beamtenschaft den Beweis erbracht, daß sie gewillt ist, abzurücken von der krassen Nurbesoldungspolitik. Aber auch der Zustrom der Beamten hat nicht hindern können, daß die im Dezember 1914 begonnene Konsumentenpolitik versagte.

Die allgemeine Kriegspolitik war stärker als die Bestrebungen des inzwischen auf 6¼ Millionen Mitglieder angewachsenen „Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen". Vielfach angereizt durch die Kriegsmaßnahmen der Regierung

entwickelte sich die gesamte Preispolitik zu einem ganz Deutschland unter sein Joch zwingenden Wuchersystem, das insonderheit eine Geißel aller Festbesoldeten und in erster Linie der Beamten wurde. Schon im Jahre 1915 begannen die besonderen Schwierigkeiten in der Lebenshaltung der Beamten, die von der Regierung in ihren Konsequenzen nicht richtig erkannt und darum auch nicht in großzügiger Weise gelöst wurden. Die Teuerungskurve des Krieges wies z. B. nach den Berichten des Statistischen Amtes der Stadt Berlin am 1. August 1915 gegen denselben Zeitpunkt des Vorjahres im Durchschnitt folgende Steigerungen auf:

Für	Fleisch	60 v. H.,
„	Butter, Schmalz, Kartoffeln, Eier	84 „
„	Wurstwaren	104 „
„	Käse	100 „
„	Bohnen, Erbsen, Graupen und Haferflocken	164 „
„	Reis	150 „

Eine derartige Verteuerung der Lebensmittel, der natürlich wiederum eine solche der übrigen Bedarfsgegenstände folgen mußte, mußte den kleinen Einkommen zum Verhängnis werden, weil die Kosten der Ernährung im umgekehrten Verhältnis zur Höhe des Einkommens stehen. Bei den unteren Postbeamten z. B. betrug nach dem Ergebnis einer vom Verbande der unteren Post- und Telegraphenbeamten angestellten Ermittlung, der 127 gewissenhaft geführte Haushaltsrechnungen aus den Reihen der unteren Postbeamten zugrunde gelegt waren, der durchschnittliche Aufwand für Ernährung in den letzten Friedensjahren 50,3 v. H. der Gesamtausgaben. Das bedeutete einen buchmäßigen Ausfall des einzelnen Wirtschaftsetats von durchschnittlich 280 Mark im Jahr. Was für die unteren Beamten gilt, trifft auf einen großen Teil der mittleren Beamten zu. Trotz dieser klar zutage liegenden grundsätzlichen Schädigungen hielt die Regierung den alten Kurs ein, sie glaubte, gestützt auf die Annahme, daß das nahe Ende des Krieges bevorstände, mit bescheidensten Maßnahmen den notwendigen Ausgleich herbeiführen zu können. Im Oktober 1915 wurden Kriegsbeihilfen in Höhe von 6, 9 und 12 Mark monatlich gezahlt, und zwar nur an die Beamten mit einem Diensteinkommen von höchstens 2100 Mark und auch nur an die Beamten mit Kindern. Heute muten die derzeitigen Maßnahmen seltsam an. Das Tempo der Lebensverteuerung ist inzwischen derart gesteigert, daß die damals gewährten Beihilfen kaum

noch beachtenswert erscheinen. Immerhin aber verdient die Kurve des Zulagensystems zurückverfolgt zu werden, da sie wichtige Aufschlüsse über die Schnelligkeit der allgemeinen Preissteigerung und damit ein Bild von dem starken Absinken der Beamten aus der sozialen Schicht derjenigen freien Berufe geben, denen sie bisher gleichgeordnet waren. Der Geheime Finanzrat *Hientzsch* gab in der dritten Sitzung des Staatshaushaltsausschusses der Preußischen Landesversammlung vom 29. April 1919 eine eingehende Darstellung der Entstehung des Zulagenwesens, die wir der nachstehenden Zusammenstellung zugrunde legen.

Die erste Erhöhung der Kinderbeihilfen trat am 1. April 1916 dahin ein, daß für ein Kind monatlich 6 Mark, für zwei Kinder 8 Mark und für jedes weitere Kind 4 Mark monatliche Beihilfe geleistet wurde. Die nächste Erweiterung und Umgestaltung der Kriegsbeihilfen brachte der Erlaß vom 17. Juni 1916: Berücksichtigung aller Beamten mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark, Bildung von drei Gruppen von Ortsbezirken im Anschluß an die Tarifklassen für den Wohnungsgeldzuschuß (1. Gruppe A und B, 2. Gruppe C und D, 3. Gruppe E). Mit Erlaß vom 22. Dezember 1916 trat Erweiterung des Empfangskreises ein: bis zu einem Diensteinkommen von 4500 Mark für planmäßige Beamte, 4800 Mark für die außerplanmäßigen Beamten. Das System der Abstufung nach Teuerungsgruppen und Gehaltsgrenzen wurde verlassen, die Sätze in geringem Maße erhöht. Die Entwicklung des Systems der Kriegsbeihilfen kam durch den Erlaß vom 28. März 1917 zum Abschluß. Erweiterung der Diensteinkommensgrenze auf 7800 Mark, drei Gruppen bis 2300 Mark, 2300 Mark bis 4800 Mark, bis 7800 Mark. Die höheren Beihilfen für geringer besoldete Beamte erfuhren nach der Kinderzahl progressiv steigende Staffelung. Vom 1. Juli 1917 ab gibt es neben den unverändert weiter gewährten Kriegsbeihilfen Kriegs*teuerungszulagen* als Beitrag zu den sonstigen Kosten der Lebenshaltung wie Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Kleidung u. dgl. „Die Kriegs*beihilfen* sollten einen Ausgleich gegenüber den gesteigerten Kosten des täglichen Lebensbedarfs, namentlich der Nahrungsmittel, gewähren." Bei Bemessung der Kriegsteuerungszulagen „mußten also gerechterweise die Unterschiede in der Lebenshaltung der einzelnen Beamtenklassen beachtet werden". Im Anschluß an die Tarifklasseneinteilung für den

Wohnungsgeldzuschuß wurde folgende Gruppeneinteilung gewählt: Für Beamte der

Tarifklasse		Grundbetrag
V	(untere Beamte)	von 360 Mark,
IV	(mittlere Beamte)	„ 540 „
III	(höhere Beamte der Provinzialbehörden)	„ 720 „
II	(höhere Beamte der Zentralbehörden bis 13 000 Mark Gehalt) . .	„ 900 „

Diese Grundbeträge steigerten sich für jedes zu berücksichtigende Kind um 10 v. H.

Im Dezember 1917 wurde eine einmalige Zulage in Höhe von 200 Mark für den kinderlos verheirateten Beamten und 20 Mark für jedes Kind gewährt. Mit Erlaß vom 26. März 1918 wurden die Sätze der Kriegsteuerungszulagen in den unteren drei Gruppen von 360, 540 und 720 Mark auf 600 Mark, 700 Mark und 800 Mark erhöht; der Satz der letzten Gruppe mit 900 Mark blieb unverändert. Den einen Ausgleich der Unterschiede in Lebenshaltung und Preisen „zwischen den Großstädten und den großen Industriebezirken einerseits und den mittleren und kleineren Orten andererseits" zu schaffen, „wurde in den sogenannten teueren Orten — als solche kamen vor allem die Großstädte über 100 000 Einwohner und die insbesondere von der Kriegsindustrie beeinflußten Orte in Betracht — ein Zuschlag von 20 v. H. zu den Sätzen der laufenden Kriegsteuerungszulagen gewährt."

Im Spätsommer 1918 wurde eine „sehr erhebliche einmalige Zulage" gewährt, die vornehmlich der immer wieder hinausgeschobenen Neuanschaffung von Bekleidungsgegenständen, sowie der Beschaffung der notwendigsten Wintervorräte dienen und gleichzeitig die Befreiung von drückenden Schuldverbindlichkeiten ermöglichen sollte. „Die im September gezahlte Zulage, die alle Staatsbeamten mit einem Diensteinkommen bis zu 20 000 Mark bedachte und die für den kinderlos Verheirateten mindestens 500 Mark und höchstens 1000 Mark betrug, waren folgendermaßen berechnet: Zu einem für alle gleichen Grundbetrage von 250 Mark trat der volle Betrag des monatlichen Gehalts ohne Wohnungsgeld hinzu. Verheiratete mit Kindern erhielten für jedes Kind weitere Kinderzulagen von je 10 v. H. der sich aus dem vorigen ergebenden Gesamtzulage. Die Ledigen erhielten

70 v. H. der für kinderlos Verheiratete geltenden Zulage. Den Ruheständlern und Hinterbliebenen konnte im Falle des Bedürfnisses 50 v. H. bis 100 v. H. derjenigen Summe zugewendet werden, die der Beamte an einmaliger Zulage bezogen haben würde, wenn er noch im Dienst gewesen wäre. Eine Unterscheidung nach Teuerungsgruppen fand nicht statt."

Allein für Preußen belief sich die Ausgabe durch Gewährung dieser Zulage auf 250 Millionen Mark. Infolge starken Drängens der Beamten — namentlich der Eisenbahnbeamten — sah sich die Regierung sehr bald gezwungen, infolge der rapide anwachsenden Teuerung neue Zulagen zu gewähren. Mit Erlaß vom 20. November 1918 wurde die Wiederholung der Septemberzulage in gleicher Höhe und unter gleichen Bedingungen angeordnet und eine abermalige finanzielle Belastung des Staatssäckels in Höhe von 250 Millionen Mark verursacht.

Infolge der Steigerung der an die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnbeamtenschaft zu stellenden Anforderungen (Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen, Abgabe der Betriebsmittel an die Entente, Rücktransport der Armee) sah sich die Eisenbahnverwaltung genötigt, dem Drängen der Eisenbahnarbeiterschaft auf die Bewilligung hoher Löhne nachzugeben und im November 1918 sogenannte Demobilmachungszulagen zu gewähren, „kurz danach aber, als auch diese den Arbeitern nicht genügten, durch eine mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 eintretende allgemeine und sehr erhebliche Erhöhung sämtlicher Löhne Ruhe und Einvernehmen wieder herzustellen". Durch diese Neuregelung wurde mit dem bisherigen Lohnsystem gründlich aufgeräumt, die Akkordarbeit beseitigt und unter Zugrundelegung des Achtstundentages Stundenlöhne eingeführt, „die gestaffelt waren nach 10 örtlichen Lohngruppen, entsprechend den verschiedenen Teuerungsverhältnissen und nach Lohngruppen je nach der Ausbildung, dem Lebens- und Dienstalter der Arbeiter, und die sich bewegten zwischen 1,30 Mark Stundenlohn für den ungelernten volljährigen Arbeiter in den billigsten Orten und 2,50 Mark Stundenlohn für den älteren Handwerker in Berlin," der mit dieser Regelung einen Tagelohn von 20 Mark erreichte.

Diese Maßnahme zeitigte einen bedenklichen Zustand insofern, als „die Eisenbahnarbeiter sich in ihrem Einkommen er-

heblich besser standen, als die Unterbeamten, die zum großen Teil aus dem Arbeiterstande hervorgegangen waren, ja selbst als ein großer Teil der mittleren Beamten. Der infolgedessen entstehenden Erregung der Eisenbahnbeamten mußte Rechnung getragen werden, zumal die Demobilmachung noch nicht beendet war und die Nichtberücksichtigung der Forderungen die übelsten Folgen hätte zeitigen können. Als Ausgleich zwischen Arbeiterlohn und Beamteneinkommen wurde daher „mit Rücksicht auf die besonderen Leistungen und die besondere Inanspruchnahme vom 1. Dezember 1918 bis zum 1. März 1919“ eine sogenannte Demobilmachungs- oder Betriebszulage für die Beamten des äußeren *und* inneren Eisenbahndienstes gewährt. Sofort erhoben die Beamten aller übrigen Verwaltungen die Forderung auf Zahlung der gleichen Zulage.

In diesem Stadium der Entwicklung trat der Deutsche Beamtenbund auf den Plan. Zu Anfang des Jahres 1919 unterbreitete er Staats- und Reichsregierung die Forderung, „an die Stelle der bisher gewährten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen eine einheitliche laufende Kriegsteuerungszulage für alle Beamte in Höhe von 200 Mark und eine einheitliche Kinderzulage in Höhe von 50 Mark zu setzen.“ Der Regierungsvertreter stellte in der Sitzung des Haushaltsausschusses der Preußischen Landesversammlung ausdrücklich fest, daß diese Forderung Aussicht auf Erfüllung gehabt hätte, „wenn nicht die besonderen Forderungen der Eisenbahnverwaltung dies unmöglich gemacht hätten. Sie gingen dahin, durch die Neugestaltung der Kriegsteuerungszulagen den Ausgleich zwischen den hohen Arbeiterlöhnen und den dahinter zurückgebliebenen Beamtengehältern dauernd herzustellen, also den Eisenbahnbeamten für längere Dauer mindestens das zuzuwenden, was sie während der Demobilmachungsmonate an Betriebszulagen erhalten hatten.“ Der Plan der Gewährung einer Einheitszulage wurde durch diese Forderung durchkreuzt. Die Einheitszulage hätte, um die Erfüllung der Forderungen der Eisenbahnverwaltung zu gewährleisten, auf der Grundlage der höchsten Betriebszulage aufgebaut werden müssen. „Eine so aufgebaute Einheitszulage würde aber Geldmittel in einem Umfange erfordert haben, wie sie die Finanzkraft des preußischen Staates nicht hätte aufbringen können.“ Es mußte also ein Kompromiß geschaffen werden zwischen den besonderen Forderungen der Eisenbahnerorganisationen und derjenigen des Deutschen Beamtenbundes. In den schwierigen Verhandlungen zwischen den Fordernden und der Regierung wurde das Ergebnis erzielt, das die folgende Uebersicht veranschaulicht:

Gehaltsklassen	A Teuerste Orte		B Teuere Orte		C Nicht teuere Orte	
Mark	Mark	für jedes Kind M.	Mark	für jedes Kind M.	Mark	für jedes Kind M.
bis 1800	200	50	180	40	150	30
1801—4800	195	50	170	40	140	30
4801—13000	190	50	160	40	130	30

„Daß diese Regelung restlos befriedigend sei, wird nicht behauptet.“ Die Staffelung nach drei Teuerungsgruppen rief den stürmischen Widerspruch der ins Hintertreffen geratenen Beamten hervor, der in zahlreichen Eingaben wegen Heraufsetzung in eine höhere Ortsklasse Ausdruck fand. Immerhin wurde die Vereinheitlichung des unübersichtlich gewordenen Systems sowie eine wesentliche Erhöhung der laufenden Zulagen und auch die längst geforderte Besserstellung der Ledigen erreicht. Allein für Preußen belaufen sich die Gesamtkosten dieser Kriegsteuerungszulagen einschließlich der Beträge für die Ruheständler und die Geistlichen auf 1,3 Milliarden Mark. Trotz dieser verhältnismäßig hohen Inanspruchnahme der Staatskasse sahen sich die Beamten infolge der unerschwinglichen Kosten für die gesamte Lebenshaltung gezwungen, mit neuen Forderungen vorstellig zu werden. Infolge des energischen Vorgehens der Organisationen der Eisenbahnbeamten hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, unter Aufwendung von 1½ Milliarden Mark den sofortigen Abbau der Lebensmittel in die Wege zu leiten. Wenn es gelingen sollte, diesen überaus begrüßenswerten Abbau auch auf die übrigen Bedarfsartikel (Stoffe, Schuhe usw.), auszudehnen, dann läßt sich vielleicht ein erträglicher Zustand auch für die Beamten herbeiführen, der sie der Notwendigkeit dauernden Neuforderungen überheben würde.

Leider haben sich die auf die Abbauversuche gesetzten Hoffnungen auch nicht annähernd in dem erwarteten Maße erfüllt. Die Teuerungsbewegung in der Beamtenschaft nahm daher ungehinderten Fortgang. Vom Deutschen Beamtenbunde wurde, auf das Drängen der in ihm zusammengeschlossenen Verbände, im Juni 1919 eine neue Teuerungsaktion ein-

geleitet mit einer an Reichsregierung und Preußisches Staatsministerium gerichteten Eingabe, in der die Forderungen erhoben wurden:

„1. Den Beamten und Lehrern sofort eine Beschaffungszulage in ausreichender Höhe zu gewähren,

2. in eine Revision der laufenden Teuerungszulagen nach den in der Entschließung des Vertretertages des Deutschen Beamtenbundes gekennzeichneten Gesichtspunkten einzutreten."

Die auf dem vom 11. bis 13. Mai 1919 abgehaltenen ersten Vertretertage des Deutschen Beamtenbundes einstimmig angenommene *Entschließung* hat folgenden Wortlaut:

„Die im Reich und in den einzelnen Bundesstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 vorgenommene Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen hat sich als durchaus unzulänglich erwiesen. Abgesehen davon, daß die Erhöhung der laufenden Zulagen den tatsächlichen Bedürfnissen nicht voll gerecht wird, sind es namentlich die Differenzierung nach Teuerungsbezirken, sowie die Abstufung nach dem Diensteinkommen, die zu einer lebhaften und berechtigten Mißstimmung unter den Beamten geführt haben. Als besonders ungerechtfertigt wird die Differenzierung der Kinderzulagen in Teuerungsbezirken empfunden. Weiter läßt die Neuregelung die notwendige Gleichstellung der ledigen mit den kinderlos verheirateten Beamten vermissen. Zur Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes der Beamten und zur Vermeidung ungerechtfertigter Zurücksetzungen und berechtigter Berufungen fordert der erste Vertretertag des Deutschen Beamtenbundes unter Bezugnahme auf seine früheren Anträge die alsbaldige *Erhöhung und Vereinheitlichung* der laufenden Teuerungszulagen im Reich und in allen Bundesstaaten."

Einer am 4. Juli 1919 nach Weimar entsandten Kommission des Deutschen Beamtenbundes wurden folgende Zugeständnisse seitens der Reichsregierung gemacht:

1. Abbau der Lebensmittelpreise.

2. Verbilligung der Bedarfsgegenstände durch sofortige Verarbeitung der in Deutschland lagernden Rohstoffe (Textilstoffe und Leder).

3. Grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Gewährung einer einmaligen Beschaffungszulage.

4. Prüfung, ob und inwieweit sich eine Verringerung der Zahl der Teuerungsbezirke, sowie die Vereinheitlichung der laufenden Teuerungszulagen ermöglichen lasse.

Die Widerstände Preußens waren jedoch so stark, daß zunächst eine Verzögerung in der Fortführung der Aktion

eintrat, während der die Unruhe der Beamtenschaft in gefahrdrohender Weise stieg. Die Führer der Beamtenverbände hatten Mühe, die Mitglieder vor Unbesonnenheiten zu bewahren. Das war nicht leicht, denn in vielen Städten, u. a. auch in Berlin und Hamburg, steigerte sich die Erregung bis zur Siedehitze. Es war eine bedenkliche Kraftprobe zu bestehen bis zum 12. August 1919, dem Tage der Verhandlung zwischen Vertretern der Beamtenschaft und der Regierungen des Reichs, sowie der Länder. Eine endgültige Klärung wurde auch am 12. August nicht herbeigeführt. Erst nach weiteren unmittelbaren Verhandlungen der Beamtenvertreter mit der Reichsregierung in Weimar am 13. August wurde am 15. August die Zahlung einer einmaligen Beschaffungszulage von 1000 Mark für die kinderlos Verheirateten und von 600 Mark für Ledige beschlossen. Außerdem wurde der Gewährung von 200 Mark für jedes zu berücksichtigende Kind zugestimmt und die laufende Kinderzulage von 50, 40 und 30 Mark auf 50 Mark vereinheitlicht. Die geforderte Zweiteilung der Teuerungsbezirke wurde abgelehnt, ebenso die Gleichstellung der Ledigen mit den kinderlos Verheirateten, sowie die Aufhebung des Nachweises der Bedürftigkeit bei den Pensionären.

Die gleiche an die Preußische Landesversammlung gelangte Vorlage fand kurze Zeit darauf Annahme.

Zweifellos bietet der Weg zum Abbau der Lebensmittelpreise die einzig mögliche Aussicht, den allgemeinen und damit auch einen Teil des besonderen Notstandes der Beamten zu beheben. Diese Methode enthält auch die Gewähr dafür, daß der Hauptanreiz für die Teuerungsbewegung der Beamten: die andauernde Steigerung der Arbeiterlöhne verschwindet. Jede weitere Besserung hängt von der Gesundung der Staatsfinanzen ab, die wiederum nur erreicht werden kann, wenn das deutsche Volk in seiner Gesamtheit arbeitet.

Auch die deutsche Beamtenschaft hat ein ungeheures Interesse daran, daß die deutsche Wirtschaft so schnell wie möglich der ehemaligen Höhe zugeführt wird, anders kann sie nicht auf die baldige, längst überfällige *Neuregelung der Beamtenbesoldung* hoffen. Es ist als eine Tragik zu bezeichnen, daß, nun das Besoldungsproblem der Beamten vom Standpunkte einer freieren Auffassung in Angriff genommen werden könnte, sich die allgemeine Finanzlage in einem Tiefstande befindet, der nicht überboten werden kann. Was von jeher die Beamten als die Arbeitnehmer des Staates niedergehalten

hat, war die Durchführung eines Besoldungssystems, das in weitem Abstande hinter der Wirklichkeit einherhinkte. Den Mut, an Stelle dieses überalterten Systems ein zeitgemäßes zu setzen, haben die Vertreter des Obrigkeitsstaates nicht aufbringen können, weil sonst die Grundfesten der Beamtenhierarchie ins Wanken geraten wären. Wer die Neuregelung der Beamtenbesoldung übernimmt, kann die ihm gestellte Aufgabe nur erfüllen, wenn er den Satz: Freie Bahn dem Tüchtigen! in die Wirklichkeit überführt. Der auf der untersten Stufe beginnende Staatsbedienstete will von vornherein wissen, daß er die Möglichkeit hat, bis zur höchsten Staatsbeamtenstellung aufzusteigen. Allein aus diesem Grunde muß das geltende Besoldungssystem verschwinden. Die beiden Grundsätze, nach denen die Neuregelung der Beamtenbesoldung zu erfolgen hat, sind: *Anpassung* des Beamtengehalts an die Wirklichkeit unter Zugrundelegung der Kosten für die Lebenshaltung einer mäßig großen Familie und *Erhaltung der Beweglichkeit* des Besoldungssystems, um die Beamten gegen das Absinken von dem erreichten Stande der Lebenshaltung zu sichern. Hier ist nicht Raum für die gründliche Erörterung der Besoldungsfrage, nur einige Richtpunkte mögen zur Orientierung dienen. (Siehe auch Anlage 2.)

Die „Schulforderungen des Preußischen Lehrervereins" enthalten folgende Forderungen für die Durchführung der einheitlichen Besoldung:

1. Es ist eine einheitliche Besoldungsordnung für alle Lehrer und Lehrerinnen zu schaffen, die in bestimmten Zeiträumen — längstens nach je fünf Jahren — nachzuprüfen und gegebenenfalls den etwa eingetretenen Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen ist.
2. Zum Diensteinkommen gehören:
   a) ein Grundgehalt, das für alle Lehrer gleich ist,
   b) Alterszulagen, die für alle Lehrer gleich sind,
   c) eine standesgemäße Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung, die einen vollen Ersatz dafür bietet,
   d) Amtszulagen für Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte, sowie für die Lehrer in den oberen Klassen der höheren Schulen und höheren Berufsschulen.
3. Das Diensteinkommen der Lehrerinnen beträgt einen Bruchteil des Lehrergehaltes.
4. Die Ruhegehaltsberechtigung tritt mit der festen Anstellung ein.
5. Die Ruhegehälter und die Bezüge aller Hinterbliebenen von Lehrern sind bei jeder Aufbesserung des Lehrereinkommens den neuen Gehaltssätzen entsprechend festzusetzen.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen geschieht durch die Staatsbehörde, die Berufung in eine Stelle unter Mitwirkung der Kreisbeiräte.

Ausschlaggebend für die Höhe der Besoldung ist die dienstliche Leistung. Die Beamtenbesoldung ist nur ein Mittel zur Erhaltung der Kaufkraft des Beamten; sie muß daher mit dem Absinken des Geldwertes Schritt halten, d. h. ausgleichend wirken. Dies Ziel kann nur erreicht werden, wenn das Besoldungssystem beweglich gestaltet wird, etwa durch selbsttätige Anpassung an die sich dauernd verändernden Kosten der Lebenshaltung durch den Etat, wie der bekannte Zeilersche Vorschlag dies anstrebt, oder im Wege einer gesetzlich festgelegten kurzfristigen Gehaltsnachprüfung.

Die Anfangsgehälter müssen erhöht, die Gehaltsverrückungsfristen gekürzt werden, so daß das Höchstgehalt im allgemeinen mit dem 45. Lebensjahre erreicht wird. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses ist das volle Wohnungsgeld zu gewähren. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind entsprechend jeder allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter im Verhältnis der Geldentwertung zu erhöhen. Die Zahl der Gehaltsklassen bedarf wesentlicher Verminderung. Die Vereinheitlichung der Annahme- und Anstellungsbedingungen ist anzustreben. Der Aufstieg aus unteren Rang- und Besoldungsklassen in höhere auf Grund nachgewiesener Befähigung ist jedem Beamten zu gewährleisten. Die Verquickung der Beamtenbesoldung mit der Fürsorge für kinderreiche Familien ist abzulehnen.

Im ganzen gesehen ergibt sich aus der Verwirklichung dieser Richtlinien (namentlich aus der Berücksichtigung der Leistungstheorie) die Tatsache wesentlicher Annäherung der Beamtenbesoldung an die Lohngesetze der freien Berufe. Es kann nicht ausbleiben, daß dementsprechend auch die überlieferte Art des Beamtenverhältnisses grundlegenden Veränderungen preisgegeben wird. Wenn daher die Beamten glauben möchten, sie könnten eine völlige Modernisierung ihrer Besoldung erreichen, ohne daß die Grundlagen ihres Verhältnisses zum Staate und ihrer Stellung im Rahmen der Volkswirtschaft berührt würden, dann müßte diese Auffassung von vornherein als ein Irrtum gekennzeichnet werden.

Eine andere Frage ist die, ob der Staat bei der ungeheuren Schuldenlast überhaupt noch in der Lage sein wird, die Beamtenbesoldung in der hier skizzierten Art auszuführen.

Daß die im Laufe der Kriegsperiode zur Aufrechterhaltung der Beamtenwirtschaft im Wege der Teuerungszulagen erreichte Erhöhung des Beamteneinkommens bei der kommenden Besoldungsregelung berücksichtigt werden muß, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Inwieweit und in welcher Art das zu geschehen hat, bedarf noch eingehender Erwägung. Maßgebend für das Tempo des Abbaus der Teuerungszulagen ist natürlich die Schnelligkeit, mit der die Senkung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände erfolgt. Diese Verbilligung der Lebenshaltung muß notwendigerweise eine Reduzierung der Löhne und Gehälter in den freien Berufen nach sich ziehen. Trotz der in Aussicht stehenden Normalisierung des Wirtschaftslebens wird es der höchsten Kunst der Staatslenker bedürfen, durch vorsichtigen Ausgleich bestehender Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital die Entwertung beider zu verhüten, vor allem aber dort Arbeitsfreudigkeit zu erhalten, ja, mehr noch, sie zu steigern, wo die Entlohnung in gesetzlich normierten Skalen, ohne daß die Möglichkeit auf Lohnsteigerung durch Mehrarbeit gegeben wäre, sich bewegt. Die Festigung der Arbeitsfreudigkeit läßt sich aber keineswegs — das ist niemals schlagender bewiesen als in den rückliegenden Monaten mit ihrer charakteristischen Lohnforderungstendenz — durch automatische Geldzuwendung an den einzelnen erreichen. Im Gegenteil wirkt die hierfür notwendige Geldvermehrung durch die Staatsnotenpresse geldschwächend in dem Sinne, daß die Kaufkraft des einzelnen anstatt erhöht, vermindert wird, wie das auch von der Beamtenschaft in starkem Maße während des Krieges empfunden worden ist. Durch die Kriegswirtschaftspolitik ist die Beamtenbesoldung aus allen Fugen geraten. Es ist die höchste Zeit, durch eine zeitgemäße Besoldungsreform, in der endlich auch die Gerechtigkeit als Grundsatz verwirklicht wird, eine sichere Grundlage für den Beamtenhaushalt zu schaffen, von der aus der Beamte besser als früher den Weg zur Kultur seines Volkes findet. Wenn man oft und gern über die Kulturlosigkeit breiter Beamtenschichten geklagt und gespöttelt hat, so geschah das häufig in vollkommener Unkenntnis der wirtschaftlichen Lage der Beamtenschaft. Wer täglich mit sorgenschwerem Kopfe über die Daseinsmöglichkeiten für den andern Tag grübeln muß, besitzt weder die Mittel noch die Spannkraft, sich des Lebens höheren Schwung für sich und seine Angehörigen zu erobern.

Wie bereits erwähnt, ist es wenig wahrscheinlich, daß die trostlose Finanzlage in Reich, Gliedstaaten und Gemeinden es gestattet, die berechtigten wirtschaftlichen Forderungen der Beamten restlos zu erfüllen, das heißt, ihnen die erwünschte wirtschaftliche Besserstellung zu sichern. Sie werden, wie andere Berufsstände in vorbildlicher Weise das längst vor ihnen getan haben, den *Weg der Selbsthilfe* beschreiten müssen, um sich über die Misere unzulänglicher Besoldung erheben zu können. Sie müssen *konsequente Konsumentenpolitik* betreiben und durch die Tat beweisen, daß sie den Inhalt des Genossenschaftsgedankens jetzt besser begriffen haben als vor dem Kriege. Was vor 1914 im Genossenschaftswesen von den Beamten geleistet wurde, sind höchstens Ansätze verpaßter Gelegenheiten gewesen. Jetzt muß es anders kommen, ganz anders, und es wird anders kommen, weil die Not zu neuen Taten auf diesem Gebiete zwingt. Der am 29. November 1919 ins Leben gerufene *Deutsche Beamtenwirtschaftsbund* wird alle in dieses Gebiet fallenden Aufgaben zu lösen haben. Zu seinem Aufgabengebiet gehört auch eine bodenreformerisch orientierte Heimstätten- und Siedlungspolitik.

Noch ein kurzes Wort über Bevölkerungspolitik und Beamtenbesoldung. Bis zum Ausbruch des Weltkrieges machten sich in den Regierungen Bestrebungen geltend, die Beamtenschaft sozusagen als Versuchskaninchen für bevölkerungspolitische Experimente zu benutzen. Wenn auch diese vornehmlich aus fiskalischen Gründen verfolgten Pläne bis in die Kriegsjahre hinein in den Parlamenten zahlreiche Anhängerschaft fanden, so wurden sie doch von der überwiegenden Mehrzahl der Beamten abgelehnt. Keine Verquickung von Besoldungs- und Bevölkerungspolitik! Noch in den Jahren 1916/1917 war es notwendig, Abwehrpläne zu schmieden. Wenn schon einmal Bevölkerungspolitik auf dieser Grundlage getrieben werden sollte, dann mochten alle Volksschichten daran teilhaben. Dann mußten auf dem Wege der allgemeinen Volksversicherung Prämien für Kinderzeugung ausgesetzt werden, aber nicht nur für die Beamten, sondern für alle, die sich auf diesem Gebiete besonders leistungsfähig zeigten. Auch diese Methode hätte voraussichtlich zu fragwürdigen Erfolgen geführt, immerhin aber wären die Beamten nicht allein durch eine derartige Kinderzuchtpolitik belastet worden. Sie konnten es handgreiflich nachweisen, daß die Verbindung ihrer Besoldungs-

politik mit bevölkerungspolitischen Momenten nicht wirtschaftliche Stärkung, sondern Schwächung für sie bedeutete. Die Gründe für derartige Methoden sind zum Teil hinfällig geworden, dennoch haben die Beamten alle Ursache, darüber zu wachen, daß sie nicht durch Aufnahme bevölkerungspolitischer Momente in das Besoldungssystem auf die schiefe Ebene gedrängt werden.

Dazu ist nötig, daß sich die Beamtenverbände rechtzeitig die Mitwirkung an der Neuregelung der Beamtenbesoldung sichern. Wenn Regierungsvertreter in der Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Beamtenbundes am 4. Juli 1919 hervorhoben, daß die Beamten sich mitverantwortlich für die ordnungsmäßige Abwicklung des Staatsbetriebes zu fühlen hätten, dann berechtigt diese Auffassung zu der Folgerung, daß sie nun aber auch in ganz anderer Weise an der Gestaltung ihrer eigenen Geschicke beteiligt werden müssen. Was während des Krieges seitens des derzeitigen preußischen Finanzministers *Hergt* als durchaus zeitgemäß empfunden wurde, daß nämlich die Neuordnung der Teuerungszulagen nicht allein Sache der Regierung sein dürfe, sondern daß die Beamtenschaft ihr Mitwirkungsrecht geltend machen müsse, muß auch Geltung haben für die künftige Regelung der Einkommensverhältnisse der Beamten, denn durch sie wird das Lebensniveau der Beamten auf Jahrzehnte vorausbestimmt und damit die Kurve vorgezeichnet, in der sich die Wirtschaftsführung der Beamten vollziehen wird. An dem Verlauf der Kurve hat die Volksgesamtheit ein gleich hohes Interesse wie die Beamtenschaft.

Während diese Zeilen in Druck gehen, wird auf seiten der Regierung fieberhaft an der Fertigstellung des von dem Reichsfinanzminister in der Deutschen Nationalversammlung für Mitte Februar 1920 angekündigten Entwurfs der neuen Besoldungsvorlage gearbeitet. Auch der Deutsche Beamtenbund steht forderungsbereit hinter den auf der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. und 11. Dezember 1919 zur Annahme gelangten „Leitsätzen für die Besoldungsreform". Immerhin dürfte noch einige Zeit vergehen, bis Regierung und Beamtenschaft zu einer Angleichung ihrer Forderungen gelangt sind. Bei dem Tempo der Abwärtsentwicklung der deutschen Wirtschaft wird die schon heute unerträglich gewordene Wirtschaftsnot der Beamten kaum weitere Belastungsproben bis zum 1. April 1920, dem Termin des Inkrafttretens der neuen Besoldung, aushalten können. In

Erkenntnis dieser Tatsache haben daher Vertreter des Deutschen Beamtenbundes in einer am 27. November 1919 abgehaltenen Besprechung mit dem Reichskanzler die Zusage erwirkt, daß er, bei Anerkennung der großen Notlage der Beamtenschaft, bereit sei, im Einvernehmen mit dem Reichskabinett und den Regierungen der Länder zu prüfen, ob und in welchem Umfange noch vor dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsreform eine Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen durchgeführt werden könne. Darüber, ob dieser Bereitwilligkeit seitens der zuständigen Ressorts, sowie der Länderregierungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden wird, werden schon die nächsten Wochen die Entscheidung bringen.

V. Die deutsche Beamtengewerkschaft.

DER Deutsche Beamtenbund ist die Verkörperung des Einheitsgedankens in der Beamtenbewegung. Alles, was vor ihm gewesen, war Kräftesammlung, aber nicht Kräftepolitik. Nun kommt die Probe aufs Exempel: kann wirklich von einer Einheitsorganisation aus die Interessenvertretung so vieler einander widerstrebender, oft sozial weit auseinander treibender Elemente und Schichten besorgt werden? Um diese Frage bejahen zu können, mußte eine neue Grundlage geschaffen werden, die ohne die politische Umwälzung des Jahres 1918 vielleicht auch einmal gekommen wäre, aber erfahrungsgemäß unter sehr viel mehr Kampf und darum voraussichtlich sehr viel später. Nun stand sie mit einem Schlage vor aller Augen: die deutsche Beamtengewerkschaft. Man ist berechtigt, von der Gründung des Deutschen Beamtenbundes am 4. Dezember 1918 ab von der *neuen Beamtenbewegung* zu sprechen. Wo bis dahin Realpolitik getrieben wurde, geschah es in den Gleisen der Ueberlieferung. In dem Wortschatz dieser Ueberlieferung fehlte der Begriff Beamtengewerkschaft. Die Beamtenbewegung hatte zwar, sowohl was ihren äußeren Werdegang als auch ihren inneren Antrieb betraf, manches gemeinsam mit ihrem Vorbilde, der Arbeiterbewegung, aber ihre Struktur war in Jahrzehnten unverändert geblieben. Wer das Wort Gewerkschaft im Zusammenhang mit der Zukunftsorganisation der Beamten nannte, galt als unrettbar dem Radikalismus verfallen. Diese Verurteilung fand ihre Gründe vor allem in der

vollkommenen Unkenntnis des Gewerkschaftswesens. Auch jetzt herrscht keineswegs überall in Beamtenkreisen vollkommene Klarheit über den Inhalt des Gewerkschaftsgedankens und das, was zu seiner Verwirklichung nottut. Wer sich an der Wirklichkeit zu orientieren sucht, wird immer wieder an die Quelle der Gewerkschaftsorganisation, zur Arbeiterbewegung zurückkehren, weil in ihr der Gewerkschaftsgedanke in größter Reinheit verkörpert wird. Sie hat ein vitales Interesse daran, alle Fremdkörper aus ihrem Blutlaufsystem auszuscheiden und sie muß daher von allen Organisationen, die gewerkschaftliche Würde für sich beanspruchen, zweierlei fordern: einmal die *Reinheit der Form* und zum andern die *Konsequenz der Mittel*. Das geschieht denn auch beispielsweise in den nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen *Grundsätzen über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel der Arbeitnehmergewerkschaften*, die als Produkt von zu Anfang dieses Jahres zwischen den freien und christlichen Gewerkschaften, sowie den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen geführten Verhandlungen Beachtung verdienen.

Zusammensetzung:

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes.

Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen einer Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Eine Organisation, die bisher Unternehmer als Mitglieder aufnahm, muß dieselben ausschließen, wenn sie als Gewerkschaft anerkannt werden will.

Eine Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen.

Leitung:

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung:

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel zum Zweck:

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaften kommen in Betracht:

a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß der kollektiven Lohn- und Arbeitsverträge.
b) Die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.
   Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt sein.
c) Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder.
d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.
e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Eine Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendungen materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Gewerkschaften haben ausdrücklich festgestellt, daß die vorstehenden Grundsätze „sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe“ Geltung besitzen, und damit gewissermaßen den ersten Anstoß für die Bildung der organisatorisch einheitlich orientierten Gewerkschaftsfamilie gegeben. Es ist natürlich nicht leicht, sich für die Durchführung der in diesen Richtlinien geforderten Konsequenzen von heute auf morgen einzustellen. Mit wieviel Ernst das sogar bei einem Teile der Beamtenschicht geschieht, die bisher weitab von der Anwendung der Konsequenzen des Organisationsgedankens in den eigenen Reihen stand, den höheren Beamten, mag die in einem „Umschreiben“ des Preußischen Richtervereins vom Dezember 1918 versuchte Formulierung von Leitpunkten für die gewerkschaftliche Art der Beamtenorganisation zeigen. Nach einer kurzen Schilderung des Wesens der Arbeitergewerkschaft heißt es in diesem Umschreiben:

„Demgemäß erstreben wir für eine Beamtenorganisation nach gewerkschaftlichem Vorbild, ohne an dem Wort Gewerkschaft zu kleben:

1. Fachvereine oder Gewerkschaften im eigentlichen Sinne für die besonderen Aufgaben und Bestrebungen jedes Beamtenberufs, als Zusammenfassungen der Beamten gleichartiger Berufstätigkeit und Ausbildung, z. B. der Richter, der Gerichtsschreiber, der Kanzlisten, wie überhaupt jeder gleichartigen Beamtenkategorie auf örtlicher Grundlage und mit der Zusammenfassung zu einem Reichsverbande, sei es mit oder ohne Provinzial- und Landesverbände, die ihre nächsten Berufsinteressen selbst pflegen, die nötigen Mittel selbst aufbringen und ihr Vermögen selbst verwalten.
2. Eine Zusammenfassung aller dieser einzelnen Beamtenfachvereine oder Gewerkschaften zu einem allgemeinen Beamtenbunde zur Wahrung der allen Beamten gemeinsamen Interessen (entsprechend der Generalkommission der Gewerkschaften) mit einem Generalvorstand mit einer regelmäßig zusammentretenden Konferenz der Fachvereinsvorstände als Aufsichtsorgan und einem von den Mitgliedern der einzelnen Fachvereine unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl gewählten Beamtentag (entsprechend dem Gewerkschaftskongreß).
3. Ortskartelle der Beamtenfachvereine (entsprechend den Gewerkschaftskartellen) aus den Vertretern aller an einem Ort vertretenen Beamtenfachvereine, wobei einzelne organisierte Beamte ohne Ortsverein am Ort in passender Form angegliedert werden können.

Insoweit schließen wir uns der Gewerkschaftsorganisation an. Darüber hinaus wünschen wir noch innerhalb dieses Rahmens:

4. Berufsgruppen für die einzelnen Fachvereine derselben Aemter, z. B. für die Fachvereine am Gericht, bei der Post, bei der Steuer usw. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die Verhältnisse bei den Beamten nicht ganz einfach liegen, wie bei den Arbeitern, und daß zwischen den besonderen Interessen der Fachvereinsgenossen, z. B. dem der Richter an der Unversetzbarkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung, und den allgemeinen Interessen der gesamten Beamtenschaft, z. B. dem der Unkündbarkeit und Pensionsberechtigung, noch gemeinsame Sonderinteressen der Fachvereine bei den einzelnen Behörden, z. B. aller Justizbeamten, aller Postbeamten usw. stehen. Auch sie brauchen ihre besondere Vertretung und finden sie am besten in Berufsgruppen, die lokal und zentral innerhalb der Gesamtorganisation auszubilden wären. Jedoch müßten diese Berufsgruppen der Fachvereine in eine — jede Gefahr einer Zersetzung des allgemeinen Beamtenbundes ausschließende — Abhängigkeit von diesem gebracht werden. So müßten sie alle Schritte zur Verfolgung der nur ihnen gemeinsamen Sonderinteressen dem Generalvorstand des allgemeinen Beamtenbundes vorher anzeigen und sie auf dessen Einspruch unterlassen, es sei denn, daß auf Beschwerde die Konferenz der Zentralvorstände und allenfalls der Beamtenkongreß sie gegen den Einspruch dazu ermächtigt."

Diese programmatische Darlegung enthält Ansätze zu Zukunftshoffnungen, deren Erfüllung in erster Linie von der Zielbewußtheit der Beamten selber abhängig ist. Die Zusammenfassung der Beamtenverbände zu einer Zentralorganisation allein genügt nicht, um die Stoßkraft der Beamtenbewegung so zu steigern, daß Erfolge in den grundsätzlichen Fragen gewährleistet werden. Und darauf kommt es zunächst einmal an, wenn die Beamtenschaft als Berufsstand sich durchsetzen will. Sie muß vielmehr beweisen, daß sie aus den Vorgängen der letzten Monate Monate gelernt hat. Auch Berufsgruppen können sich auf die Dauer nicht der Entwicklung entgegenstemmen, auch sie müssen nach einem Standpunkte streben, der ihnen die energische Verteidigung ihrer Interessen im Rahmen des Ganzen gestattet.

Der Deutsche Beamtenbund hat von Anfang her eine in diesem Sinne operationsfähige Aktionsgrundlage erstrebt. Man muß sich aber die Vielseitigkeit der in ihm vertretenen beamtenpolitischen Auffassungen vor Augen halten, um zu verstehen, daß er eine unverrückbare Linie bisher nicht hat gewinnen können. Noch ist alles im Fluß, und es wird noch mancher Klarstellung bedürfen, bis überall die aus dem grundsätzlich anerkannten gewerkschaftlichen Charakter der Zentralorganisation sich ergebenden Konsequenzen auch von den Einzelverbänden gezogen werden.

Zwei Kernfragen aber müssen vorweg beantwortet werden, damit Klarheit geschaffen wird: welche Bedeutung der gewerkschaftliche Charakter für die Beamtenorganisation hat und ob die gewerkschaftliche Beamtenorganisation allein innere Berechtigung hat oder nicht.

Landgerichtsrat *Kulemann* versucht eine Klärung der beiden Fragen[1], indem er bei der Beantwortung der ersten Frage folgende Begriffsbestimmung der Gewerkschaft unterstellt (Seite 35 seiner Schrift):

„Eine Gewerkschaft ist eine auf längere Dauer berechnete, nicht geschlossene, vielmehr grundsätzlich allen beteiligten Personen offenstehende Vereinigung von Arbeitnehmern eines bestimmten Berufes, die den Zweck verfolgt, durch gemeinsame Tätigkeit

[1] „Der Gewerkschaftsgedanke in der Beamtenbewegung". Von W. Kulemann, Landgerichtsrat a. D. 1919. Verlag von Leonhard Simion Nf., Berlin W 57, Bülowstr. 56. Preis 2,80 Mk.

auf dem Wege der Verhandlung mit den Arbeitgebern bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses die materiellen und ideellen Berufs- und Klasseninteressen ihrer Mitglieder zur Geltung zu bringen."

In dieser Erklärung ist nicht die Rede von der Wahl der Mittel. Sie aber ist die Streitfrage und in gewissem Sinne das Hemmnis der folgerichtig durchgeführten Gewerkschaftsorganisation. Der Deutsche Beamtenbund ist die Beamtengewerkschaft schlechthin, er könnte also auch nicht auf die Anwendung der Mittel verzichten, die von den Organisationen gewerkschaftlicher Art in Anspruch genommen werden. Darin liegt aber nicht die Schwierigkeit, sondern in der besonderen Stellung, die seine Mitglieder zum Staate und im Staate einnehmen. Einstweilen hat der Deutsche Beamtenbund seine von dem ersten Vertretertage (Mai 1919) beschlossenen Satzungen dieser nicht vollkommen gelösten Schwierigkeit angepaßt und in § 2 der Satzungen mit umschreibender Fassung gesagt: „Der Bund wird zur Erreichung seiner Ziele alle gesetzlichen Mittel anwenden." Und in § 3 der Satzungen wird unter den zur Erreichung der Ziele des Bundes dienenden Mitteln an letzter Stelle „die Schaffung einer Rücklage" vorgesehen. Wie bereits unter IV b dieser Schrift ausgeführt wurde, tritt der Deutsche Beamtenbund zwar nicht für die Anwendung des Streiks in der Praxis ein, aber er will das „Streikrecht" den Beamten grundsätzlich nicht geschmälert wissen. Im Hinblick auf diesen Standpunkt war es Pflicht des Deutschen Beamtenbundes, in seinen Satzungen die von ihm gebilligte Konsequenz der Gewerkschaftspraxis zum Ausdruck zu bringen. Ob er durch die Macht der Entwicklung gezwungen werden wird, eine noch präzisere Stellung einzunehmen, ist abhängig von der Klärung der Streikfrage in den Reihen der ihm angeschlossenen Beamtenverbände. Auch die Stellungnahme der Regierung wird nicht ohne Einfluß auf diese Frage bleiben.

Bisher ist weder im Reich noch in Preußen oder seitens der übrigen Länderregierungen die Streikfrage ausgetragen worden. Es wird auch nicht leicht fallen, den bestehenden Rechtszustand mit Gründen der Logik zu revidieren, da Regierung und Rat der Volksbeauftragten mit ihren Erlassen aus dem Jahre 1918 die Lage keineswegs in wünschenswerter Weise geklärt, sondern sie noch weiter verdunkelt haben, wie aus der nachstehenden Skizzierung der Vorgänge hervorgeht.

Im *Reich* hat der derzeitige Rat der Volksbeauftragten mit Aufruf vom 12. November 1918 verfügt:

„Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter."

Hier wird etwas zugestanden, was den Beamten durch § 1 des R.V.G. längst zugebilligt worden war. Der Ministerpräsident Scheidemann hat in seiner Programmrede vom 13. Februar 1919 erklärt: „Den Beamten sind die staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte einschließlich des Koalitionsrechts zu sichern." Auch in diesen programmatischen Ausführungen ist lediglich eine Zusage enthalten, jedoch kein Recht gegeben.

Anders in *Preußen*. Zwar wird der Beamtenschaft in dem Aufruf der Preußischen Regierung vom 13. November 1918 das Koalitionsrecht nur in Aussicht gestellt, dagegen mit Verordnung vom 15. November 1918 ausdrücklich zugestanden:

„Den Staatsbeamten und Staatsarbeitern ist das Recht uneingeschränkter Koalitionsfreiheit gewährleistet."

Die Preußische Regierung hat mit Erlaß vom 7. April 1919 allerdings anläßlich des drohenden Eisenbahnerstreiks die zugestandene Koalitionsfreiheit wieder genommen, eine endgültige Klärung ist aber auf diesem Wege nicht erreicht.

Jedenfalls hat der Deutsche Beamtenbund es verstanden, rechtzeitig in die durch den Krieg hervorgerufene Entwicklungskurve einzuschwenken. Diese Tatsache trägt mehr Bedeutung in sich, als vielfach in Beamtenkreisen erkannt wird, sie hat vor allem dazu beigetragen, der Beamtenbewegung den Anschluß an die Allgemeinpolitik und damit dem Beamtenstande die ihm gebührende Wertung innerhalb der politischen Entwicklung zu sichern. Ohne Gewerkschaftsform würde der Deutsche Beamtenbund weder Daseinsberechtigung noch Daseinsmöglichkeit besitzen. Die moderne Plattform, die er sich geschaffen, sichert, und das ist nicht das geringste Verdienst des Bundes, die Beamtenbewegung vor dem Zerfall. Bei dem weite Kreise der Beamtenschaft beherrschenden Radikalismus wäre ohne das Bestehen des Deutschen Beamtenbundes längst die Gründung parteipolitisch orientierter Beamtenvereine erfolgt. Vielleicht ist auch trotz des Deutschen Beamtenbundes diese Entwicklung nicht aufzuhalten; komme sie aus Gründen, aus welchen sie wolle, sie kann nicht von Nutzen sein für eine nach Er-

folgen strebende Beamtenpolitik, für die die geschlossene Einheitsfront Lebenselement ist.

In engen Beziehungen zu der Frage des Gewerkschaftscharakters der Beamtenorganisation steht ihre Gliederung. Sie ist in einer Zentralorganisation besonders schwierig, weil die sprunghafte Auflösung und Umgestaltung bestehender Verbände aus technischen und taktischen Gründen nicht immer möglich ist. Das Problem heißt hier: Verbindung der vertikalen (senkrechten) mit der horizontalen (wagerechten) Organisationsart. Die vom Deutschen Beamtenbunde gewählte Form der grundsätzlich vertikalen Gliederung läßt sich vor allem mit der zeitgemäßen Forderung des sozialen Ausgleichs innerhalb der Standesschichtung begründen. Was in bezug auf die Schichtung der Volksgesamtheit erstrebt wird, muß Geltung finden auch im Beamtenkörper. Wie kann jemals die Einheitsfront der Beamtenbewegung erhofft werden, wenn die unteren, mittleren und höheren Beamten sich kastenmäßig gegen einander abschließen, ja, gar bei Vertretung ihrer Forderungen einander bekämpfen?! Eine moderne Zentralorganisation kann ihre Organisationsarbeit nicht auf Wegen beginnen, deren Beschreitung zur Auflösung und schließlich zum Kampf aller gegen alle führen muß. Der erste Vertretertag des Deutschen Beamtenbundes hat daher die Ueberbrückung von Gegensätzen versucht und nachstehende *Leitsätze* für die Organisationsgliederung angenommen:

1. Der Deutsche Beamtenbund soll alle öffentlichen Beamten der Reichs- und Staatsbehörden, der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen, sowie die Geistlichen, Kirchenbeamten und die Lehrer umfassen. Im Deutschen Beamtenbund sollen alle deutschen Beamten und Lehrer männlichen und weiblichen Geschlechts, sowohl die fest und die nicht fest angestellten, als auch die pensionierten Beamten und die Anwärter organisiert sein. Privatangestellte sind nicht aufnahmefähig.
2. Der Deutsche Beamtenbund bildet den Zusammenschluß der auf gewerkschaftlicher Grundlage aufgebauten Fachvereinigungen und der Landesverbände. Durch Absplitterung von Fachvereinigungen entstandene Klassenorganisationen und Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen.
3. Der Deutsche Beamtenbund gliedert sich innerhalb seiner Gewerkschaften grundsätzlich vertikal. Jeder deutsche Beamte und Lehrer findet nur durch seine Gewerkschaft seine Vertretung im Deutschen Beamtenbund; er zählt als Mitglied und entrichtet Beiträge nur durch diese an den Deutschen Beamtenbund.

4. Auf horizontaler Grundlage gebildeten, eine ganze Beamtenschicht (höhere oder mittlere oder untere Beamte) umfassenden Vereinigungen kann im Geschäftsführenden Vorstande des Deutschen Beamtenbundes eine Vertretung eingeräumt werden.
5. Wenn in Bundesstaaten eine Gliederung nach Fachverbänden wegen der geringen Zahl der einzelnen in Frage kommenden Beamten nicht möglich erscheint, ist abweichend von der Regel der Zusammenschluß aller Landesbeamten in einem einzigen Landesverband zulässig, der dann die unteren, mittleren und höheren Beamten aller Fachgruppen umfaßt. Die Gestaltung der Organisation richtet sich hierbei nach den örtlichen Verhältnissen.
6. Eine Doppelzählung von Mitgliedern ist im Deutschen Beamtenbund ausgeschlossen. Die Mitglieder von Reichsverbänden werden innerhalb der Landesverbände nicht gezählt.

Die Zentrale des Deutschen Beamtenbundes (Hauptvorstand, Geschäftsführender Vorstand, Direktorium) ist zwar der Kopf der Bewegung, die eigentlichen Träger der Bewegung aber sind die *Ortskartelle*. Die Erfolge des Deutschen Beamtenbundes werden wesentlich davon abhängig sein, ob es gelingt, die Ortskartelle zu mobilisieren. In den *„Richtlinien für die Schaffung von Ortskartellen"*, die der Geschäftsführende Vorstand Anfang Januar 1919 veröffentlicht hat, werden den Ortskartellen folgende *Aufgaben* gestellt:

1. Mitwirkung an der Durchführung der großen beamtenpolitischen Forderungen auf dem Gebiete des Beamtenrechts, der Beamtenbesoldung und Beamtenwirtschaft.
2. Beteiligung an der Lösung der kommunalpolitischen, verwaltungstechnischen und sozialpolitischen Aufgaben.
3. Staatsbürgerliche Erziehung und energische Politisierung der Mitglieder auf Grund der von der Zentralleitung aufgestellten besonderen Richtlinien unter Ausschluß jeder einseitigen parteipolitischen Betätigung.
4. Kräftige Mitwirkung an allen bestehenden genossenschaftlichen Einrichtungen (Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften), insbesondere Förderung derartiger Bestrebungen des Verbandes Deutscher Beamtenvereine (Deutscher Beamtenwirtschaftsbund).
5. Weitgehendste Unterstützung aller kulturellen Bestrebungen (Vorträge, Theater, Geselligkeitsveranstaltungen), sowie Veranstaltung eigener Unternehmungen dieser Art.
6. Herstellung zweckmäßiger Verbindungen mit den örtlichen Organisationen anderer Berufe zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

Selbstverständlich läßt sich diese Aufgabenfolge, den örtlichen Bedürfnissen angepaßt, ergänzen, nur muß jede Erweiterung des Aufgabenkreises auf ihre Durchführbarkeit sowie auf die Anpassungsmöglichkeit an die Grundzüge des Kartellprogramms geprüft werden. So weitschichtig das Aufgabengebiet der Ortskartelle gefaßt ist, dürfen sie dennoch keinesfalls selbständig Fragen lösen, deren Bearbeitung der Zentralorganisation vorbehalten ist. Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Ortskartelle nicht selbständig vorgehen dürfen, wenn es sich um Beamtenrecht und Beamtenbesoldung handelt. Auch wo die Lösung dieser Fragen für die Gemeindebeamten zur Diskussion steht, müssen die Richtlinien der Zentrale für die Regelung ausschlaggebend bleiben.

Beamtenrecht und -besoldung sind so umfassender Natur, daß sie seitens der Zentrale des Deutschen Beamtenbundes in besonderen Ausschüssen — dem *Rechtsausschuß* und dem *Besoldungsausschuß* — bearbeitet werden. Aufgabe des Rechtsausschusses ist die Herstellung eines Entwurfs für ein neues Beamtenrecht. In Anlehnung an die in der Reichsverfassung vorgesehene Möglichkeit einer grundsätzlichen Regelung des Beamtenrechts im Wege der Reichsgesetzgebung enthält auch der im Rechtsausschuß des Deutschen Beamtenbundes fertiggestellte Entwurf lediglich Grundsätze und Richtlinien für das neue Beamtenrecht, die als Grundlage für die Beamtengesetzgebung der Gliedstaaten dienen mögen.

Dem Besoldungsausschuß liegt die Formulierung eines Besoldungsprogramms ob, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch er nur grundsätzliche, nicht aber Spezialarbeit zu leisten vermag. Vor allem kann es nicht seine Aufgabe sein, schon über die zukünftigen Gehaltssätze vorauszuentscheiden. Auch der Besoldungsausschuß vermag nur ausgleichende Arbeit, nicht aber Differenzierungsarbeit zu leisten.

Was beide Ausschüsse an Spezialarbeit zu leisten haben, ist in grundsätzlicher Formulierung ausgedrückt in dem Entwurf eines Programms des Deutschen Beamtenbundes. (Siehe Anlage 2.)

Um ein Bild der Organisationsfläche des Deutschen Beamtenbundes zu entwerfen, ist dieser Schrift in Anlage 3 ein *Verzeichnis* der dem Deutschen Beamtenbunde *angeschlossenen Verbände* (Fach- und Landesverbände), sowie eine Liste der vorhandenen *Ortskartelle* beigegeben. Die Uebersicht über die Ortskartelle kann darum nicht vollständig sein, weil sie täglich durch Neugründungen ergänzt wird.

Ein Wort noch über Sonderorganisationen. Bereits im April 1915[1] schrieben wir mit Beziehung auf die Notwendigkeit der Herstellung einer einheitlichen Organisationsfront in der Beamtenbewegung folgende Gedanken nieder:

„Jede Organisation hat recht, wenn sie dem Einheitsgedanken in der Beamtenschaft dient. Dieser Satz ist wichtig für die Praxis, weil er die Möglichkeit bietet, daß da weitergearbeitet wird, wo vor dem Krieg die Arbeit aufgehört hat. Was vorhanden ist, läßt sich nicht, als wäre es nie gewesen, plötzlich verleugnen. Darum keine Rücksichtslosigkeit, wohl aber Mut, es besser machen zu wollen. Kann jemand — mag er stehen, wo er will — wirklich glauben oder gar wünschen, daß eine Sonderorganisation, ohne erst noch zum Wort gekommen zu sein, in der Versenkung verschwindet? Er braucht sich nur an die Stelle desjenigen zu setzen, der in der Sonderorganisation drin steht, dann wird er leicht eine Antwort finden, die ihn duldsam und gerecht werden läßt.

Die Frage des Zusammenschlusses ist keine Frage, die im Sinne von Optimismus oder Pessimismus beantwortet werden kann — sie ist eine Erziehungsfrage, das heißt, sie erfordert Zeit. Die Einigung der Postbeamten, der Eisenbahnbeamten usw. ist darum nicht eine Sache, die von heute auf morgen gemacht werden kann — diese Einigung kann nur eine Kette von Prozessen sein, an denen nicht nur die Kategorie beteiligt ist, die ihre organisatorische Sonderstellung aufzugeben beabsichtigt oder sie in Gemeinschaft mit anderen Verbänden zugunsten einer neuen innerlich und äußerlich größeren Einheit auszunützen gedenkt — nein, alle Kategorien werden irgendwie durch diese Prozesse in ihrem Dasein beeinflußt, ja mehr noch, sie werden umgebildet. Wer erziehen, zu sich herüberziehen will, muß den Takt besitzen, nicht mit dem Finger auf die Schwächen anderer zu weisen. Alles Verletzende ist geeignet, den Zeitpunkt der Vereinigung hinauszuschieben. Gewesenes muß vergessen sein."

Was damals ausgeführt wurde, gilt jetzt erst recht. Die Not unseres Landes sollte keinen Raum mehr lassen für Abwegigkeiten organisatorischer Art. Wieder einmal richtet das Schicksal die Frage an die Beamtenschaft, ob sie führend werden will in Zeiten höchster Not. Eine bejahende Antwort auf diese Frage kann nur erstehen auf der Grundlage starker umfassender Solidarität. Ein in sich zersplitterter Beamtenstand hat nicht aufbauende Kraft genug zur Verfügung, um für das Ziel aller: die *Wiedergeburt* Deutschlands durch vorbildliche Tat zu begeistern.

[1] Beamtenjahrbuch. Heft 1, April 1915. Die Vereinheitlichung der deutschen Beamtenbewegung, von Albert Falkenberg.

VI. Ausblick.

DER Inhalt der vorstehenden Abschnitte zeigt demjenigen, der die Beamtenbewegung nicht als besondere Angelegenheit einer Einzelschicht angesehen wissen will, was alles noch zu tun übrig bleibt, um die innerliche Befreiung des Beamtentums zu erreichen, ohne daß die zur Sicherung der Beamtenwirtschaft geschaffenen gesetzlichen Garantien (lebenslängliche Anstellung, Pensionsberechtigung, Hinterbliebenenfürsorge) zerstört werden. Vor allem wird es notwendig, daß alle, die aus Ueberzeugung eine Umformung des Beamtentums im Volksstaat für erforderlich halten, sich volle Klarheit nicht nur über die Zustände von einst und jetzt, sondern auch über den Wert des geschichtlich gewordenen Beamtentums verschaffen. Es ist Torheit, zu tun, als sei alle Beamtenleistung der Vorkriegszeit der Ausfluß des konservativen Obrigkeitsstaates und nichts mehr gewesen, ebenso töricht wie der Glaube, man könne dem Beamtentum eine freiheitliche Note verleihen, wenn man es mit dem Geiste öden Radikalismus durchsetzen würde. Ohne Bureaukratie wird es auch im neuen Deutschland nicht gehen, aber sie wird anderer Art sein müssen als bureaukratischer Schematismus, unter dessen Hand Menschen und Dinge erstarrten.

Das, was bisher vielfach — auch in Beamtenkreisen — als *Verwaltungsreform* angesehen wurde, reichte nicht aus, um das Fundament des Staatsorganismus zu schaffen, das allein geeignet ist, den Neubau des Staatsgebäudes zu tragen. Ja, wenn Verwaltungsreform nichts anderes, nichts mehr bedeuten würde als Verminderung des Schreibwerks, Beseitigung des Assessorismus, Einführung kaufmännischer Grundsätze und dergleichen, dann ließe sich schon ein Apparat in Betrieb setzen, dessen Arbeit Erfolge verbürgen würde. Aber es handelt sich um nichts weniger als um die *Umformung des Geistes*. Die Personalfrage steht am Anfang jeder Verwaltungsreform. „Hier heißt es, andere Grundlagen zu bereiten, um der Persönlichkeit und einer freier schaffenden, vom Formalismus möglichst wenig beengten Berufsführung den Weg zu zeigen. Dazu gehört in erster Reihe ein zeitgemäßes Beamtenrecht; dazu gehört ferner die soziale und wirtschaftspolitische Durchbildung des Beamtentums, nicht nur des höheren, sondern auch der übrigen Schichten, die am engsten in Fühlung mit dem Volkskörper stehen und seine Bedürtnisse am besten zu erkennen vermögen; dazu gehört schließlich, um eine organische

Verbindung nach oben und unten herzustellen, die Beseitigung oder doch starke Milderung der Klassengegensätze und die Verwirklichung des Reichskanzlerwortes „Freie Bahn für alle Tüchtigen“ . . .“ „Alle Rückständigkeit der staatlichen Verwaltung rührt her von der Einengung der Geister und Arbeitskräfte; wird sie nicht beseitigt, so wird auch die Verwaltung ewig wieder von der Zeit überholt werden. Wird sie aber beseitigt, so werden damit auch die Kopfzerbrechen um die Verwaltungsreform zum guten Teil von selbst aufhören, denn die Reform wird sich ganz von selbst von innen heraus fortschreitend entwickeln. Der Fehler liegt im System — dies oft gehörte Wort ist Wahrheit, aber weniger im System des äußeren Apparats als vielmehr der geistigen Verfassung.“[1]

Man hat seit den Tagen der Novemberrevolution oft genug die Notwendigkeit der Ausschaltung des „geheimrätlichen Pufferstaates“ betont und, so richtig diese Forderung an sich sein mag, man hat doch bisher nicht vermocht, umfassendes Können und minutiöse Gewissenhaftigkeit zu ersetzen durch freiheitliche Ideengänge, die wohl die Kraft des Antriebes, nicht aber die Treffsicherheit zielbewußter Staatsgewalt in sich trugen.

Auch die — namentlich von parlamentarischer Seite — oft geforderte *Verminderung der Beamtenzahl* kann nicht mehr als ein Hauptprogrammpunkt der Verwaltungsreform gelten, seit die Unterbringung der in den abgetretenen Gebieten frei werdenden Beamten Ehrenpflicht des Staates geworden ist. Vereinfachung des Geschäftsbetriebes der Behörden ist zweifellos auch weiterhin als Ziel ins Auge zu fassen, wer aber beobachtet, wie gerade der parlamentarisch regierte Staat zum Gegenteil neigt, wird nicht allzu große Hoffnungen auf eine grundlegende Aenderung setzen dürfen.

In der 71. Sitzung der Deutschen Nationalversammlung, vom 31. Juli 1919, hat der preußische Minister des Innern diese Wahrheit ausdrücklich festgestellt. Er führte aus:

„Das altpreußische Verwaltungssystem ist das billigste gewesen, das es je in der Welt gegeben hat. Jawohl, es läßt sich nicht bestreiten, daß das demokratisch-republikanische Verwaltungssystem viel mehr Geld erfordern wird. Dafür hat es aber auch erhebliche Vorzüge, da es die Möglichkeit der Entwicklung der inneren Kräfte bietet.“

[1] *Beamten-Jahrbuch*, Kriegsnummer 8, Juni 1917: Immediatkommission und Verwaltungsreform.

Das ist nicht tröstlich für die Beamtenschaft, denn sie selber hat das größte Interesse an einer relativen Verminderung der Beamtenzahl aus Gründen der Besoldung. Wenige gut besoldete Beamte leisten dem Staate mehr als ein Heer von Beamten mit unzureichender Bezahlung.

Um eine durchgreifende Umgestaltung des Beamtentums zu erzielen, ist die *Betätigung der Beamten in der Politik* unerläßlich. Sie müssen mehr Einfluß in der Politik gewinnen. Das ist nicht so zu verstehen, daß Beamtenpolitik nackte Interessenpolitik, wenn auch mit großen Ausmaßen werden soll, sondern umgekehrt: die Interessenpolitik der Beamten muß mehr, viel mehr Allgemeinpolitik werden. Um dies Ziel zu erreichen, muß systematisch verfahren werden. Der Deutsche Beamtenbund hat infolgedessen die Aufgabe der Politisierung seiner Mitglieder in die vorderste Reihe seiner Aufgaben gerückt. In der ersten Nummer seiner „Offiziellen Mitteilungen" werden „Grundsätze und Richtlinien" für die Betätigung der Beamten in der Politik aufgestellt, in denen es u. a. heißt:

„Im neuen Volksstaat kann kein Berufsstand die Aufgabe, seine Glieder zu politisieren, unerfüllt lassen. Diese Tatsache zwingt zu der Folgerung, daß sich auch die berufsständischen Vertretungen der Beamten, die Beamtenfachverbände, vor vollkommen neue politische Aufgaben gestellt sehen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben genügt es nicht, daß einige wenige Köpfe in der Verbandsleitung um die neuen Ziele wissen, sondern die Mitgliedermassen müssen politisch werden."

„Ohne politisches Wissen kann es keine politischen Köpfe geben." „Dieses Wissen den einzelnen zu vermitteln, ist die Fachorganisation, nicht erst die politische Partei berufen. Der Fachverbändler muß schon in seiner Organisation mit dem nötigen Rüstzeug versehen werden — er muß marschbereit sein, wenn er vor den Toren der politischen Partei Einlaß begehrt.

Oberster Grundsatz für die Fachorganisation muß bei der Wissensvermittlung sein: strikte Neutralität.

Der Fachverband darf nicht parteipolitische Färbung beabsichtigen — er darf nicht für einseitige Richtungen arbeiten — er muß voraussetzungslose Wissenschaft treiben!

Das politische Selbstbestimmungsrecht des einzelnen muß unangetastet bleiben."

Um die hier geforderte politische Schulung zu erreichen, wird der vielfach in Beamtenkreisen vertretene Plan zur Schaffung einer *besonderen Beamtenpartei* mit folgender Beweisführung verworfen:

„In ihr sollen sich alle Beamten sammeln, damit die politische Stoßkraft des Beamtentums gewinne. Mit ihr soll der Sieg er-

rungen werden über alles, was als „beamtenfeindlich" im Staate politisch organisiert ist.

Diese Begründung führt auf Irrwege, weil sie nicht berücksichtigt, daß

die moderne Beamtenbewegung an Stelle der Abschließung des Beamtentums von den nichtbeamteten Staatsbürgern Annäherung an die Volksgesamtheit erstrebt, und darum nur

die vollkommene Eingliederung ihrer Sonderforderungen in die Allgemeinpolitik als Ausgangspunkt für jede politische Betätigung der Beamten in Frage kommen kann.

Der Beamtenschaft tut bitter not, daß sie die gegen sie im übrigen Bürgertum bestehenden Gegnerschaften auflöst. Die Schaffung einer besonderen Beamtenpartei aber würde letzten Endes die Verstärkung der feindlichen Frontstellung bedeuten.

Sehr zweifelhaft dürfte es übrigens sein, ob die Beamtenpartei zahlenmäßig stark genug sein könnte, um politisch zu siegen. Der Hauptbestandteil der organisierten Beamtenschaft wird demnächst mit etwa zwei Millionen Mitgliedern im Deutschen Beamtenbunde zusammengeschlossen sein. Rechnet man ungefähr drei Millionen politisch aktionsfähige Angehörige hinzu, so gäbe das eine Beamtenpartei mit ungefähr fünf Millionen Mitgliedern. Trotzdem könnte kein Zweifel darüber aufkommen, daß diese Partei mit ihrer naturnotwendig einseitigen Frontstellung gegenüber den übrigen politischen Großparteien in die politische Defensive gedrängt werden würde.

Wenn aber schon damit der Erfolg der Beamtenpartei, um dessentwillen doch ihre Gründung erfolgte, in Frage gestellt werden würde, dann sicherlich durch die Unmöglichkeit, die notwendige Einheitlichkeit für das Vorgehen der Partei zu erreichen. Die Verschiedenheit der politischen Weltanschauungen in der Beamtenschaft würde auch durch den äußeren Einheitsrahmen nicht beseitigt werden können. Wer sich in der Beamtenbewegung auskennt, weiß, daß nicht einmal in den großen Beamtenfragen Einheitlichkeit zu erzielen ist, ganz unmöglich ist sie auf allgemeinpolitischem Gebiet zu erlangen, weil niemand gezwungen werden kann, seine politische Ueberzeugung zu verleugnen. Ohne starken allgemeinpolitischen Einschlag aber ist auch die Beamtenpartei nicht denkbar."

Es ist verständlich, daß die kurz vor den Wahlen zur Nationalversammlung ausgegebene Parole nicht schon umfassende Erfolge zeitigen konnte. Immerhin hat die Beamtenschaft eine Anzahl Vertreter, sowohl in die Nationalversammlung als auch in die Landesversammlungen delegiert, die durchweg im Sinne der vorstehenden Richtlinien zu wirken suchen. Die Deutsche Nationalversammlung zählt unter 421 Mitgliedern 104 Beamte und Lehrer, die Preußische Landesversammlung

104 Mitglieder, die dem Beamtenberuf angehören und von denen 43 im bürgerlichen Berufe als Lehrer tätig sind.

Es ist nicht möglich, die Beamtenvertreter in den Parlamenten auf irgendein Beamtenprogramm zu verpflichten, sie bleiben in erster Linie Volksvertreter. Was aber von ihnen verlangt werden muß, ist nicht nur eingehende Kenntnis der Beamtenverhältnisse, sondern vor allem auch die Fähigkeit, die zwischen Beamtenpolitik und Allgemeinpolitik bestehenden Zusammenhänge zu erkennen und aufeinander abzustimmen. Zeitgemäße Beamtenpolitik zu treiben, ist so notwendig wie die folgerichtig durchgeführte Tarifpolitik der Handarbeiterklasse.

Das Wort „Neuorientierung" ist — nicht erst seit den Novembertagen des Jahres 1918 — insofern oft mißbraucht worden, als diejenigen, die es auch für ihre eigenen Angelegenheiten reklamierten, im allgemeinen ihr Augenmerk lediglich auf die Veränderung der politischen Außenfläche richteten. Auch in der Beamtenbewegung wurde vielfach übersehen, daß nicht nur die Organisationsmethode sich seit November 1918 geändert hatte, sondern auch neue Antriebe für die Durchführung einer zeitgemäßen Beamtenpolitik in Frage kommen. Beamtenpolitik kann nur noch mit Erfolg getrieben werden, wenn sie sich auflöst in Staatspolitik. Das bedeutet für die Beamtenbewegung, daß sie im ganzen politisiert wird, daß ihre Ziele sich mit denen der Staatspolitik decken. Wenn diese Auffassung schon vor dem Diktat der Friedensbedingungen unserer Feinde Geltung hatte, dann noch weit mehr jetzt, nun als höchstes und nächstes Ziel jedem politisch denkenden Deutschen die Möglichkeit einer Revision der Vertragsbedingungen von Versailles zu gelten hat, um Deutschland lebensfähig zu erhalten. Dies Ziel läßt sich nur auf dem Wege über den Völkerbund, das heißt nur mit Hilfe eines national orientierten Internationalismus erreichen. Dabei braucht die jetzige Gestalt des Völkerbundes niemand zu schrecken. Sie wird sich in dem Maße und in dem Tempo verändern, wie die Volksmassen innerlich und äußerlich Anteil an dieser Veränderung nehmen. Sie zu dieser Anteilnahme zu erziehen, ist vaterländische Pflicht, die am erfolgreichsten erfüllt werden kann von den Organisationszentralen der einzelnen Berufsschichten. Es darf nicht wieder allein eine Arbeiterinternationale geben, sondern auf breitester Grundlage eine Internationale, an der alle Schichten gleichmäßig beteiligt sind. Sonst kommen wir nicht zu einem

Völkerbunde, der in des Wortes wahrhaftigster Bedeutung Völker verbindend, anstatt Völker trennend wirkt. Daß dies vornehme Ziel deutscher Außenpolitik erreicht werden kann, ist die Mitarbeit jeder Berufsschicht unentbehrlich. Insbesondere aber läßt sich kein stichhaltiger Grund dafür finden, daß etwa die deutsche Beamtenschaft an dieser Aufgabe nicht beteiligt werden könnte. Vor allem aber auch die Beamten selber sind berufen, von sich aus die Initiative zu ergreifen, wenn es sich darum handelt, den Neubau des Völkerbundes zu errichten. Das kann nicht anders erreicht werden als durch die Internationalisierung der Beamtenbewegung.

Es ist nicht einmal nötig, von vorn anzufangen, Ansätze für die internationale Beamtenbewegung sind aus der Vorkriegszeit vorhanden. Der Deutsche Lehrerverein hat bewußt internationalen Zusammenschluß zu fördern versucht, aber auch die Betriebsbeamten — voran die Postbeamten — haben durch Veranstaltung von Gesellschaftsreisen Fühlung genommen mit den Verbänden der gleichen Beamtenkategorie in fremden Ländern. Allerdings war das nichts anderes als die Anbahnung von Freundschaften im Wege beruflicher Fühlungnahme, und doch entstand auf diese Weise manche Verknüpfung von Fäden, die vielleicht auch jetzt noch die Anbahnung ernsthafter internationaler Beziehungen fördern hilft.

Ein Versuch, den Beamteninternationalismus mit zeitgemäßem Inhalt zu erfüllen, ist noch zu erwähnen. Im Jahre 1911 wurde in Paris die „Internationale Vereinigung der Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten" gegründet. War ihr erster Kongreß noch stark durchsetzt mit einseitig radikalistischen, syndikalistischen Tendenzen, so machte sich bereits auf dem zweiten Kongreß in London im Jahre 1914 das ernsthafte Bestreben bemerkbar, herauszukommen aus fruchtlosem Radikalismus, um zu nutzbringender positiver Arbeitsleistung zu gelangen. Nach Artikel 3 der Satzung verfolgt die Vereinigung die Lösung folgender Aufgaben:

a) Erleichterung des Studiums aller Berufsfragen,
b) Mithilfe an der Verbesserung der ideellen und materiellen Lage der Mitglieder,
c) Herbeiführung der internationalen Solidarität zwischen den Post-, Telegraphen- und Fernsprechangestellten.

Traditionelle Hemmungen und der Polizeigeist des alten Systems ließen die Teilnahme der großen Betriebsbeamten-

verbände Deutschlands nicht zu. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die unteren Postbeamten den Mut aufbrachten, sich offiziell auf der Londoner Tagung durch ihren derzeitigen Generalsekretär vertreten zu lassen. Was damals nicht zu erreichen war, nämlich eine internationale Verständigung in bezug auf *alle* wichtigen Organisations- und Verwaltungsfragen, wird auch zurzeit nicht immer möglich sein, dagegen lassen sich sehr wohl schon heute Fragen gemeinsam erledigen, an deren Lösung die Beamten aller Kulturländer, sowie ihre Bevölkerungen ein lebhaftes Interesse haben. Unter diesen Fragen standen damals bereits voran die Schaffung einer vergleichenden Darstellung der ideellen und materiellen Lage des Post-, Telegraphen- und Telephonpersonals, eine Untersuchung über die Entstehung und Ausbreitung der Berufskrankheiten, und daran anschließend die Einrichtung einer dauernd geführten Sterblichkeitsstatistik, Untersuchungen über Besoldung und Lebenshaltung der Beamten in den einzelnen Ländern, sowie über die Gestaltung des Mitbestimmungsrechts u. a. m.

Diese Fragen boten bereits 1914 ausreichende Gelegenheit für den lebhaftesten Meinungsaustausch, jetzt, nachdem sie in viel engere Beziehungen zur allgemeinen Politik gesetzt sind, haben sie naturgemäß auch ein wesentlich höheres Interesse seitens der Allgemeinheit zu beanspruchen. Schon die Londoner Tagung der Internationalen Vereinigung, der die Verbände der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbeamten in England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich, Portugal, Bulgarien und den Niederlanden mit insgesamt 160 000 Mitgliedern angeschlossen waren, hat den Beweis geliefert, daß die Möglichkeit einer internationalen Regelung großer, die ideelle und materielle Lage der Beamten aller Kulturländer betreffenden Fragen gegeben ist, und daß aus einem organisatorischen Zusammenarbeiten der Beamten der verschiedenen Länder sehr wohl Erfolge erblühen können, die nicht nur im Interesse der Beamten, sondern auch im Interesse der betreffenden Nationen liegen.

Das war damals, bevor aus dem Wüten des Weltkrieges die innere Notwendigkeit für eine vollkommene Neuorientierung der nationalen Politik herausgewachsen war, als noch die gesamte bürgerliche Welt geschlossen der „Roten Internationale“ den Krieg ansagte, anstatt durch Mitarbeit an einem zeitgemäßen Internationalismus die breitere Grundlage für die Beziehungen der Völker untereinander zu schaffen.

Mit Schlagworten läßt sich aber heute viel weniger noch als damals die Völkerinternationale aufhalten. Was vor dem Weltkriege als Rückständigkeit verurteilt werden konnte, muß heute als ein Verbrechen am deutschen Volke, an der Menschheit bezeichnet werden. Wer in dieser Behauptung nur eine Phrase zu erkennen vermag, zeigt sich nicht reif für die Unterscheidung zwischen Ursache und Wirkung. Auch ihm wird nichts übrig bleiben, als anzuerkennen, daß die Explosionsgefahr nationalistischer Ueberspannungen nur durch ein internationales Ventil beseitigt werden kann, er wird dementsprechend umzulernen haben.

Wohin auch der ernsthafte Beamtenpolitiker den Kurs steuert, er wird überall auf das politische Gleis geraten. Die Gefahren liegen für ihn nicht im Rahmen politischer Infizierung, sondern in der Möglichkeit der Entgleisung. Sobald es gelingt, die Beamtenbewegung aufzuteilen in parteipolitische Lager, ist zugleich mit ihrer Geschlossenheit auch ihre Stoßkraft gebrochen. Die Wirkungen ihrer Politik würden dann im umgekehrten Verhältnis zu den Erwartungen der Mitglieder stehen. Von den Mitgliedern wird niemals die Aktivität erwartet werden können, die nötig ist, um die Aufwärtsentwicklung der Bewegung sicherzustellen, daher ist es Pflicht der Führer, zu sorgen, daß Splitterungsmöglichkeiten im Keime erstickt werden.

Die Beamtenbewegung ist groß geworden durch die Not der Zeit. Ihre Geschlossenheit ist Sprungbrett für größere Ziele, Ziele, die sich einer Stände und Klassen verbindenden Allgemeinpolitik einfügen lassen. Diese letzte Station zu erreichen, ist das Zusammengehen in großen Fragen zwischen Beamtenschaft, Arbeitern und Angestellten unumgänglich notwendig. Auch im Volksstaate wird die Lösung grundsätzlicher Fragen für die Beamtenschaft wie auch für die Arbeiter und Angestellten obenan stehen aus dem Grunde, weil jede Regierung, mag sie sozialistisch oder konservativ sein, nicht vom Wollen, sondern vom Können lebt. Solange es sich um Fragen handelt, die nur die eine oder die andere Gruppe betreffen, mag die Kraft der eigenen Bewegung zur Herbeiführung der Entscheidung ausreichen, wenn es aber um Grundfragen deutscher Politik geht, dann müssen alle die zusammenstehen, deren wirtschaftlicher und sozialpolitischer Barometerstand die gleiche Wetterlage aufweist, das heißt, Arbeiter, Angestellte und Beamte. Um es an einem Beispiel klar zu machen: Als die preußische Wahlrechtsfrage noch

im Anfangsstadium der Entwicklung stand, hätten durch gemeinsames Handeln der Arbeiter, Angestellten und Beamten Wirkungen erzielt werden können, die für den Ausgang des Wahlrechtsprozesses möglicherweise von ausschlaggebender Bedeutung geworden wären, ja, die vielleicht unsere politische Gesamtlage nicht unwesentlich verschoben hätten. Die Anregung zu dem Versuch einer in diesem Sinne zu leistenden Kraftprobe ist derzeit nicht auf fruchtbaren Boden gefallen, hat es einfach nicht können, weil die Erkenntnis der inneren Notwendigkeit des Zusammenstehens aller im weitesten Sinne als Arbeitnehmer anzusprechenden Berufsschichten noch nicht weit genug vorangeschritten war. Dies eine Beispiel zeigt, wie in Zukunft von den Verbänden der Arbeiter, Angestellten und Beamten gearbeitet werden muß: nicht gegeneinander, sondern für- und miteinander. Die Mitglieder dahin zu erziehen, wird nicht leicht fallen, da die Auffassung, es könnten Standesunterschiede noch länger durch die Art der Arbeitsleistung aufrecht erhalten werden, immer noch genährt wird. Ohne Abbau dieses Grundirrtums kann aber an eine Verständigung zwischen den genannten Berufsschichten kaum gedacht werden. Nur um eine Verständigung handelt es sich, nicht um eine Verbrüderung auf organisatorischer Plattform. Die Vorstellungsform des Beamten ist grundverschieden von der des Angestellten und Arbeiters. Die Gesichtseinstellung kann nur allmählich revidiert werden. Worauf es im Augenblick ankommt, ist, daß man sie will.

Die letzte im Rahmen dieser Abhandlung aufzuwerfende Frage ist die nach der Möglichkeit der Durchführbarkeit des vorstehend gezeichneten Beamtenprogramms. Wenn nicht die Härte der Friedensbedingungen dem deutschen Volke auferlegt worden wäre, stünde es um die innere Berufspolitik im ganzen weit besser, die Pläne brauchten nicht gemessen werden an dem Kontrollrecht der Entente oder den Absichten der Commission des Réparations. Wer kann heute die Ausführung einer im zeitgemäßen Sinne ausgebauten Besoldungsordnung gewährleisten? Wer mag entscheiden, ob die interalliierte Kommission die Ausgabe der für die Neuregelung der Beamtenbesoldung erforderlichen Summen genehmigt? Die Beamtenverbände müssen die von ihnen als notwendig erkannten Forderungen stellen, unbekümmert darum, ob die Regierung durch den Eingriff der Entente an ihrer Erfüllung gehindert werden wird, die Regierung aber befindet sich in wesentlich schwierigerer Lage, denn sie hat

in erster Linie die Pflicht, die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages ins Auge zu fassen. Immerhin wird der Entente die Ueberlegung nicht erspart bleiben, ob sie Streichungen gerade bei dem Beamtenbudget vornehmen darf, ohne Gefahr zu laufen, daß Stockungen im Gange der Staatsmaschine eintreten und damit mindestens die ordnungsmäßige Erfüllung des Friedensvertrages in Frage gestellt wird.

Das Interesse der Entente an einem präzis arbeitenden Berufsbeamtentum ist für Inland und Ausland nicht gering, sie wird daher kaum etwas unternehmen, was den in diese Richtung zielenden Bestrebungen der Beamten abträglich sein könnte. Die Verfassung der Deutschen Republik hat Bestimmungen so weitgehender Art über die Sicherung der Grundrechte der Beamten aufgenommen, wie sie in der rückliegenden Periode nicht erhofft werden konnten. Jetzt ist es Sache der Beamten, alle Mittel anzuwenden, die zu einer Anbahnung der inneren Befreiung des Beamtentums aus der obrigkeitlichen Gedanken- und Gefühlswelt führen. Es muß der Weg gefunden werden, der aus der Enge in die Weite leitet, der die Gedankengänge des Fachmannes auf Grund politischer Richtlinien orientiert. Dieses Ziel läßt sich nur allmählich erreichen, durch Eroberung staatsbürgerlichen Wissens, wie es die vor kurzem gegründete Groß-Berliner *Verwaltungsakademie* systematisch in Kursen und Lehrgängen zu verbreiten sich zur Aufgabe gemacht hat. Die umfassende Benutzung derartiger Bildungsinstitute seitens der gesamten Beamtenschaft (untere, mittlere und höhere Beamte) liefert die sicherste Gewähr für die Rentabilität des auf der Grundlage eines freiheitlich gerichteten Berufsbeamtentums zeitgemäß aufgebauten Verwaltungsorganismus, an dem die Volksgesamtheit ein ebenso großes Interesse hat wie die Beamten selber.

Um die Einheitlichkeit des vielgliedrigen Beamtenapparats besser als bisher erreichen zu können, bedarf es dringend des Ausbaus des im Reichsministerium des Innern seit 1. April 1919 eingerichteten *Beamtenreferats*, das nach dem an anderer Stelle dieser Schrift veröffentlichten Arbeitsplan (s. Anl. 4) sich ohne finanzielle Opfer zum Wohle der Gesamtheit zu einer selbständigen Zentralstelle erweitern ließe. Sie kann als eine Art Regierungsorgan für alle Ressorts wirken, aber nur dann, wenn auch in den Zentralämtern der Verwaltungen Menschen in großzügiger Weise, ohne Voreingenommenheit und ohne vom Ressortpartikularismus angekränkelt zu sein, die Rege-

lung der Beamtenfragen besorgen und mit dieser neuen Art, Beamtenpolitik zu treiben, für die *Demokratisierung der Verwaltungen* freie Bahn schaffen. Der nachstehende Erlaß des preußischen Eisenbahnministers vom August 1919 ist ein vielversprechender Anfang auf diesem Wege. Die betreffende Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„In dem aus dem Geiste unserer Zeit entsprungenen Wunsche, die Möglichkeiten des *Aufstiegs in höhere Stellen* für tüchtige Beamte der mittleren Laufbahn zu vermehren, will ich künftig bei der Besetzung von Stellen von Mitgliedern der Eisenbahndirektionen in geeignet erscheinenden Fällen von der *Ablegung der höheren Staatsprüfungen absehen.*

Ich beabsichtige ferner, bei einigen Eisenbahndirektionen, bei denen das sachliche Bedürfnis besteht, Stellen von *Hilfsdezernenten* zu schaffen, die ich mit solchen Beamten mittlerer Laufbahn besetzen werde, deren bisherige Tätigkeit erwarten läßt, daß sie auch für die höheren Stellen die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diesen Beamten soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Eignung für die Stelle eines Amtsvorstandes zu erweisen.

Den Beamten der unteren Laufbahn war schon bisher in weitem Umfange die Möglichkeit des Aufstieges in mittlere Stellen gegeben. Einem vermehrten Uebertritt solcher Beamten in mittlere Stellen stehen zurzeit noch die Rechte der Militäranwärter entgegen. Mit dem bevorstehenden Rückgang der Zahl der Militäranwärter wird sich auch die Möglichkeit bieten, tüchtige Beamte der unteren Laufbahn in größerem Umfang als bisher in mittlere Stellen zu überführen."

Eignung und Befähigungsnachweis werden nach wie vor ausschlaggebend sein müssen. Der Wille zu einer durchgreifenden Demokratisierung der Verwaltungen darf nicht mißbraucht werden, um einzelne Ehrgeizige in höhere Stellen zu befördern. Dem Ganzen zu dienen gilt es; um Hebung der Dienstfreudigkeit handelt es sich, um die Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls. Von der Einstellung des deutschen Beamten in das neue System wird es in erster Linie abhängen, ob das neue Deutschland die Kraft findet, aufzusteigen aus den Niederungen, in die es der unglückliche Ausgang des Weltkrieges hinabgeschleudert hat.

VII. Die deutschen Beamten und die zweite Revolution.

Die rechtliche Grundlage des Beamtenverhältnisses ist die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919. Wer sie bricht, ist der natürliche Feind des Beamten. Der Verfassungsbruch der Kapp-Lüttwitz und Genossen vom 13. März 1920 rief denn auch die überwältigende Mehrheit der Beamten zur Abwehr auf den Plan. Sie griff zu dem einzig möglichen Mittel des Proteststreiks. Seine geschlossene Durchführung wäre niemals möglich gewesen, wenn nicht die Wahrung berechtigter Eigeninteressen als vaterländische Pflichterfüllung aufgefaßt worden wäre. Auch wenn der Deutsche Beamtenbund nicht die Generalparole ausgegeben hätte, wäre den Usurpatoren gegenüber der Beweis erbracht worden, daß man Staatsstreiche nicht ohne die Mithilfe der Beamtenschaft mit Erfolg unternehmen kann. Niemand aber wird bezweifeln wollen, daß durch die geschlossene Einigkeit der Beamten mindestens die Gefahr einer verderblich wirkenden Verlängerung der verbrecherischen Zwischenregierung vermindert worden ist. Es war darum gerade aus vaterländischen Gründen zu begrüßen, daß die überwiegende Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Beamtenbundes am 14. März in klarer Erkenntnis der Sachlage den Mut zur Tat durch folgenden Beschluß aufbrachte:

„Die dem Deutschen Beamtenbunde angeschlossenen Gewerkschaften erklären, daß sie auf Grund des von den Beamten auf die Verfassung geleisteten Eides nur den Anordnungen einer Regierung, die auf der Grundlage der geltenden Verfassung gebildet ist, Folge leisten werden.

Die Gewerkschaften erklären weiter, daß sie an allen Orten, wo eine verfassungsmäßig zustande gekommene Regierungsgewalt nicht vorhanden ist, so lange das Mittel der Arbeitsverweigerung in Anwendung bringen werden, bis der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt ist.

Ausnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit des Volkes werden durch die einzelnen Gewerkschaften festgesetzt."

Die Abstimmung ergab 13 Stimmen *für* und 3 Stimmen *gegen* diese Entschließung. Ihre Gegner vertraten den Standpunkt, daß die Beamten in keinem Falle zum Mittel des „Streiks" greifen dürften, so lange nicht ihre besonderen Rechte angetastet wären. Uebrigens hätte sich der Deutsche

Beamtenbund satzungsgemäß jeder politischen Aktion zu enthalten.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, den Motiven dieser feindlichen Stellungnahme nachzuforschen oder gar aus ihr zu folgern, daß alle diejenigen, die der Entschließung nicht zustimmten, heimliche oder offene Freunde der neuen „Regierung" gewesen seien. Im großen und ganzen läßt sich nur die Tatsache feststellen, wie gering die Fähigkeit weiter Kreise der Beamten ist, ihre eigenen Angelegenheiten politisch umzudenken. Sie sahen das Kapp-Lüttwitzsche Abenteuer als ein Stück Politik an, demgegenüber sie sich *neutral* zu verhalten hätten. Nicht alle, immerhin aber doch ein nicht geringer Teil derjenigen, die die Parole des Deutschen Beamtenbundes ablehnten, legten aus Gründen der Objektivität ein ungewolltes Bekenntnis zur Kappfreundschaft ab. Diese Tatsache wird den auf der Gegenseite vorhandenen Verdacht nicht beseitigen können, daß sie die Erfüllung heimlich herumgetragener Wünsche nahe glaubten.

Schließlich aber geht die Entwicklung über das Einzelschicksal zur Tagesordnung über und schafft freie Bahn für die Idee, die stärker ist als Unverstand oder in Tradition wurzelnde Befangenheit. Schon die nächsten Tage nach der für die Beamtenbewegung geschichtlich bedeutsamen Entschließung vom 14. März brachten den Auftakt zu einer bisher nicht geübten konsequenten Gewerkschaftspolitik der Beamtengroßorganisation. Der Aktionsausschuß des Deutschen Beamtenbundes verband sich unter dem Druck der Verhältnisse mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände zu gemeinsamem Handeln, das er auch dann noch glaubte fortsetzen zu sollen, als der ursprüngliche Anlaß, der zu seiner Gründung geführt hatte, behoben war. Der Aktionsausschuß stellte sich hinter die von den übrigen Gewerkschaften zur Sicherung des Erfolges erhobenen Forderungen, über die in der geschichtlich denkwürdigen Nachtsitzung vom 19. auf den 20. März mit Vertretern der Regierung und Fraktionsmitgliedern der Mehrheitsparteien eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt wurde:

Die bei der Verhandlung anwesenden Vertreter der Mehrheitsparteien werden bei ihren Fraktionen dafür eintreten:

1. Daß bei der bevorstehenden Neubildung der Regierungen im Reich und in Preußen die Personenfrage von den Parteien nach Verständigung mit den am Generalstreik beteiligten ge-

werkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gelöst, und daß diesen Organisationen ein entscheidender Einfluß auf die Neuregelung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung eingeräumt wird, unter Wahrung der Rechte der Volksvertretung.
2. Sofortige Entwaffnung und Bestrafung aller am Putsch oder am Sturz der verfassungsmäßigen Regierungen Schuldigen, sowie der Beamten, die sich ungesetzlichen Regierungen zur Verfügung gestellt haben.
3. Gründliche Reinigung der gesamten öffentlichen Verwaltungen und Betriebsverwaltungen von gegenrevolutionären Persönlichkeiten, besonders solchen in leitenden Stellen, und ihr Ersatz durch zuverlässige Kräfte. Wiedereinstellung aller in öffentlichen Diensten aus politischen oder gewerkschaftlichen Gründen gemaßregelten Organisationsvertreter.
4. Schnellste Durchführung der Verwaltungsreform auf demokratischer Grundlage unter Mitbestimmung auch der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.
5. Sofortiger Ausbau der bestehenden und Schaffung neuer Sozialgesetze, die den Arbeitern, Angestellten und Beamten volle soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung gewährleisten. Schleunige Einführung eines freiheitlichen Beamtenrechts.
6. Sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung der dazu reifen Wirtschaftszweige, unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Sozialisierungskommission, zu der die Berufsverbände zuzuziehen sind. Die Einberufung der Sozialisierungskommission erfolgt sofort. Uebernahme des Kohlensyndikats und des Kalisyndikats durch das Reich.
7. Wirksamere Erfassung, gegebenenfalls Enteignung der verfügbaren Lebensmittel und verschärfte Bekämpfung des Wuchers und Schiebertums in Stadt und Land. Sicherung der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen durch Gründung von Lieferungsverbänden und Verhängung fühlbarer Strafen bei böswilliger Verletzung der Verpflichtungen.
8. Auflösung aller der Verfassung nicht treugebliebenen gegenrevolutionären militärischen Formationen und Ersatz aus den Kreisen der zuverlässigen republikanischen Bevölkerung, insbesondere der organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten ohne Zurücksetzung irgendeines Standes. Bei dieser Reorganisation bleiben erworbene Rechtsansprüche treugebliebener Truppen und Sicherheitswehren unangetastet.
9. Im übrigen wird mitgeteilt, daß die Minister Noske und Heine ihr Abschiedsgesuch bereits eingereicht haben. Die Regierung ist der Erwartung, daß die Gewerkschaften auf Grund der Einigung noch heute die Generalstreikparole zurückziehen werden. Es wird betont, daß bei allen Beteiligten, namentlich auch bei den Vertretern sämtlicher Arbeiterparteien, einschließlich der Kommunisten, der Wille zur Verständigung in

erfreulicher Weise hervorgetreten ist und so die Hoffnung gerechtfertigt erscheinen läßt, daß der unheilvolle Zustand noch in kürzester Zeit sein Ende findet.

Die Frage, ob in diesen Forderungen solche mit politischem Einschlag enthalten sind, ist von den Organisationen im allgemeinen je nach ihrer Stellungnahme zu der Entschließung des Deutschen Beamtenbundes vom 14. März beantwortet worden. Vielfach ist demgemäß die Beteiligung des Aktionsausschusses an dem Vorgehen der übrigen Gewerkschaftsbünde verurteilt worden. Wenn aber schon diese Handlung mannigfache Verurteilung erfuhr, dann erst recht das Zusammengehen mit einseitig links orientierten politischen Parteien bei Veröffentlichung von fünf weiteren Forderungen, in denen u. a. die Zurückziehung der Reichswehr aus einem Teile des Ruhrgebiets in einem Augenblick gefordert wurde, in dem die Reichsregierung bemüht war, Ruhe und Ordnung in dem von der Roten Armee besetzten Gebiete wiederherzustellen. Diese Handlung wurde einmütig von der Leitung des Deutschen Beamtenbundes verurteilt und in folgender Veröffentlichung durch die Tagespresse abgelehnt:

Die parteipolitische Neutralität des Deutschen Beamtenbundes.

Nachdem die Leitung des Deutschen Beamtenbundes die Beamtenschaft aufgefordert hatte, sich der Streikbewegung gegen das Kapp-Lüttwitz-Regiment anzuschließen, war zur Durchführung dieses Beschlusses ein Zusammenwirken mit den Gewerkschaften durchaus geboten. Der Aktionsausschuß hatte dementsprechend mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten Fühlung genommen und bei der Aufstellung von Forderungen, die nach Lage der Dinge die Voraussetzung für den Abbruch des Generalstreiks bilden mußten, seine Mitwirkung nicht versagt. Nachdem der Streik beigelegt ist, haben die Gewerkschaften die Verhandlungen zum Teil unter Teilnahme einzelner politischer Parteien fortgesetzt und Beschlüsse gezeitigt, die fast ausschließlich politisches Gebiet berühren.

Der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes hat dieser Sachlage gegenüber in eine Prüfung der Frage eintreten müssen, ob unter solchen Umständen die parteipolitische Neutralität des Deutschen Beamtenbundes gewahrt werden könnte. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes unter keinen Umständen mehr irgendwelche Kundgebungen unterzeichnen sollten, die neben den Unterschriften der Gewerkschaften auch die politischer Parteien tragen. Im weiteren hielt der Vorstand trotz der Bereitwilligkeit, mit allen gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer in gemeinsamen

Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, es für unzweckmäßig, sich mit rein politischen Angelegenheiten zu befassen, deren Erledigung den politischen Parteien überlassen bleiben muß.

Allerdings ließ sich die innerhalb des Deutschen Beamtenbundes heraufbeschworene Krise auch durch diese Kundgebung nicht mehr dämpfen. Die Vorgänge drängten zur Klärung. In einer auch von Vertretern der süddeutschen Verbände stark besuchten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes vom 13. April 1920 wurde folgende *Entschließung* einstimmig angenommen:

1. Der Deutsche Beamtenbund hält es für notwendig, in allgemeinen Arbeitnehmerfragen unter Ausschluß parteipolitischer Fragen mit sämtlichen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten zusammenzuarbeiten.
2. Eine Beteiligung des Beamtenbundes an gewerkschaftlichen Aktionen darf nur erfolgen, wenn politische Parteien dabei nicht mitwirken.
3. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen usw. erfolgt nur nach Zustimmung des Vorstandes.
4. Ein außerordentlicher Bundestag wird mit kürzester Frist — spätestens im Monat Mai — einberufen.
5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes stellen dem außerordentlichen Bundestage in ihrer Gesamtheit ihre Aemter zur Verfügung.

Darüber, ob die deutsche Beamtenschaft ausreichendes Verständnis für die über allem Streit um die Taktik erhabene Notwendigkeit einmütigen Zusammenhaltens besitzt, wird der außerordentliche Bundestag entscheiden. Daß die Beamtengewerkschaft nicht danach strebt, an der Bildung einer „Nebenregierung" mitzuwirken, bedarf keines Beweises, wohl aber fordert sie von Regierung und politischen Faktoren wesentlich erhöhte Anerkennung und Würdigung der in ihr zusammengeschlossenen Kräfte durch zielbewußt gerichtete praktische Beamtenpolitik.

Reichs- und preußische Staatsregierung haben durch ihre leitenden Männer in nachstehenden Kundgebungen den Dank des Volkes an die Beamtenschaft abgestattet.

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 29. März erschien folgende Danksagung:

„An die deutsche Beamtenschaft!

In den schweren Tagen, da einige freventliche Abenteurer und ein kleiner Teil irregeleiteter Volksgenossen versuchte, die Reichsregierung zu stürzen und die Grundlagen von Recht und Gesetz,

die Reichsverfassung zu beseitigen, hat sich die deutsche Beamtenschaft in Reich, Ländern und Gemeinden in entschlossener Abwehr zur Verteidigung des Rechts und der Demokratie gegen Gewalt und Machtwillkür zusammengefunden. Die deutsche Beamtenschaft hat dadurch einen neuen Beweis ihrer Treue zur beschworenen Pflicht und ihres verfassungsmäßigen Gehorsams gegenüber der Reichsregierung gegeben und ihrer ehrenvollen Geschichte damit ein neues Dokument selbstloser und zielbewußter Arbeit am Ganzen eingefügt. Durch ihre entschlossene Absage an die Männer des Staatsstreichs und der Reaktion, durch ihr treues Festhalten an der verfassungsmäßigen Regierung und den Gesetzen hat die deutsche Beamtenschaft der Reichsministerien in hohem Maße dazu beigetragen, daß der wahnwitzige Staatsstreich der Kapp und Lüttwitz so rasch in sich zusammenbrach und Recht und Gesetz gesiegt haben.

Ich spreche den deutschen Beamten und Beamtinnen meine besondere Anerkennung und meinen und des Vaterlandes tiefempfundenen Dank für dies Verhalten aus und bin überzeugt, daß noch mehr, als es bisher schon der Fall war, auch das volle Vertrauen des gesamten Volkes diese Dienste der Beamtenschaft belohnen wird. Nun gilt es, die schweren Wunden, die das Verbrechen des 13. März dem deutschen Volk und dem deutschen Wirtschaftsleben geschlagen hat, zu heilen und das so freventlich gestörte Werk des Wiederaufbaues und der ruhigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fortzusetzen. Ich bin überzeugt, daß auch hierbei die deutsche Beamtenschaft mit allen Kräften mithelfen und auch hier ihre Pflichttreue und Vaterlandsliebe neu bewähren wird.

Berlin, den 22. März 1920.

Ebert. Bauer."

In der Antrittsrede, die der neue Ministerpräsident Braun am 30. März in der Preußischen Landesversammlung hielt, gedachte er des standhaften Eintretens der großen Masse des Volkes für die verfassungsmäßige Regierung mit folgenden Worten:

„Den Dank des Landes spreche ich aus den Männern aus Bureau und Werkstatt, aus den Kontoren und Fabriksälen, aus Feld und Wald, die durch ihr mutvolles Auftreten unser unglückliches Land vor Schwererem bewahrt haben. (Lebhaftes Bravo links.) Dank und Anerkennung gebührt vor allem auch den Beamten aller Grade, die treu ihrem Verfassungseid sich gegen das Kapp-Gewaltregiment aufgelehnt und der verfassungsmäßigen Regierung die Treue bewahrt haben. (Erneuter Beifall links.) Tief bedauerlich ist, daß die Besoldungsreform, auf deren Verabschiedung die unter den wirtschaftlichen Nöten schwer leidenden Beamten sehnsüchtig harrten, durch diesen deutsch-nationalen Putsch hinausgezögert ist.

Die Regierung wird nunmehr bemüht sein, auf die schnellste Verabschiedung hinzuwirken. Ich bin wohl der Zustimmung der überwiegenden Mehrheit dieses Hohen Hauses gewiß, wenn ich erkläre, daß die neuen Gehaltssätze unter allen Umständen rückwirkend vom 1. April d. J. in Kraft treten werden. Auch die Arbeiter und Angestellten, die sich mit glänzendem Elan den Putschisten zum Kampfe gestellt und sie durch die Wucht ihrer wirtschaftlichen Waffe zu Boden geschlagen haben, dürfen den berechtigten Anspruch erheben, daß ihre Forderungen erfüllt werden. Die Regierung wird sich dafür einsetzen. Vor allem werden die Organe zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an Haupt und Gliedern gründlich umgestaltet und allen gegenrevolutionären Einflüssen entrückt werden. Führer und Mannschaften muß fortan der Gedanke beseelen, daß ihre Aufgabe darin besteht, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu wahren, jeden Staatsbürger wie das republikanische Staatsganze und seine demokratische Verfassung gegen alle gewaltsamen Anschläge, von wo sie auch kommen mögen, zu schützen."

Anlage 1.

Leitsätze für Beamtenräte. [1]

Der Geschäftsführende Vorstand des Deutschen Beamtenbundes hat die nachstehenden Leitsätze für Beamtenräte angenommen:

I. Grundsätzliches.

1. Der Beamtenrat ist die Vertretung der Beamten gegenüber der Verwaltung in allen Fragen des Dienstbetriebes.
2. Die Beamtenräte haben auf diesem Gebiet das Mitbestimmungsrecht in dem Sinne, daß Entscheidungen nur in Uebereinstimmung zwischen den Behörden und den Beamtenräten erfolgen können.
3. Die Beamtenräte erfassen den Beamten in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer, und sind in allen Fragen zuständig, die sich aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.
4. Die Tätigkeit der Beamtenräte erstreckt sich nicht auf das Zustandekommen der Gesetzgebung, sondern nur auf die Anwendung und Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

[1] Die vorstehenden Leitsätze sind inzwischen durch einen von dem Rechtsausschuß des Deutschen Beamtenbundes ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes über Beamtenräte" abgelöst worden. Die „Leitsätze" behalten aber auch weiterhin historischen Wert, weil an ihrem Inhalt die Entwicklung des Rätegedankens in der Beamtenschaft gemessen werden kann. *D. Verf.*

5. Die Fragen des Beamtenrechts, der Beamtenbesoldung und die der Personalorganisation bleiben den Berufsvereinigungen und den Beamtenbeiräten vorbehalten.
6. Inwieweit die Beamtenräte bei den Fragen der Verwaltung und des Betriebes selbst mitzubestimmen bzw. ein Vorschlags- oder Einspruchsrecht bei der Besetzung leitender Stellen haben, entscheidet sich nach der Eigenart der einzelnen Verwaltung.

II. Die Organisation der Beamtenräte.

A. Allgemeines.

1. Die Beamtenräte haben sich in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Wirkungskreise auf die Personen zu beschränken, die dem Beamtenrecht unterstehen. Jedoch sind Personen außerhalb des Beamtenverhältnisses, die dauernd tatsächlich Beamtenfunktionen ausüben und in das Beamtenverhältnis überführt werden können, zur Vertretung im Beamtenrate zuzulassen, soweit sie und die Beamtenschaft dies übereinstimmend wünschen.
   Gemeinsame Interessen der Beamten, Arbeiter und Angestellten sind durch Zusammenarbeit der Beamtenräte mit den Vertretungen der Angestellten und Arbeiter zu wahren.
2. Durch die Beamtenräte sind alle Beamten zu erfassen.
3. In den Beamtenräten sollen die unteren, mittleren und höheren Beamten und bei vorliegendem Bedürfnis auch einzelne Gruppen vertreten sein.
4. Die Kosten der Beamtenräte trägt die Verwaltung.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Beamtenräte gilt als Dienst. Die Verwaltung hat die erforderlichen Geschäftsräume zur Verfügung zu stellen.
6. Die Mitglieder des Beamtenrats dürfen ohne Genehmigung des Beamtenrats weder aus ihrer zeitigen Dienststelle in einen anderen Beschäftigungskreis überführt noch versetzt werden. Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Beamtenräte bedürfen vor ihrer Einleitung der Genehmigung des Beamtenrats, der weiter jederzeit Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens nehmen kann.

B. Der Aufbau.

1. Bei jeder Verwaltung, die in der Regel mindestens 20 Beamte beschäftigt, wird ein Beamtenrat errichtet. Kleinere Verwaltungen werden zwecks Bildung eines Beamtenrats zusammengelegt.
2. Für den Bezirk einer höheren Verwaltung wird ein Bezirksrat gebildet. Umfaßt die Verwaltung mehrere Verwaltungszweige (z. B. bei den preußischen Regierungen), so ist für jeden Verwaltungszweig ein besonderer Bezirksrat zu bilden.

3. Im Bereiche jeder obersten Reichs- und Staatsverwaltung wird ein Zentralrat geschaffen. Ziffer 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Aus dem Zentralrat und den Beamtenorganisationen wird der Beamtenbeirat gebildet; ein Drittel der Mitglieder stellt der Zentralrat, zwei Drittel die Organisationen.
5. Bei Verwaltungen, denen der Unter- bzw. Oberbau fehlt, die also nicht die Gliederung in untere, mittlere und obere Behörden haben, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.
6. Jeder Beamten- und Bezirksrat wählt zur Erledigung der laufenden Arbeiten einen Obmann bzw. Ausschuß. Die laufenden Arbeiten des Zentralrats werden vom Beamtenbeirat erledigt.
7. Der Instanzenzug geht vom örtlichen Beamtenrat über den Bezirks- und den Beamtenbeirat zur Schlichtungsstelle.
8. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus neun Personen zusammen, von denen vier vom Zentralrat bestimmt und vier von der Zentralbehörde ernannt werden. Diese wählen sich einen Unparteiischen zum Vorsitzenden. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird der Vorsitzende vom Reichsgericht ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

C. Das Wahlverfahren.

1. Die Mitglieder der Beamtenräte und der Bezirksräte, sowie ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
2. Die unteren, mittleren und höheren Beamten bzw. Gruppen wählen für sich und erhalten Vertretungen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke. Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten unteren, mittleren und höheren Beamten dafür stimmt, so sind die Mitglieder der Beamtenräte in gemeinsamer Wahl aller Beamten zu wählen.
3. Beamten- und Bezirksrat bestehen je nach der Zahl der bei der Verwaltung beschäftigten Beamten aus 3 bis 25 Mitgliedern.
4. Der Zentralrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Bezirksräte, die von diesen gewählt werden; die Mitgliederzahl ist der Eigenart der Verwaltung anzupassen.
5. Die Mitglieder der Räte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben jedoch zurückzutreten, falls zwei Drittel ihrer Wähler es fordern.
6. Wahlberechtigt sind alle Beamten mit vollendetem 18. Lebensjahr.
7. Wählbar sind alle Beamte, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens zwei Jahre Beamter bzw. die gleiche Zeit bei der betreffenden Verwaltung tätig sind und einer Berufsorganisation angehören.

III. Aufgaben.

1. Der Beamtenrat hat die Pflicht:
   a) ein gutes dienstliches Verhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft und unter den Beamten zu erwirken und zu erhalten; hierzu gehört die Stärkung des Vertrauens zwischen Verwaltung und Beamtenschaft, Hebung des Pflichtgefühls und der Arbeitsfreudigkeit, sowie Verhinderung von Reibungen;
   b) der Verwaltung Anregungen zu geben, um einen schnellen und ordnungsmäßigen Geschäftsgang, den höchsten Grad der Arbeitsleistung und Verbilligung des Verfahrens oder des Betriebes für Behörde und Allgemeinheit herbeizuführen;
   c) der Ueberwachung der Durchführung aller die Beamten und die Dienstführung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.
2. Der Beamtenrat hat das Recht:
   a) der Mitbestimmung bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten. Das Recht erstreckt sich auch auf die Anwendung der die Beamten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Das Mitbestimmungsrecht umfaßt das gesamte Arbeitsverhältnis, im besonderen fallen darunter folgende Fragen: Arbeitszeit, Beförderung, Bestrafung, Diensthygiene, Dienstwohnung, Geschäftsverteilung, Haftpflicht, Nebenbeschäftigung, Remunerationen, Unfallfürsorge, Unterstützungen, Urlaub, Versetzung, Wohlfahrtseinrichtungen; Einstellung, Entlassung und Vertretung von Beamten — hier ist nach allgemeinen Grundsätzen zu verfahren, die von der Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Beamtenrat aufzustellen sind —; Einsichtnahme in die Personalakten, jedoch nur auf Ansuchen des betreffenden Beamten.
   b) Streitigkeiten zwischen den Beamten selbst im Einverständnis aller Beteiligten zu schlichten.
   c) Vertreter in die Prüfungskommission zu entsenden, sowohl aus der Gruppe, der der Prüfling angehört, als auch aus der, für die die Prüfung abgelegt wird. Die Mitglieder haben die Beachtung der Prüfungsbestimmungen zu überwachen und können gegen Verstöße Einspruch erheben.
3. Der Bezirksrat hat für seinen Bezirk dieselben Aufgaben, wie sie der Beamtenrat für den seinigen hat. Er dient als Berufungsstelle für die im Beamtenrat nicht erledigten Angelegenheiten.
4. Der Beamtenbeirat dient als Berufungsstelle für alle im Bezirksrat nicht erledigten Angelegenheiten. Im übrigen siehe bei I. 5 und II. B. 6 Satz 2.

5. Der Zentralrat dient dem Austausch der Erfahrungen der Bezirks- und Beamtenräte in der Handhabung der Dienstgeschäfte.

IV. Die Eingliederung der Beamten in das allgemeine Rätesystem.

Den Bezirksräten der Beamten ist eine angemessene Vertretung in den Bezirkswirtschaftsräten, den Beamtenbeiräten der Beamten eine solche im Reichswirtschaftsrat zu gewähren.

Anlage 2.

Entwurf eines Programms des Deutschen Beamtenbundes.

A. Beamtenbesoldung.

I. Besoldung.

1. Bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung ist die Art der dienstlichen Leistung zu berücksichtigen unter Anpassung an die jeweilige wirtschaftliche Lage.
2. Zur Verbesserung der Beamtenbesoldung werden folgende Forderungen erhoben:
   a) Regelung der Aufnahme von Anwärtern in den Reichs-, Staats- und Gemeindedienst lediglich nach dem dienstlichen Bedürfnis.
      Während der Ausbildungs- und diätarischen Wartezeit ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
   b) Verkürzung und feste Abgrenzung der Dauer der nichtplanmäßigen Anstellung; Besetzung aller Stellen, für die ein dauerndes Bedürfnis besteht, mit festangestellten Beamten.
   c) Festsetzung ausreichender Anfangsgehälter.
   d) Abkürzung der Gehaltsvorrückungsfristen, so daß das Höchstgehalt im allgemeinen mit dem 45. Lebensjahr erreicht wird. Die Alterszulagen müssen ihre Höchstwirkung in der Zeit der erfahrungsgemäß höchsten Kostensteigerung für die Lebenshaltung erreichen.
3. Auf Dienstalterszulagen haben die Beamten einen Rechtsanspruch.

II. Wohnungsgeld.

Die Wohnungsgeldfrage bedarf grundlegender Neuordnung. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses ist das volle Wohnungsgeld zu gewähren.

Die für die Gewährung des Wohnbedarfs geltenden Grundsätze bedürfen der Umbildung nach sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten.

III. Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge sind in angemessenen Zeiträumen derart den veränderten Lebensverhältnissen anzupassen, daß die Bezugsberechtigten vor Not geschützt sind. Mit jeder allgemeinen Erhöhung der Beamtenbesoldung ist auch die Erhöhung der bereits festgesetzten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu verbinden.

IV. Grundsätzliches.

Die Annahme- und Anstellungsbedingungen sind für alle Verwaltungen nach Möglichkeit zu vereinheitlichen. Bei Nachweis der für das Amt erforderlichen Kenntnisse hat die Einstellung in der Reihenfolge der Meldungen zu erfolgen.

Die Zahl der Gehaltsklassen ist wesentlich zu verringern.

Die Bedingungen für Annahme, Anstellung und Beförderung, sowie die allgemeinen Dienstvorschriften für weibliche Beamte sind mit den maßgeblichen Bestimmungen für die männlichen Beamten in Einklang zu bringen, soweit nicht körperliche Bedingtheiten entgegenstehen.

Die Zahl der weiblichen Beamten muß zur Sicherung der Möglichkeit weitestgehender Familiengründung in einem gesunden Verhältnis zu der Zahl der männlichen Beamten stehen.

Jedem Beamten ist bei nachgewiesener Befähigung und Leistung der Aufstieg in höhere Rang- und Besoldungsklassen zu ermöglichen.

Die notwendige Fürsorge für die kinderreichen Familien außerhalb der Beamtenbesoldung wird durch die Forderungen unter I. 1. nicht berührt.

B. Arbeits- und Ruhezeiten.

Das Arbeitsverhältnis der Beamten — Leistungsmaß, Arbeits- und Ruhezeiten, Sonntagsruhe, Erholungsurlaub — ist in Anpassung an die gesteigerte Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft, sowie an die im freien Wirtschaftsleben geltenden Grundsätze laufend zu regeln.

Sonntags- und Nachtarbeit sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Soweit sie nicht vermieden werden können, sind sie durch erhöhte Anrechnung auf die Dienstdauer (Leistungsmaß) besonders zu bewerten.

Jedem Beamten ist der Anspruch auf Erholungsurlaub gesetzlich zu gewährleisten.

C. Sozialpolitik.

Die Staatsbetriebe sind in hygienischer Beziehung ebenso wie die Privatbetriebe den staatlichen Aufsichtsorganen (Gewerbeinspektoren usw.) zu unterstellen.

Die für die Angehörigen freier Berufe vorgesehene sozialpolitische Fürsorge hat unter sinngemäßer Anwendung auch für die

Beamten Platz zu greifen. Das Unfallfürsorgegesetz ist auf alle Beamten auszudehnen.

Für die Beamten ist die Schaffung einer Krankenversicherung einzuleiten.

D. Wirtschaftspolitik.

Das Recht auf die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit im Wege der Selbsthilfe, vor allem im Genossenschaftswesen (Konsumvereine, Baugenossenschaften usw.), ist den Beamten wie allen übrigen Staatsbürgern zuzubilligen.

Zur Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage der Beamten ist die Aufhebung der Wohnpflicht zu veranlassen.

Die Steuereinschätzung der Beamten hat nach den allgemein gültigen Bestimmungen zu erfolgen.

E. Beamtenrecht.

Allgemeines.

Das geltende Beamtenrecht ist auf der Grundlage lebenslänglicher Anstellung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge einer den Zeitverhältnissen angepaßten Neuordnung und Vereinheitlichung zu unterziehen. Durch Reichsgesetz sind für die Beamten aller öffentlichen Körperschaften gemeinsam einheitliche Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Im besonderen sind zu regeln:

1. Vereinigungsrecht.

Dem Beamten ist wie jedem anderen Staatsbürger die freie Ausübung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts zu gewährleisten.

2. Politische Betätigung.

Den Beamten ist das Recht freier politischer Betätigung zu gewähren.

Wo sich gesetzgebende Körperschaften auf berufsständischer Vertretung aufbauen, ist dem Beamtenstande in ihnen eine seiner zahlenmäßigen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung einzuräumen.

3. Beamtenvertretung.

Zur Ausübung des Mitbestimmungsrechts in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten sind für alle Verwaltungsstellen Körperschaften (Räte) auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen. Als Vertretung in allgemeinen Beamtenfragen ist die Beamtenorganisation gesetzlich anzuerkennen.

4. Disziplinarrecht.

Das Disziplinarrecht ist zeitgemäß und so zu gestalten, daß Fachgenossen des Angeschuldigten an der Rechtsprechung mitwirken.

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens ist sicherzustellen.

5. Kautionspflicht.

Die für Kommunalbeamte etwa noch bestehende Kautionspflicht ist aufzuheben.

Anlage 3.

Verzeichnis der an den Deutschen Beamtenbund angeschlossenen Fachverbände.

(Stand 1. April 1920.)

Eisenbahn.

Gewerkschaftsbund deutscher Eisenbahnbeamten.

Heer und Marine.

Deutscher Heeres- und Marine-Beamtenbund.
Marine-Beamten-Verband.

Justiz.

Justizbeamtenbund (Gewerkschaftliche Organisation).
Preußischer Richterverein.

Polizei.

Preußischer Gendarmerieverein. E. V.
Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands E. V.
Verband der Polizei- und Kriminaloberwachtmeister Preußens. E. V.
Verband der Sekretariatsbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen in den Provinzen.
Vereinigung der staatlichen höheren Polizei-Exekutiv-Beamten Preußens. E. V.

Post.

Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen.
Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten.
Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.

Schule.

Allgemeiner deutscher Lehrerinnenverein.
Katholischer Lehrerverband des Deutschen Reiches.
Landesverein akademisch gebildeter Zeichenlehrer Preußens.
Landesverein preußischer Lehrerbildner.
Preußischer Lehrerverein.
Verband der jüdischen Lehrervereine im Deutschen Reiche.
Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer.
Verein deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung.

Technische Verbände.

Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Geologischen Landesanstalt.
Bund der technischen Beamten und Angestellten.
Verband der Reichs- und Staatsmaschinisten und Anwärter.
Verband der technischen Berg-, Hütten- und Salinenbeamten der preußischen Staatswerke.
Verein der Reichsdruckereibeamten.

Versicherung und Banken.

Bund Deutscher Krankenkassenbeamten.
Kartell von Gewerkschaften der Beamten bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbanken.
Verband der Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Beamtengewerkschaft).
Verband der Landesversicherungsbeamten Deutschlands.

Verwaltung.

Gewerkschaftlicher Bund deutscher Verwaltungsbeamten.
Gewerkschaft der Verwaltungsbeamten und Angestellten der Zentralbehörden des Reichs und Preußens.
Reichsverband der deutschen Kreisbeamten.
Verband preußischer Staats-Eichbeamten.
Verein der Reichsbeamten.
Verein preußischer Staatsförster.
Zentralverband der Beamten und Angestellten der preußischen Provinzialverwaltungen.
Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens. E. V.

Zölle und Steuern.

Allgemeine Vereinigung der Vollziehungsbeamten und Steuererheber Deutschlands.
Arbeitsgemeinschaft deutscher Zollbeamtenverbände.

Verschiedene.

Verband der Schutzgebietsbeamten und Schutztruppenangehörigen.
Verein deutscher Gewerbe-Aufsichtsbeamten.
Bund höherer Beamter.
Bund der Verbände der unteren Beamten.

Angeschlossene Landesverbände.

Altenburg.

Verband öffentlicher Beamten und Lehrer Sachsen-Altenburgs.

Anhalt.

Landesverband der Beamten-Vereine in Anhalt.

Baden.

Badischer Beamtenbund.

Bayern.
Bayerischer Beamten- und Lehrerbund.

Braunschweig.
Beamtenvereinigung im Lande Braunschweig.

Elsaß-Lothringen.
Bund der vertriebenen elsaß-lothringischen Beamten.

Gotha.
Verband der Beamtenvereine im Staate Gotha.

Hessen.
Landesverband der Beamten- und Lehrervereine in Hessen.

Koburg.
Bund der Beamtenvereine im Freistaat Koburg.

Lippe.
Verband der Festbesoldeten in Lippe.

Lübeck.
Lübecker Beamtenbund.

Mecklenburg-Schwerin.
Beamtenbund für Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Strelitz.
Verband der Beamtenvereine in Mecklenburg-Strelitz.

Meiningen.
Landesverband der Beamten in Sachsen-Meiningen.

Oldenburg.
Oldenburger Beamtenbund.

Reuß.
Beamtenverband Reuß.

Sachsen.
Landesgruppe Sachsen des Deutschen Beamtenbundes.

Schaumburg-Lippe.
Landessammelverband Schaumburg-Lippe.

Schwarzburg-Rudolstadt.
Beamtenverband von Schwarzburg-Rudolstadt.

Schwarzburg-Sondershausen.
Beamtenbund für Schwarzburg-Sondershausen.

Waldeck.
Verein Waldeckischer Staatsbeamten.

Weimar.
Bund der Beamtenvereine in Sachsen-Weimar.

Württemberg.
Verband württembergischer Beamten-, Lehrer- und Unterbeamtenvereine.

Ortskartelle des Deutschen Beamtenbundes.

Altenburg.
Altenburg (S.-A.).
Eisenberg (S.-A.).
Kahla.
Meuselwitz.
Roda (S.-A.).
Ronneburg.
Schmölln (S.-A.)

Anhalt.
Alten.
Ballenstedt.
Bernburg.
Coswig (Anhalt).
Cöthen (Anhalt).
Dessau.
Edderitz.
Harzgerode.
Hoym.
Leopoldshall.
Oranienbaum (Anhalt).
Roßlau.
Zerbst.

Bayern.
Aibling, Bad.
Aichach.
Altdorf bei Nürnberg.
Altötting.
Alzenau.
Amberg.
Ansbach.
Arnstein.
Arzberg, Bez.-A. Wunsiedel.
Aschaffenburg.
Augsburg.
Augsburg-Land.
Bamberg.
Bayreuth.
Beilngries.
Berchtesgaden.
Berneck.
Bogen.
Brückenau, Bad.
Burglengenfeld.
Cadolzburg.
Cham.
Dachau.
Dahn (Pfalz).
Deggendorf.
Dillingen.
Dingolfing.
Dinkelsbühl.
Dinkelscherben.
Donauwörth.
Dürkheim, Bad (Pfalz).
Ebermannstadt.
Ebern.
Ebersberg.
Eichstätt.
Erding.
Erlangen.
Feuchtwangen.
Forchheim.
Frankenthal (Pfalz).
Freinsheim.
Freising.
Friedberg.
Fürstenfeldbruck.
Fürth.
Füßen.
Garmisch.
Geisenfeld.
Georgensgmünd.
Gerolzhofen.
Grafenau.

Grünstadt.
Günzburg.
Gunzenhausen.

Hammelburg.
Haßfurt.
Hengersberg.
Hersbruck.
Höchstadt a. Aisch.
Hof i. B.
Hofheim (Unterfranken).
Homburg v. d. H. (Saarpfalz-Gruppe).

Illertissen.
Ingolstadt.

Kaiserslautern.
Karlstadt a. M.
Kaufbeuren.
Kelheim.
Kempten.
Kissingen, Bad.
Kitzingen.
Königshofen i. Gr.
Kötzting.
Kronach.
Krumbach (Schwaben).
Kulmbach.
Kusel (Pfalz).

Landau a. d. Isar.
Landau (Pfalz).
Landsberg a. Lech.
Landshut.
Landstuhl.
Lauf bei Nürnberg.
Laufen.
Lauingen.
Lichtenfels.
Lindau i. Bodensee.
Lohr a. M.
Ludwigshafen a. Rh.

Markterlbach.
Marktheidenfeld.
Markt Oberdorf.
Marktredwitz.

Mellrichstadt.
Memmingen.
Miesbach.
Miltenberg.
Mindelheim.
Mitterfels.
Moosburg.
München.
Mühldorf a. Inn.
Münchberg.
Münnerstadt.

Nabburg.
Naila.
Nattersberg.
Neuburg a. D.
Neumarkt (Oberpf.).
Neumarkt a. Rott.
Neustadt (Aisch).
Neustadt (Hardt).
Neustadt (Saale).
Neustadt (Waldnaab).
Neu-Ulm.
Nordhalben (BV. Teuschnitz).
Nördlingen.
Nürnberg.

Obergünzburg (z. BV. Markt-Oberdorf).
Obernburg.
Oberstdorf.
Oberviechtach.
Oettingen.

Parsberg.
Passau.
Pegnitz.
Penzberg.
Pfaffenhofen a. Ilm.
Pfarrkirchen a. R.
Pirmasens (Pfalz).
Plattling.
Pleinfeld.

Regen.
Regensburg.
Rehau.
Reichenhall, Bad.
Rosenheim.
Rothenburg o. Tauber.
Rottenburg a. d. Laaber.

Scheinfeld.
Scheßlitz (Oberfr.).
Schongau.
Schrobenhausen.
Schwabach.
Schwabmünchen.
Schwandorf.
Schweinfurt.
Selb (Oberfr.).
Simbach.
Sonthofen.
Speyer.
Stadtamhof.
Stadtsteinach.
Staffelstein.
Starnberg.
Straubing.
Sulzbach i. O.

Tegernsee.
Teuschnitz.
Tölz, Bad.
Traunstein.
Treuchtlingen.

Uffenheim.

Viechtach.
Vilsbiburg.
Vilshofen.

Waldmünchen.
Waldsassen.
Wasserburg a. Inn.
Wassertrüdingen.
Wegscheid (Ndb.).
Weiden.
Weilheim.
Weißenburg i. B.
Wertingen.
Windischeschenbach.
Windsheim (Mittelfr.).
Wolfratshausen.
Wöllershoff (Oberpf.).
Wunsiedel.
Würzburg.

Zusmarshausen.
Zweibrücken.

Baden.

Achern.
Adelsheim.

Baden-Baden.
Basel.
Bonndorf.
Boxberg.
Breisach.
Bretten.
Bruchsal.
Buchen.
Bühl.

Donaueschingen.
Durlach.

Eberbach.
Emmendingen.
Engen.
Eppingen.
Ettenheim.
Ettlingen.

Forbach (Baden).
Freiburg (Breisgau).
Furtwangen.

Gengenbach.
Gernsbach.

Heidelberg.

Karlsruhe.
Kehl.
Kenzingen.
Klettgau.
Konstanz (Amtsgerichtsbezirk).

Lahr.
Lauda.
Lörrach.

Mannheim.
Meßkirch.
Mosbach.
Müllheim.

Neustadt i. Schw.

Oberkirch.
Offenburg.

Pforzheim.
Pfullendorf.
Philippsburg.

Radolfzell.
Rastatt.

Säckingen.
Schönau i. W.
Schopfheim.
Schwetzingen.
Singen (Hohentwiel).
Sinsheim a. Elsenz.
Staufen.
St. Blasien.
Stockach.

Tauberbischofsheim.
Triberg.

Überlingen.

Villingen.

Waldkirch.
Waldshut.
Weinheim.
Wertheim.
Wiesloch.
Wolfach.

Braunschweig.

Bevern.
Blankenburg.
Braunschweig.
Eschershausen.
Harzburg.
Helmstedt.

Oker.
Schöningen.
Seesen.
Stadtoldendorf.
Wolfenbüttel.

Bremen.

Bremen.

Gotha.

Gotha.
Waltershausen.
Zella-Mehlis.

Hamburg.

Cuxhaven.
Hamburg, Groß-.

Hessen.

Alzey.
Büdingen.
Mainz.
Offenbach (Main).

Koburg.

Koburg.

Lippe.

Barntrup.
Blomberg, Stadt (Lippe).
Blomberg, Amt (Lippe).
Brake.
Detmold, Stadt.
Detmold, Amt.
Hohenhausen (Lippe).
Horn (Lippe).
Lage (Lippe).
Lemgo.
Lipperode-Cappel.
Oerlinghausen (Lippe).
Salzuflen-Schötmar.
Schieder.
Schwalenberg, Amt.
Schwalenberg, Stadt.
Sternberg-Barntrup.
Varenholz (Lippe).

Lübeck.

Lübeck.

Mecklenburg-Schwerin.

Bützow.
Dömitz.
Güstrow.
Laage.
Ludwigslust.
Malchin.
Malchow.
Parchim.
Röbel.
Rostock.
Schwaan.
Schwerin i. Meckl.
Stavenhagen.
Wismar.
Wittenburg.

Mecklenburg-Strelitz.

Friedland (Mecklbg.).
Neubrandenburg.
Neustrelitz.

Oldenburg.

Brake.
Butjadingen.
Cloppenburg.
Delmenhorst.
Jever.
Oldenburg.
Rüstringen.

Birkenfeld.

Birkenfeld (Nahe).
Herrstein.
Idar.
Idar-Land.
Nohfelden (Birkenfeld).
Oberstein.
Tiefenstein (Birkenfeld).

Preußen.

Provinz Brandenburg.
(Provinzialkartell.)

Altcarbe.
Altruppin.
Angermünde.
Arendsee.
Arnswalde.

Beelitz (Mark).
Beeskow.
Belzig.
Berlin (Groß-).
Berlin-Friedenau.
Berlin-Lichtenberg.
Berlin-Neukölln.
Berlin-Niederschöneweide.
Berlin-Weißensee.
Berlinchen.
Bernau (Mark).
Bernstein (Neumark).
Brandenburg (Havel).
Buckow (Kr. Lebus).

Cottbus.
Crossen an der Oder.
Cüstrin.

Dahme (Mark).
Döbern (Niederlausitz).
Dobrilugk-Kirchhain.
Driesen.
Drossen.

Erkner.

Fehrbellin.
Finsterwalde (Niederlausitz).
Forst (Lausitz).
Frankfurt a. O.
Freienwalde (Oder).
Friedrichshagen.
Fürstenberg an der Oder.
Fürstenwalde (Spree).

Golzow (Kr. Zauch-Belzig).
Gransee.
Groß-Räschen.
Groß-Schönebeck.
Guben.

Havelberg.
Hohenneuendorf bei Berlin.

Ketzin (Havel).
Kremmen.

Landsberg an der Warthe.
Lehnin.
Lübben (Lausitz).
Lübbenau (Spreewald).

Mahlsdorf b. Berlin.

Neudamm (Uckermark).
Neu-Petershain (N.-Lausitz).
Neuruppin.
Niemegk (Bez. Potsdam).
Nowawes.

Perleberg.
Potsdam.
Prenzlau.

Rampitz.
Rathenow.
Rüdersdorf (Kr. Niederbarnim).

Sachsenhausen (Mark).
Sallgast.
Senftenberg (Lausitz).
Soldin (Neumark).
Sommerfeld (Bez. Frankf. a. O.)
Sorau (N.-L.).
Spandau.
Spreenhagen.
Strasburg (Uckermark).
Strausberg.

Töpchin (Kr. Teltow).
Treuenbrietzen.
Triebel.

Velten (Mark).
Vetschau.

Werneuchen.
Wittenberge (Bez. Potsdam).
Wittstock (Dosse).
Wriezen.
Wustermark.

Zehlendorf (Wannseebahn).
Ziebingen (Kr. Weststernberg).

Provinz Hannover.
(Provinzialkartell.)

Aschendorf.
Aurich.

Barnstorf (Bez. Bremen).
Bassum.
Bentheim.
Borkum.
Bremervörde.
Brinkum.
Buchholz (Kreis Harzburg).
Burgdorf (Hannover).
Buxtehude.

Celle.

Dornum (Ostfriesland).

Emden.
Essen, Bad (Bez. Osnabrück).

Freiburg (Elbe).

Gildehaus.
Goslar.
Göttingen.

Hameln.
Hannover.
Hann. Münden.
Harburg (Elbe).
Harpstedt.
Harsefeld.
Haselünne.
Hildesheim.
Hoya.

Jork.

Kirchweyhe.

Lauterberg im Harz, Bad.
Leer (Ostfriesland).
Lehrte (Bez. Hannover).
Lingen (Ems).
Lüneburg.

Meppen.
Munsterlager (Bez. Hannover.)

Neuenhaus (Grafsch. Bentheim).
Nienburg (Weser).
Norden.
Nordhorn (Grafsch. Bentheim).

Osnabrück.
Osterholz-Scharmbeck.
Osterode (Harz).
Otterndorf (Unterelbe).

Papenburg.
Peine.

Schüttorf.
Soltau in Hannover.
Stade.
Sulingen.
Syke.

Twistringen.

Uelzen.

Vilsen.
Visselhövede (Hannover).

Wesermünde.
Wilhelmshaven.

Provinz Hessen-Nassau.
(Provinzialkartell.)

Allendorf (Werra).
Bad Orb.
Bieber (Kr. Gelnhausen).
Biedenkopf.
Birstein.
Cassel.
Dillenburg.
Elz (Kr. Limburg, Lahn).
Frankfurt a. M.
Fulda.
Gelnhausen.
Gladenbach (Kr. Biedenkopf).
Hanau.
Herborn (Dillkreis).
Hersfeld.
Höhr, Grenzhausen u. Umg.
Homberg (Bez. Cassel).
Homburg v. d. H.
Limburg an der Lahn.
Lohrhaupten (Kr. Gelnhausen).
Marburg (Bez. Cassel).
Rinteln an der Weser.
Schlierbach bei Wächtersbach.
Schmalkalden.
Somborn (Bez. Cassel).
Wächtersbach.
Wiesbaden.

Provinz Hohenzollern.
(Provinzialkartell.)

Hechingen.

Provinz Ostpreußen.
(Provinzialkartell.)

Allenstein.
Braunsberg (Ostpreußen).
Eydtkuhnen.
Fischhausen.
Goldap.
Gumbinnen.
Heiligenbeil.
Heilsberg.
Hohenstein (Ostpreußen).
Illowo (Kr. Neidenburg).
Insterburg.
Königsberg in Preußen.
Labiau.
Liebemühl.
Lötzen.
Lyck.
Marggrabowa.
Neidenburg.
Ortelsburg.
Osterode (Ostpreußen).
Pillau.
Pillkallen.
Ragnit.
Sensburg.
Soldau i. Ostpr.
Tilsit.
Wehlau.

Provinz Pommern.
(Provinzialkartell.)

Ahlbeck (Kr. Ueckermünde).
Altdamm.
Altefähr (Rügen).
Anklam.

Bahn.
Barth.
Bärwalde (Pommern).
Belgard a. Pers.
Bergen auf Rügen.
Bublitz.

Cammin.
Cröslin.

Daber (Kr. Naugard).
Damgarten (Kr. Franzburg).
Demmin.
Dramburg.
Ducherow.

Falkenburg i. Pomm.
Ferdinandshof (Kr. Ueckerm.)
Fiddichow.
Freienwalde in Pommern.

Gartz (Oder).
Garz (Rügen).
Gingst (Rügen).
Göhren auf Rügen.
Gollnow.
Greifenberg (Pommern).
Greifenhagen.
Greifswald.
Grimmen.
Groß Jestin (Bez. Köslin).
Großziegenort
(Kr. Ueckermünde).
Gülzow (Pommern).
Gützkow.

Jacobshagen.
Jarmen.
Jasenitz (Pommern).
Jatznick (Kr. Ueckermünde).

Kallies.
Kolberg.
Kordeshagen (Kr. Köslin).
Koserow (Usedom).
Köslin.

Labes.
Lassan (Kreis Greifswald).
Loitz.

Massow.
Misdroy.

Naugard.
Neustettin.
Neuwarp (Kr. Ueckermünde).
Nörenberg.

Pasewalk.
Penkum (Kreis Randow).
Podejuch.
Pölitz (Pommern).
Pollnow (Bez. Köslin).
Polzin.
Prerow (Darß).
Pyritz.

Rathsdamnitz.
Ratzebuhr (Pommern).
Regenwalde.
Rügenwalde.
Rummelsburg (Pommern).

Sagard.
Samtens.
Saßnitz.
Schivelbein.
Schlawe (Pommern).
Scholwin.
Stargard in Pommern.
Stepenitz (Kr. Cammin).
Stettin.
Stolp (Pommern).
Stolpmünde.
Stralsund.
Swinemünde.

Tempelburg.
Torgelow.
Treptow (Rega).
Treptow (Tollense).

Ueckermünde.
Usedom.

Velgast (Kr. Franzburg).

Wangerin.
Wittow.
Wolgast.
Wollin (Pommern).

Zachan.
Zanow.
Zingst (Rügen).
Zinnowitz.

Provinz Posen.
(Provinzialkartell.)

Schneidemühl.
Schwerin (Warthe).

Rheinprovinz.
(Provinzialverband Rheinland.)

Aegidienberg b. Honnef (Rhein).
Anrath.

Barmen.
Bergisch-Gladbach.
Bergneustadt.
Bielstein (Rheinland)..
Bonn.
Brühl (Bezirk Cöln).
Burscheid (Bezirk Düsseldorf).

Camp (Bez. Düsseldorf).
Coblenz.
Cöln.
Crefeld.

Düren (Rheinland).
Düsseldorf.

Elberfeld.
Emmerich.
Engelskirchen.
Essen (Ruhr).
Euskirchen.

Fischeln (Bez. Crefeld).
Friemersheim (Niederrhein).

Geldern.
Gimborn.
Goch.
Gräfrath (Kreis Solingen).
Gummersbach.

Haan.
Hamborn.
Hilden.
Hochemmerich.
Höhscheidt.
Homberg (Niederrhein).
Honnef am Rhein.
Hüls bei Crefeld.

Kaiserswerth am Rhein.
Kaldenkirchen.
Kapellen (Kr. Grevenbroich).
Kempen (Rhein).
Kervenstein.
Kevelaer.
Königswinter.
Kupferdreh.

Langenberg (Rheinland).
Lennep.
Liblar.
Linnich.
Lintfort (Kr. Mörs).
Linz (Rhein).
Lobberich.

Marienheide (Kr. Gummersbach).
Menzelen (Niederrhein).
Mettmann.
Mörs (Kreiskartell).
Mörs (Ortskartell).
Much (Siegkreis).
Mülheim (Ruhr).
München-Gladbach.
Münstermaifeld.

Neuenahr.
Neuß.
Neuwied.
Nieukerk.

Odenkirchen.
Ohligs.
Orsoy (Niederrhein).
Overath.

Ratingen.
Rees.
Remscheid.
Repelen-Baerl (Kr. Mörs).

Rheinberg (Rheinl.).
Rheydt.
Rotthausen (Kr. Essen).
Ründeroth.

Siegburg.
Sobernheim.
Soest.
Solingen.
Süchteln.

Trier.

Velbert (Rheinland).
Viersen (Rheinland).
Vorst bei Crefeld.

Wahn (Rheinland).
Wald (Rheinland).
Waldniel.
Weeze.
Werden (Ruhr).
Wermelskirchen.
Wesel.
Wiehl (Kr. Gummersbach).
Wulfrath (Kr. Mettmann).

Xanten.

Provinz Sachsen.
(Provinzialkartell.)

Ammendorf-Radewell (Saalkr.).
Aschersleben.

Bad Berka.
Barby (Elbe).
Bitterfeld.

Corbetha.

Delitzsch.
Dingelstädt (Eichsfeld).
Duderstadt (Eichsfeld).

Eilenburg.
Ellrich.
Elsterwerda.
Erfurt.

Gerbstedt.

Halberstadt.
Halle (Saale).
Heiligenstadt (Eichsfeld).
Helbra (Mansf. Seekr.).
Hettstedt (Südharz).
Hötensleben.

Ilmenau.

Kleinfurra (Grafsch. Hohenstein).
Klötze (Kr. Gardelegen).
Küllstedt (Eichsfeld).

Langensalza.
Liebenwerda.

Magdeburg.
Mansfeld.
Merseburg.
Mühlberg (Elbe).

Naumburg (Saale).
Nordhausen.

Oebisfelde.
Ortrand (Kreis Liebenwerda).
Osterburg.

Quedlinburg.
Querfurt.

Salzwedel.
Sangerhausen.
Schmiedeberg (Bezirk Halle).
Schönebeck (Elbe).
Staßfurt.
Stendal.

Tangerhütte-Vaethen.
Tangermünde.
Teuchern.
Torgau.

Weferlingen (Prov. Sachsen).
Weißenfels.
Wittenberg (Bez. Halle).
Wolmirstedt (Bez. Magdeburg).
Worbis.

Zeitz.
Zörbig.

Provinz Schlesien.
(Provinzialkartell.)

Altheide (Bez. Breslau).

Bernsdorf (Oberlausitz).
Bernstadt (Schlesien).
Bolkenhain.
Breslau.
Brieg (Bezirk Breslau).
Bunzlau.

Canth (Kr. Neumarkt).

Deutsch-Lissa.

Festenberg (Kr. Gr.-Wartenberg).
Frankenstein (Schlesien).
Freiwaldau (Kr. Sagan).

Glatz.
Glogau.
Godullahütte (Kreis Beuthen).
Goldberg (Schlesien).
Görlitz.
Greiffenberg (Schlesien).
Groß-Wartenberg (Bez. Breslau).
Grünberg (Schlesien).
Grunwald (Kr. Glatz).

Habelschwerdt.
Hirschberg (Schlesien).
Hoyerswerda.

Jauer.

Kohlfurt.
Kreuzburg (Ober-Schlesien).

Lahn, Kr. Löwenberg (Schl.).
Landeck (Schlesien).
Landeshut (Schlesien).
Langenbielau.
Liegnitz.
Löwenberg (Schl.).
Lüben (Schl.).

Münsterberg (Schlesien).
Muskau.

Neiße.
Neuhammer (Queis).
Neumarkt (Schl.).
Neusalz (Oder).
Neustadt (O.-S.).
Niesky (Ob.-Lausitz).
Nimptsch.

Ohlau.
Oppeln.

Patschkau.
Penzig (Ob.-Lausitz).
Petersdorf (Riesengebirge).

Reichenbach (Schl.).
Reichenbach (Kr. Görlitz).
Reinerz, Bad.
Rothwasser (Ober-Lausitz).
Rückers-Hartau.
Ruhland.

Sagan.
Schreiberhau.
Schweidnitz.
Sprottau.
Steinau (Oder).
Striegau.

Trachenberg (Schl.).
Trebnitz (Schlesien).

Wansen (Kr. Ohlau).
Weißwasser (Ober-Lausitz).
Wittichenau.

Ziegenhals.

Provinz Schleswig-Holstein.
(Provinzialkartell.)

Ahrensböck (Fürstl. Lübeck).
Ahrensburg.
Altrahlstedt.

Barmstedt (Holstein).
Blankenese.
Bordesholm.
Bad Bramstedt (Holstein).
Brunsbüttelkoog.

Eddelack (Holstein).
Elmshorn.
Esingen b. Tornesch (Holstein).
Eutin.

Flensburg.
Friedrichstadt (Eider).

Gettorf.
Glücksburg (Ostsee).
Glückstadt.

Hadersleben (Schleswig).
Heide (Holstein).
Heiligenhafen (Holstein).
Hohenwedstedt (Holstein).
Husum.

Itzehoe.

Kappeln (Schlei).
Kiel.
Krempe (Holstein).

Laboe.
Leck (Kreis Tondern).
Lunden (Holstein).
Lütjenburg.

Malente-Gremsmühlen.
Marne.
Meldorf.
Mölln (Lauenburg).

Neumühlen-Dierichsdorf.
Neustadt (Holstein).
Nortorf.

Oldenburg (Holstein).
Oldesloe (Bad).

Pinneberg.
Plön.
Preetz (Holstein).

Ratzeburg (Lauenburg).
Rendsburg.
Rödding (Schleswig).

Schönberg (Holstein).
Schleswig.
Schwartau (Fürstl.-Lübeck), Bad.
Segeberg.
Sörup (Kr. Flensburg).
Süderbrarup (Kr. Schleswig).

Uetersen.

Wesselburen.
Wilster.

Provinz Westfalen.
(Provinzialkartell.)

Ahaus.
Ahlen (Westf.).
Altena (Westf.).
Attendorn.

Beckum.
Bielefeld.
Bochum.
Boele (Westf.).
Bommern.
Brakel (Kr. Höxter).
Breckerfeld (Kr. Hagen).
Brügge (Westf.).
Burgsteinfurt.

Coesfeld.

Datteln.
Driburg (Westf.).
Dülmen.

Eiserfeld (Sieg).
Enger (Westf.).

Greven (Westf.).
Gronau (Westfalen).
Gütersloh.

Hagen (Westfalen).
Hamm (Westfalen).
Haßlinghausen (Bz. Dortmund).
Hemer (Kr. Iserlohn).
Hemmerde (Westf.).
Herbede (Ruhr).
Herne (Westf.).

Hiltrup (Kr. Münster).
Hohenlimburg.
Holzwickede.
Höxter.

Ibbenbüren.
Iserlohn.

Lippstadt.
Löhne (Westf.)
Lübbecke (Westf.).
Lüdenscheid.
Lüdinghausen.

Meinerzhagen (Bez. Dortmund).
Menden (Kreis Iserlohn).
Meschede.
Minden (Westf.)
Münster (Westf.).

Oeynhausen, Bad.

Paderborn.

Rheda (Bez. Minden).
Rheine.

Scherfelde.
Schwelm.
Siegen.
Soest.
Stadtlohn.
Südlohn.

Unna.

Vlotho.

Wanne.
Warburg (Westf.).
Warendorf (Westfalen).
Weidenau (Sieg).
Werl (Bezirk Arnsberg).
Wiedenbrück.

Provinz Westpreußen.
(Provinzialkartell.)

Altfelde, Kr. Marienburg (Westpreußen).

Baldenburg (Westpr.).
Bischofswerder (Westpr.).

Christburg.

Deutsch-Eylau.
Drausenniederung.

Elbing.

Flatow (Westpreußen).
Freystadt (Westpr.).

Klein-Marienburger Werder.

Löbau (Westpr.).

Markushof (Westpr.).
Marienburg (Westpr.)
Marienwerder (Westpr.).

Rehhof.
Riesenburg (Westpr.).
Rosenberg.

Reuß.

Gera.
Greiz.
Hirschberg (Reuß).
Lobenstein.
Schleiz.
Triebes.
Zeulenroda.

Freistaat Sachsen.
Kreis Chemnitz.

Annaberg (Erzgebirge).
Aue (Erzgebirge).
Auerbach im Vogtland.

Bärenstein (Bez. Chemnitz).
Burkhardtsdorf (Erzgebirge).

Carlsfeld.
Chemnitz.
Crimmitschau.

Dittersdorf (Erzgebirge).

Ehrenfriedersdorf.
Eibenstock.
Einsiedel (Bez. Chemnitz).
Elsterberg.
Erfenschlag.
Erlbach i. Vogtl.

Falkenstein (Vogtl.).
Flöha (Sachsen).
Frankenberg (Sa.).

Geyer.
Glauchau.
Grüna (Sachsen).

Hohenfichte.
Hohenstein-Ernstthal.

Johanngeorgenstadt.

Klingenthal (Sachsen).

Lauter (Sachsen).
Lichtenstein-Callnberg.
Limbach (Sachsen).
Lengenfeld i. Vogtl.
Lößnitz (Erzgebirge).
Lugau (Erzgebirge).

Marienberg (Sachsen).
Markneukirchen.
Meerane (Sachsen).
Mylau.

Neumark (Sachsen).
Niederwürschnitz.

Oberlungwitz.
Oberplanitz.
Oederan.
Olbernhau.
Ortmannsdorf.

Plauen i. Vogtl.

Reichenbach i. Vogtl.
Rodewisch.

Scharfenstein.
Scheibenberg.
Schneeberg-Neustädtel.
Schöneck i. Vogtl.
Schönheide i. Erzgebirge.
Schwarzenberg (Sachsen).
Sehma i. Erzgebirge.

Thalheim i. Erzgebirge.
Treuen i. Vogtl.

Werdau.
Wildenfels.

Zschopau.
Zwickau.

Kreis Dresden.

Bautzen.
Bernstadt (Sachsen).

Copitz (Sachsen).
Coswig (Sachsen).

Dohna (Sachsen).
Dresden.

Eibau.

Freiberg (Sachsen).

Großenhain.
Großhartmannsdorf bei Freiberg (Sachsen).
Hainsberg (Sachsen).

Kamenz (Sachsen).
Klotzsche bei Dresden.
Kötzschenbroda.

Löbau (Sachsen).

Neugersdorf (Sachsen).
Neuhausen bei Dresden.
Neustadt (Sachsen).
Nossen.

Oberoderwitz (Sachsen).

Pillnitz (Elbe).
Pirna.

Rabenau.
Radeberg.

Radebeul.
Riesa.

Sayda (Erzgebirge).
Sebnitz (Sachsen).
Schirgiswalde.
Schwepnitz.
Sohland a. d. Spree.
Stollberg (Erzgebirge).
Stolpen (Amtsh. Pirna).

Tharandt.

Wilsdruff (Sachsen).
Weinböhla (Bez. Dresden).
Weißer Hirsch.

Zittau.

Kreis Leipzig.

Böhlitz-Ehrenberg.
Borna (Bez. Leipzig).
Brandis bei Leipzig.
Burgstädt (Sachsen).
Döbeln.
Frohburg (Sachsen).
Grimma.
Groitzsch bei Leipzig.
Hainichen.
Leipzig.
Leisnig.
Mittweida.
Naunhof bei Leipzig.
Oetzsch bei Leipzig.
Pegau.
Rochlitz (Sachsen).
Taucha (Bez. Leipzig).
Wurzen.
Zwenkau.

Schaumburg-Lippe.

Bückeburg.
Stadthagen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Blankenburg.
Frankenhausen.
Königsee.
Leutenberg.
Neuhaus.
Oberes Schwarzatal.
Oberweißbach.
Rudolstadt.
Schlotheim.
Schwarzburg.
Stadtilm.

Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt.
Sondershausen.

Weimar.

Apolda.
Blankenhain (Thür.).
Buttstädt.
Eisenach.
Großrudestedt (Kr. Weimar).
Jena.
Neustadt (Orla).
Weida.
Weimar.

Württemberg.
(Keine Ortskartelle.)

Abgetretene Gebiete.
Freistaat Danzig.

Danzig.
Oliva.

Memelland.

Memel.

Polen.

Birnbaum.
Bromberg.
Dirschau.
Graudenz.
Karthaus.
Schmentau.
Thorn.
Wirsitz (Bez. Bromberg).

Saargebiet.
(Provinzialkartell.)

Neunkirchen (Saar).
Saarbrücken.

Anlage 4.

Entwurf zum Arbeitsplan eines Reichspersonalamtes.

Die Einrichtung eines Reichspersonalamts ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit als Nutzanwendung der in der vorliegenden Schrift gezogenen Schlußfolgerungen. Wenn auch die seit dem 1. April 1919 verflossene Zeit keinen unverrückbaren Standpunkt für die Beurteilung von Umfang und Inhalt des Zentralamts liefert, so läßt sich doch ein Maßstab für seine Ausgestaltung finden in der Spannweite der zu lösenden Zukunftsaufgaben.

Dem praktischen Beamtenpolitiker wird es leicht fallen, stichhaltige Begründungen für die Einrichtung des Zentralamts beizubringen, erlebt er doch seit Jahrzehnten das wirre Durcheinander der amtlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Beamtenpolitik in ihren Wirkungen. Hat nicht gerade er seit jeher einen zähen Kampf geführt, um die behördliche Beamtenpolitik in zeitgemäßem Sinne zu beeinflussen? Aber alle Bemühungen sind an dem Ressortpartikularismus und der geradezu klassischen Buntscheckigkeit der in seinem Zeichen getroffenen Maßnahmen gescheitert. Es gab keinen einheitlichen Standpunkt in den großen Beamtenfragen, es konnte keinen geben, weil einmal die Einheitsauffassung vom Wesen des modernen Beamtentums fehlte, und zum andern — als Folgewirkung dieses Mangels — die Beamtenfrage nicht als ein Fragengebiet, sondern als eine Fragenvielheit angesehen und behandelt wurde. Gab es eine einheitliche Besoldungsgesetzgebung, die sich gleicherweise auf die Beamtenkörper des Reichs, der Gliedstaaten und der Gemeinden erstreckte? Und gar erst das Beamtenrecht! Selbst das Reichsbeamtengesetz konnte nicht hindern, daß in den einzelnen Verwaltungen des Reichs den Kernfragen des Beamtenrechts grundverschiedene Lösungen zuteil wurden. Was in einem süddeutschen Bundesstaate freiheitliche Auslegung erfuhr, wurde in Preußen unter dem Zwange überlieferter Anschauungen entschieden. Was im Reich nach einigermaßen zeitgemäßen Gesetzen abgeurteilt wurde, fand in Preußen rechtliche Entscheidung im Wege verwaltungsmäßig ergangener Verordnungen, die ganz gewiß nicht immer von lebendigem Zeitempfinden durchpulst waren.

Was aber der Beamtenschaft zum schwersten Schaden gereichte, das war der Umstand, daß die Verwaltungen nur zu häufig jedes Verständnis für die in der modernen Zeitentwicklung liegenden Gründe für die *innere* Wandlung des Beamtentums vermissen ließen. Ein besonders hervorstechendes Beispiel lieferte die preußische Eisenbahnverwaltung. Trotz ihrer oft vorbildlichen Betriebsmodernität ist es der Leitung dieser Behörde niemals gelungen, der schon aus den Fortschritten der Technik und des Verkehrs sich ergebenden Notwendigkeit einer freiheitlichen Organisierung der Eisenbahnbeamtenschaft gebührende Rechnung zu tragen. Was in Wirklichkeit

als rückständig bezeichnet werden mußte, wurde als kluge Verwaltungstaktik ausgegeben. Die offizielle Meinung war, daß die Bande unserer Disziplin nicht gelockert werden durften — Disziplin im Sinne erstarrter Dienstzucht, Disziplin nicht aus freudiger Hingebung an das Ganze, sondern unter dem Zwange lebloser Pflichtbetätigung. Das konnte in Preußen geschehen, weil das Reich nicht die Macht hatte, durch Einheitsnormen richtungweisend ebensowenig in der Beamtenpolitik, wie auch auf anderen Gebieten aufzutreten. In anderen Verwaltungen wurde Beamtenpolitik nach gleichen Grundsätzen getrieben, ohne Rücksicht darauf, was aus dieser Methode entstehen mußte, ohne Voraussicht dessen, was nun, nachdem die politischen Grundlagen sich verschoben haben, in der Tat gekommen ist: ein nicht immer zu billigender Radikalismus, der dort am heftigsten an die Oberfläche drängt, wo die Unterdrückung zum chronischen Uebel geworden war. Aufs Ganze gesehen: weil keine Zentralinstanz vorhanden war, sind alle weitausgreifenden Vorschläge, die Beamtenbesoldung und das Beamtenrecht betreffend, unbeachtet geblieben oder doch niemals unter dem Gesichtspunkte politischer Notwendigkeit bearbeitet worden.

Sollte nicht die Möglichkeit bestehen, Organisationsentgleisungen grundsätzlich zu verhüten? Gibt es keinen Weg, zu einer großzügig geleiteten Beamtenpolitik zu erziehen, auch dort, wo bisher engster Bureaukratismus über schematische Behandlung nicht hinausgelangte? Es muß gelingen, oder das Beamtentum der Zukunft wird im Banne kleinbürgerlicher Beengtheit hinter den in der Zeitentwicklung begründeten Fortschritten zurückbleiben und — so paradox das klingen mag — gerade deswegen schließlich ödem Radikalismus verfallen. Am Anfang des Weges, der aus den Dunkelgängen der bisherigen behördlichen beamtenpolitischen Praxis herausführt, erhebt sich das Zentralamt für Beamtenfragen. Der Geist, der von ihm ausgeht, muß aus der voraussetzungslosen Wissenschaft kommen — etwas Neues sein, nicht nur die Galvanisierung des Alten anstreben. Wenn diese Erkenntnis nicht vorhanden ist, braucht gar nicht erst mit der Arbeit begonnen zu werden. Nicht mehr darum kann es gehen, wie eine Maßnahme auf irgendeine Beamtenkategorie oder auf eine Beamtengruppe — untere, mittlere, höhere Beamte — wirkt, sondern wie es gelingen kann, die Einheitlichkeit des Beamtenwesens zu fördern und die großen, aus allgemeinpolitischen Erwägungen herauswachsenden Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung allein eine im besten Sinne zeitgemäße Lösung der Beamtenfragen gewährleistet, in den Vordergrund zu stellen. In den Artikeln 128 bis 131 der Reichsverfassung ist der unverkennbare Antrieb für die einheitliche Regelung aller Beamtenfragen im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern gegeben, solange aber nicht das Werkhaus zur Aufnahme der positiven Arbeit erstanden ist, bleibt der beamtenpolitische Teil der Reichsverfassung eine unerfüllte Verheißung.

Wie bereits verschiedentlich an dieser Stelle betont wurde, reichen die Wirkungen der seitens des Zentralamts zu leistenden Arbeit über die Kreise der Beamten weit hinaus — sie sind in hohem Maße allgemeinpolitischer Natur. Der Reichsgedanke von 1871 ist nicht ausgebaut worden, wir sind im Staatenpartikularismus stecken geblieben. Anstatt dem Unitarismus die Wege zu ebnen, sind alle, auch die rückständigsten, Mittel angewendet, die Kleinstaaterei mit allen oft mittelalterlichen Kennzeichen zu erhalten. War auch diese Art in der Fürstenherrschaft begründet, so darf nicht übersehen werden, daß gleichfalls das zähe Festhalten der Beamten an der landesväterlichen Schutzherrschaft mit dazu beitrug, ein allmähliches Wachstum des deutschen Einheitsgedankens zu hindern. Ganz richtig ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines Reichsarbeitsamts erkannt worden, in dem nun endlich einmal die Arbeiterfrage bis in ihre letzten Konsequenzen beleuchtet und grundsätzlich behandelt werden kann. Wir beanspruchen nicht die Anerkennung der Beamtenfrage als einer Frage von gleicher Bedeutung, wie sie der Arbeiterfrage innewohnt, meinen aber, daß nicht geleugnet werden kann, daß von der Lösung der Beamtenfrage in einem werdenden Volksstaat innerlich viel mehr abhängt, als nur etwa das, daß die Eisenbahn fährt und der Postbetrieb nicht ins Stocken gerät, oder die Gerichte ihre Geschäfte wahrnehmen. Letzten Endes ist die Kulturfähigkeit eines Landes in erster Linie abhängig von der Kulturhöhe seines Beamtentums. Sie zu erreichen, kann nur gelingen auf dem Wege einheitlicher und von großen Gesichtspunkten geleiteter Beamtenpolitik. Wie dieses Ziel im Wege des Zentralamts für Beamtenfragen erstrebt werden sollte, ergibt sich aus dem nachstehend gezeichneten *Arbeitsplan des Reichspersonalamts.*

A. Grundaufgaben:

I. Fertigstellung eines Entwurfs für ein neues Beamtenrecht.

II. Demokratisierung der Verwaltung — Verwaltungsreform.

III. a) Aufstellung der Grundsätze für die künftige Beamtenbesoldung.

b) Durchberatung der vom Reichsfinanzministerium aufzustellenden Richtlinien für den finanztechnischen Ausbau der Grundsätze für die Beamtenbesoldung.

IV. Herbeiführung notwendiger Maßnahmen für die Beamten in den besetzten und abgetretenen Gebieten.

B. Laufende Aufgaben:

I. Einleitung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung der gesamten Beamtengesetzgebung im Reich, in den Ländern und Gemeinden.

II. Verarbeitung laufender statistischer Erhebungen auf allen Gebieten der Beamtenwirtschaft, die vor allem auch der Ausschaltung der bisherigen den Beamtenkörper erschütternden Besoldungskämpfen zu dienen haben.

III. Einheitliche Bearbeitung aller auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vorhandenen oder erstrebenswerten Einrichtungen (Konsumvereine und -genossenschaften, Heimstätten- und Siedlungswesen, Erholungsheime u. a. m.).

IV. Beamtenfürsorge und Wohlfahrtswesen, Krankenversicherung, Vereinheitlichung des Sterbekassen- und Pensionszuschußkassenwesens.

V. Zusammenfassende Bearbeitung des Bildungswesens in Theorie und Praxis (staatsbürgerliche Erziehung für Beamte, fachliche Fortbildung, kulturelle Bestrebungen).

VI. Bearbeitung der internationalen Beamtenbewegung.

VII. Laufende Orientierung über die großen Fragen der Beamtenpolitik, Teilnahme an Beamtenkongressen, Verhandlungen mit den Beamtenverbänden. Aufrechterhaltung der Verbindung mit der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung.

VIII. Sammlung von Material aller Art für ein aufzubauendes Archiv.

IX. Bearbeitung der Eingänge.

Erläuterungen.

Zu A. Der Nachweis, daß für die Neuordnung des Beamtenrechts und der Beamtenbesoldung umfassende Vorarbeiten notwendig sind, und daß die Bearbeitung dieser Gebiete auch nach der Fertigstellung der betreffenden Gesetze erforderlich wird, erübrigt sich. Die Schwierigkeiten der neuen Methode liegen in der unumgänglich notwendigen dauernden Heranziehung der Beamtenverbände zur Mitarbeit. Weder Beamtenrecht noch Beamtenbesoldung lassen sich über die Köpfe der Beamten hinweg regeln. Da die Grenzen beider Gebiete durch den Fluß der Entwicklung dauernd der Regulierung bedürfen, läßt sich die dauernde Fühlungnahme mit den Beamtenvertretungen nicht umgehen. Zur Erledigung dieser Aufgabe ist ein eingespielter Apparat nötig, der auf praktische Erfolge, nicht auf Grundsatzpolitik eingestellt wird.

Wenn sich auch die Sorge um die Sicherung der Existenz der Beamten in den besetzten und abgetretenen Gebieten hoffentlich in den nächsten Jahren verringern wird, so dürfte doch auf lange Zeit hinaus die dauernde Regelung ihrer Bedürfnisse eine unabwendbare Notwendigkeit sein. Auch wenn es gelingen sollte, Deutschland von den Unterhaltskosten für die vertriebenen usw. Beamten zu entlasten, wird immerhin eine Zentralstelle vorhanden sein müssen, die eine Kontrolle über die Erfüllung der von fremder Seite übernommenen Pflichten auszuüben hat.

Zu B. Der unwiderlegliche Beweis für die Daseinsnotwendigkeit des Reichspersonalamts läßt sich naturgemäß nur im Hinblick auf die laufenden Aufgaben erbringen.

Die Vereinheitlichung der Beamtengesetzgebung läßt sich nur in allmählicher Entwicklung vorhandener Ansätze und im Wege des Ausgleichs erreichen. Zur Erreichung dieses Ziels sind die Beamtenorganisationen unentbehrlich. Regierung und Verwaltung können nur regulierend arbeiten, die Antriebe müssen aus den Reihen der Beamten kommen.

Auch die erfolgreiche Veranstaltung der laufenden statistischen Erhebungen auf dem Gebiete der Beamtenwirtschaft ist nur möglich, wenn die Beamtenverbände sich zur Mitarbeit an der Lösung dieser Aufgabe bereit erklären. Was bisher von seiten der Beamtenverbände an statistischem Material herausgebracht worden ist, kann als Grundlage für die künftige Bearbeitung von Beamtenfragen kaum wesentliche Geltung beanspruchen, immerhin aber dürften die vorliegenden Proben (Verband der unteren Postbeamten, Lehrerverbände usw.) den Nachweis dafür erbringen, daß nicht die Aufgabe allein zahlenmäßig gelöst werden kann, sondern daß gewissermaßen erst eine erweiterte Seelenstatistik ein umfassendes Bild von den Zuständlichkeiten des modernen Beamtenhaushalts zu liefern vermag.

Das Wohlfahrtswesen wird in der Beamtenwirtschaft der Zukunft einen wesentlich breiteren Raum einnehmen als bisher, weil der Staat kaum in der Lage sein dürfte, die Beamtenwirtschaft durch Gehälter ausreichend zu sichern. Zudem macht der Genossenschaftsgedanke keineswegs vor der Beamtenschaft halt. Die spärlichen Ansätze auf dem Gebiete genossenschaftlicher Praxis reichen bei weitem nicht aus, dem Umfang und der Tiefe der Beamtenwirtschaftsfragen auch nur einigermaßen Rechnung zu tragen. Der zurzeit im Entstehen begriffene Deutsche Beamten-Wirtschaftsbund ist zwar als Träger aller Genossenschaftspolitik der Beamten gedacht, immerhin aber hätten diese Bestrebungen von einer Regierungszentralstelle Antrieb und Förderung zu beanspruchen, weil sie — in konsequenter Durchführung des Genossenschaftsprinzips — zur Entlastung der Staatskassen führen müssen, und gleichzeitig die Beamten zu Trägern eigener Verantwortlichkeit erziehen. Abgesehen von den konsumgenossenschaftlichen Bestrebungen, der Zentralisierung des Heimstätten- und Siedlungswesens und der Erholungsheimwirtschaft beansprucht die Einrichtung einer Krankenversicherung für die Beamten nebst ihren Angehörigen umfassende Arbeiten und wesentliche Aufwendung von Arbeitskräften. Die Beamten haben aber ein Recht, die Krankenversicherung zu fordern, weil sie durch den Lauf der Entwicklung auf dem Gebiete sozialer Fürsorge arg ins Hintertreffen geraten sind.

Wenn auch zu erwarten ist, daß mit der Erstarkung der Beamtenbewegung die Beamtenverbände sich immer intensiver mit der sozialen und kulturellen Hebung des Beamtenstandes befassen

werden, so kann die parallel laufende Initiative der Regierung doch nicht entbehrt werden. Grundsätzlich müssen Träger der Bildungseinrichtungen die Beamtenverbände bleiben, soweit es zur Hebung eines Unternehmens erforderlich ist, sollen Zuschüsse von Staats wegen gegeben werden. Aber auch nur Zuschüsse, um von vornherein der Meinung entgegenzutreten, daß mit der vorgeschlagenen Methode eine Beschränkung der Denkfreiheit der Beamten und ihre Einzwängung in den Rahmen einer ihr von oben aufgezwungenen Staatsauffassung beabsichtigt sei. Die soeben in Berlin eröffnete *Verwaltungsakademie* zeigt, in welch vorbildlicher Weise es gelingen kann, fachliche Fortbildung in Verbindung mit staatsbürgerlicher Erziehung zum Nutzen des Ganzen zu erstreben. Das Wesentliche wird sein, all diese Bestrebungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen zu zentralisieren. Gerade dem Bildungswesen der Beamten sollte die Regierung künftig besondere Pflege angedeihen lassen, denn ohne zielbewußt betriebene staatsbürgerliche Erziehung und umfassende fachliche Fortbildung wird es nicht gelingen, in den Beamten bis in die untersten Reihen die geistige Initiative zu erwecken, die zur Verwirklichung einer durchgreifenden Demokratisierung der Verwaltungen, sowie zur Aufrechterhaltung eines exakt arbeitenden Berufsbeamtentums erforderlich ist. Ansätze bestehen vielerwärts, z. B. bei den Lehrern und mittleren Postbeamten. Die in den Verbänden dieser Beamten erstrebte Vertiefung staatsbürgerlicher Bildung ist das sicherste Mittel zur Entradikalisierung der Beamtenbewegung.

Daß es nötig sein wird, die in Kapitel VI dieser Schrift geschilderte internationale Beamtenbewegung zu fördern, die Wege dahin zu erleichtern, aber auch zu verhindern, daß sich die Beamteninternationale zu einem Instrument des Terrors auswächst, bedarf keines weiteren Beweises. Das Verkehrteste wäre, wenn Regierung und Verwaltung die Augen verschließen würden vor Dingen, die zur Verwirklichung drängen und die sich bei kluger Voraussicht politischer Notwendigkeiten zum Vorteil des Ganzen verwerten lassen. Was zu anderer Zeit einmal vom Auswärtigen Amt zur Förderung der internationalen Beamtenbewegung verlangt worden ist, wäre jetzt von dem Reichspersonalamt zu erfüllen, vor allem hätte sich diese Stelle auch über die Beamtenbewegung des Auslandes laufend zu unterrichten, Anregungen zu geben und notwendigenfalls vermittelnd zu wirken.

Daß die vorstehend skizzierten Arbeiten nur in engster Fühlungnahme mit den Beamtenverbänden erledigt werden können, ist schon gesagt worden. U. a. wird es unumgänglich notwendig sein, daß Männer, vom Vertrauen der Beamtenschaft getragen, in das Reichspersonalamt berufen werden. Hier müssen Menschen eingestellt werden, die durch langjährige Erfahrungen in der Beamtenbewegung die innere Verbindung mit den Beamtenverbänden gewonnen haben. Daß nebenher auch noch juristische

Berater und Mitarbeiter Verwendung finden müssen, ist selbstverständlich. Es hat aber — um nur ein Beispiel anzuführen — keinen praktischen Wert, jemand zu Verhandlungen mit den Beamtenverbänden zu bestimmen, zur Teilnahme an ihren Tagungen zu entsenden, der nicht auch das Vertrauen der Beamten in höchstem Maße besitzt. Auch die laufende Aussprache mit Vertretern der Beamtenschaft, deren Bedeutung nicht leichthin unterschätzt werden sollte, kann nur von jemand geführt werden, der das Vertrauen der Massen besitzt. In Zeiten allgemeinpolitischer und beamtenpolitischer Hochkonjunktur wird die stetige Fühlungnahme von besonderer Bedeutung für die Regierung sein.

Daß nur auf Grund einer lückenlosen Materialsammlung alle Gebiete der Beamtenpolitik eine intensive Bearbeitung erfahren können, bedarf keines weiteren Hinweises. Vor allem müssen die Fachzeitschriften der Beamten dauernder Durchsicht und Bearbeitung unterzogen werden, die Vorlegung wichtigerer Aufsätze usw. zur etwaigen Veranlassung von Gegenmaßnahmen und Aufnahme gegebener Anregungen ist erforderlich.

Aus einer systematisch betriebenen beamtenpolitischen Praxis der Regierung wird sich naturgemäß ein breit ausladender Geschäftsgang entwickeln, zu dessen ordnungsmäßiger Abwicklung mit der Beamtenbewegung vertraute Bureaukräfte vonnöten sind.

Ohne daß die Beamtenschaft die Einrichtung eines besonderen Ministeriums zur Behandlung ihrer eigenen Angelegenheiten fordert, darf sie doch schon heute die Schaffung einer gut ausgebauten beamtenpolitischen Abteilung im Interesse der Allgemeinheit verlangen. Inwieweit sich diese Stelle als entwicklungsfähig erweist, kann erst die Praxis lehren.

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 6. Band:

Weltkrieg und Angestelltenbewegung

Von S. Aufhäuser

Preis kartoniert 3,— Mk., gebunden 4,50 Mk.

Aus dem Organisationsleben heraus behandelt der Verfasser Tätigkeit und Entwicklung der deutschen Angestelltenbewegung in den Jahren des Krieges

---

Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis

EIN GEWERKSCHAFTLICHES KRIEGSBUCH

Von W. Jansson

und 15 anderen bekannten Gewerkschaftlern

Brosch. 3,— Mk., geb. 4,50 Mk., Sonderausgabe 1,20 Mk.

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe

VON M. BEER

IN FÜNF TEILEN:

I. ALTERTUM:
PALÄSTINA, HELLAS, ROM, DAS URCHRISTENTUM
soeben erschienen

II. MITTELALTER

III. NEUERE ZEIT

IV. UND V. NEUESTE ZEIT UND GEGENWART
erscheinen im Laufe des Jahres

*

PREIS DES EINZELNEN TEILS 3 MARK

EINBANDDECKE FÜR ALLE 5 TEILE 5 MARK

Das Werk ist tatsächlich eine Weltgeschichte fürs Volk, geschrieben vom Standpunkte des wissenschaftlichen Sozialismus. Es entspricht einem seit vielen Jahren empfundenen Bedürfnis

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Sowjetrußland und wir

von

Dr. von Ungern-Sternberg

PREIS MARK 3,—

*

In der Schrift wird nachgewiesen,
daß die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland ein dringendes Erfordernis sowohl der deutschen wie der russischen Wirtschaftspolitik ist.
Alle dagegen erhobenen Einwände werden einer eingehenden Prüfung unterworfen

*

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe

VON M. BEER

IN FÜNF TEILEN:

I. ALTERTUM:
PALÄSTINA, HELLAS, ROM, DAS URCHRISTENTUM
soeben erschienen

II. MITTELALTER

III. NEUERE ZEIT

IV. UND V. NEUESTE ZEIT UND GEGENWART
erscheinen im Laufe des Jahres

*

PREIS DES EINZELNEN TEILS 3 MARK

EINBANDDECKE FÜR ALLE 5 TEILE 5 MARK

Das Werk ist tatsächlich eine Weltgeschichte fürs Volk, geschrieben vom Standpunkte des wissenschaftlichen Sozialismus. Es entspricht einem seit vielen Jahren empfundenen Bedürfnis

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

Sowjetrußland und wir

von

Dr. von Ungern-Sternberg

PREIS MARK 3,—

*

In der Schrift wird nachgewiesen,
daß die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland ein dringendes Erfordernis sowohl der deutschen wie der russischen Wirtschaftspolitik ist.
Alle dagegen erhobenen Einwände werden einer eingehenden Prüfung unterworfen

*

VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFT
BERLIN SW 68 LINDENSTRASSE 114

DIE GLOCKE

SOZIALISTISCHE WOCHENSCHRIFT

Herausgeber: PARVUS

Die Aufgabe der Glocke ist es, immer von neuem die großen Linien des vor unseren Augen sich vollziehenden gewaltigen historischen Prozesses anzuzeigen / Zwei Leitsterne leuchten uns voran, heute wie stets: Deutschland und der Sozialismus! Eines ist für uns undenkbar ohne das andere / Unser Vaterland trotz alledem und alledem emporführen zu helfen zu einer großen und schönen Zukunft auf dem Boden der sozialistischen Neuordnung, aus dem wilden Chaos dieser Tage gestalten zu helfen den neuen sozialistischen Kosmos: das ist das Ziel, dem zu dienen unserer Zeitschrift vornehmste Aufgabe ist / Neben den Problemen des wirtschaftlichen und politischen Wiederaufbaues werden auch die Fragen der kulturellen und künstlerischen Neugestaltung mit besonderer Sorgfalt in der Glocke gepflegt

Jedes Heft 1 Mk. — Bezugspreis vierteljährlich 10 Mk. — Verlangen Sie kostenlose Probenummern

23701

END OF
TITLE